Johann Jacob Mosers,
Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung verschiedener Rechts-Materien;

auch andere
brauchbare und angenehme Nachrichten,
und Anmerckungen.

Zehntes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1775.

Innhalt
des zehnten Stücks.

I.

Fortsezung der Reichs- und Wahltags-Handlungen wegen der militar-Steuern derer Teutschen Landstånde und Unterthanen. — — S. 225.

II.

Von der Verbindung derer Evangelischen Reichsgerichts-Beysizere an die Schlůsse des Corporis Evangelicorum. 347.

III.

Von Befreyung derer Crays-Gesandten von militarischer Einquartierung. 405.

I.

Fortsetzung
der
Reichs- und Wahltags-Handlungen wegen der militar-Steuern derer Teutschen Landstände und Unterthanen.

Chur-Trier meldete. Sie ließen geschehen, daß das vierte Monitum in so weit uff folgende Weise der Capitulation post verba: „und Uebereilung Anlaß gegeben werde, ꝛc.„ eingeruckt würde: „Insonderheit aber, so viel diejenige Sachen, so die hohe Landes-Fürstliche Obrigkeiten und Regalien, und in specie das Jus collectandi, Sequelæ und dergleichen betreffen thun, sollen und wollen Wir uff bloßes Suppliciren eines

oder mehr Landsaßen und Unterthanen wider ihre Landes-Obrigkeit keine Mandata cum vel sine clausula erkennen, sondern dieselbe vorhin durch verschloßene Schreiben, wie es ohnedem in den Reichs-Abschieden versehen, über das Factum anhören, sodann de plano & summarie darinn verfahren, und die Streitigkeiten zwischen den Landes-Fürsten und Unterthanen rechtlich entscheiden. 2c. „

Chur-Sachsen: Daß auf bloßes Suppliciren der Unterthanen keine Mandata erkennt 2c. könnten sie sich conformiren; wollten aber dieses wegen deren darbey unterlaufenden Specialitäten erinnert haben, weilen die Capitulation ein Lex universalis, worauf der Kayser zu verbinden, daß es auch billig bey der Generalität zu laßen, indem weder das Chur-Fürstliche Collegium, noch der künfftige Kayser, genugsam informiret, die Reichs-Stände auch gegen solche Specialitäten, weniger auch nicht die Privati sich beschweren dörfften, daß ipsis inauditis verfahren, und die einem oder anderem competirende Jura dergestalt geschmälert und entzogen würden.

Ferner erinnerte Chur-Sachsen, daß dieser Articul wegen der Unterthanen nicht so gar special und scharff einzurichten, und dieselbe sogleich à limine Judicii abzuweisen, weilen es dem Reichs-Abschied zuwider, die Cammer-Gerichts-Ordnung auch disponire, wie es in dergleichen Fällen zu halten.

Und

Und Chur-Pfalz ware auch der Meinung daß Cæsar nicht so gar ad Specialia zu adstringiren, sondern der Passus wegen der Unterthanen nach Innhalt des Reichs-Abschieds einzurichten sey.

Chur-Trier ware ebenfalls einstimmig.

Chur-Cölln votirte: Daß die Dispositio wegen der Unterthanen in terminis mitioribus zu begreiffen, da hat es die Meinung gar nicht, einigem Land-Stand seine Privilegia oder habende Jura zu schwächen, so wenig als auch der Kayser den Ständen wider ihre Landes-Fürstliche Obrigkeit einig Privilegium ertheilen solle. Es wäre eine in dem Reichs-Abschied determinirte Sache, daß ohne Vernehmung der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, auf Anhalten der Unterthanen, keine Processus zu ertheilen, dahero es wohl beym Auffsaz des Articuls zu laßen.

Endlich wurde resolvirt, daß der Passus wegen der Unterthanen etwas milder und nach Innhalt des Reichs-Abschieds eingerichtet werde.

Und nachhero gabe Chur-Sachsen nochmals zu bedencken: Ob die hierinn enthaltene Worte wegen der Unterthanen in dem Reichs-Abschied de A. 1654. also begriffen? obs nicht beßer, solche Specialia auszulaßen, und hingegen hinein zu sezen, daß Chur-Fürsten und Ständen erlaubt seyn solle, vermög der Reichs-Constitutionen, sich wider ihre ungehorsame Unterthanen zu manuteniren.

Auch verlangte Chur-Sachsen, wo der Caßation der Proceßen gedacht werde, zuzusezen: „Ohne genugsame und in denen Reichs-Sazungen nachgelaßene Ursachen „

Solchemnach wurde die Sache in Kayser Leopolds Capitulation also gefaßt: Auch nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Land-Stände wider des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Chur-Fürsten, Fürsten und Stands Landsaßen und Unterthanen zu Besez- und Erhaltung der einem und anderm Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Pläzen und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des H. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seyn, zur Ungebühr entschlagen. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses oder andere obberührte Sachen bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erstbemeldtem Cammer-Gericht, etwas anzubringen, oder zu suchen, sich gelüsten laßen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herrn gewiesen werde. Gestalten Wir auch alle und jede dagegen und sonsten contra Jus Tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia & Exemtiones, samt allen derselben Clausuln, Declarationen

tionen und Bestättigungen, wie auch alle darauf an dem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht zu Speyer wider die Landes-Fürsten und Obrigkeit ohne derselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, vor null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen. „

Art. 18. Endlich wurde verordnet: „Dieweilen auch vorkommen, daß in Sachen hoher Landes-Fürstlicher Obrigkeit und Regalien, als in specie Juris Collectarum, Sequelæ und dergleichen, zu verschiedenen malen ad nudam instantiam Subditorum, ehe und bevor Chur-Fürsten, Fürsten und Stände darüber gebührend gehört, Mandata cum & sine clausula ertheilet worden; als wollen Wir verfügen, daß in solchen Fällen, dem lezten Reichs-Abschied gemäß, die interessirte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorher vernommen werden, bey deßen Hinterbleibung aber ihnen verstattet und zugelaßen seyn solle, solchen Mandatis keine Parition zu leisten. „

Herr Vicecanzler STRUBEN (1) schreibt: Cum (Capitulatio Leopoldina) se referat ad Recessum Imperii novissimum, non videtur gravius onus Subditis imponere, quam quod ab An. 1654. tulerunt. Id extra dubitationis aleam collocat Capitulatio Carolina

(1) l. c.

lina *art.* 15. tantum injungens Subditis den Unterhalt nöthiger Vestungen, Pläze und Guarnisonen.

§. 34.

Reichs-Tags-Acta 1663. seqq. bey dem Projecto Capitulationis perpetuæ.

A. 1663. verlangten die Fürsten ad art. 3. Vers. „auch nicht gut heißen„ omittatur, usque ad finem articuli, und wäre derselbe etwa in generalibus folgendergestalt einzurichten: „Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so wollen Wir, insonderheit wann es Dero Landes-Herrliche Origkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Sequelæ, Besazung der Vestungen und Unterhaltung der Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata ertheilen, sondern, ehe und bevor selbige ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderst vernehmen: Und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Procefs schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium, abhelffen, immittelst gleichwol sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.„

Ad Art. 18. aber monirten die Fürsten: Versic. „Und dieweil auch„ omittatur usque ad finem articuli, weil es beym art. 3. berührt.

Art.

Art. 19. wurde aus dem 3 ten der Leopoldinæ folgendes, wiewol mit großen Veränderungen, einverleibt: „Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen; so soll und will der Römische Kayser, insonderheit wann es die Landes-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besazung der Vestungen und Unterhalt der Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de A. 1654. §. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata ertheilen, sondern, ehe und bevor selbige ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen, und, wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Procesս schleinig, doch mit Beobachtung der Substantialien abhelffen, immittelst gleichwol sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.„

Der Reichs-Fürsten-Rath aber verlangte: Art. 19. post verba: „ehe und bevor selbige„ponatur: „nach laut jeztgedachten Reichs-Abschieds §. benebenst sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. daß denen Chur-Fürsten und Ständen ꝛc. zuvorderist die Austräg in acht nehmen; wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandata ꝛc.„

Es wurde auch dieses von dem Chur-Fürstlichen Collegio mit beliebt.

Mithin lieset man in dem Projecto perpetuæ, wie es in so weit zwischen denen Chur- und Fürstlichen Collegiis verglichen worden ist; „Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so soll und will der Römische Kayser, insonderheit wann es die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besazung der Vestungen und Unterhalt der Guarnisonen nach Innhalt des Reichs-Abschieds *de An.* 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata ertheilen, sondern, nach laut jezgedachten Reichs-Abschieds §. Benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. und: Was dann Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvörderist die Austräge in Acht nehmen: Wo aber die Jurisdictio fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvörderist vernehmen, und, wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Process schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium, abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.„

§. 35.

§. 35.

Reichs-Tags-Acta An. 1664. bey der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

An. 1664. verlangten die Evangelischen Reichs-Stände, daß der Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Tit.* 2. §. 2. folgende Stelle beygerucket werde: „Sonsten sollen an Unserm Reichs-Hof-Rath denen Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Processe nicht leichtlich erkannt, noch ad nudam instantiam, sonderlich wann es die Landes-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besezung der Vestungen und Unterhaltung der Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds *de An.* 1654. §. Und gleichwie rc. und dergleichen betrifft, Mandata ertheilt, sondern, nach laut jeztgedachten Reichs-Abschieds §. Benebens soll rc. und §. Was den Chur-Fürsten und Stände rc. zuvörderst die Austräge in Acht genommen, wo aber die Jurisdiction fundirt, dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft vorhero vernommen, und, wenn sich alsdann befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium, abgeholffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam angewiesen werden.„

§. 36.

§. 36.

Reichs-Tags-Acta An. 1669. sqq.

Was An. 1669. sqq. auf dem Reichs-Tag passiret ist, faßet Neurod (1) kurz also zusammen: „Diesen Zweifel (oder die über dem Verstand des §. 180. des neuesten Reichs-Abschieds entstandene Streitigkeiten,) zu heben, suchten einige Fürsten auf dem fürwährenden Reichs-Tag 1670. es dahin zu bringen, damit die Unterthanen ohneingeschränckt verbunden würden, zu Hergebung der zu allgemeiner Reichs- und Land-Defensions-Verfaßung, auch Besez- und Erhaltung deren einem oder anderm Reichs-Stand zugehörigen Vestungen, Städte, Oerter, Päße, Pläze, Guarnisonen, Verpflegung der Völcker und Verschaffung anderer hierzu gehöriger Nothwendigkeit erforderten Mittel. Andere Stände hingegen, und unter anderen Oesterreich und Braunschweig, waren diesem Vorhaben starck zuwider. Sie stelleten unter andern vor: Alle Stände wären nicht ejusdem conditionis & potestatis, sondern vielen unter denselben durch Capitulationes, Concordata und offtmals titulo oneroso erlangte Privilegia, Exemtiones, und dergleichen, ziemlich die Hände gebunden, wie dieses die Erfahrung bezeuge, und von den Publicisten sehr wohl hergeleitet sey; Welche von den Unterthanen erlangte Jura so schlech-

ter-

(1) In der Erläuter. des Reichs-Abschieds de 1654. pag. 794.

terdings ihnen nicht abzuschneiden, und daß es auch ohne Violation des Instr. Pacis nicht geschehen könne, eine universalem regulam zu sezen. Nichts desto weniger wurden diese von andern überstimmet, welche, nebst dem Chur-Fürstlichen Collegio, die Extension des gegenwärtigen Paragraphi unsers Reichs-Abschieds forderten. Nur es wollten Kayserliche Majestät diese Meinung keineswegs genehm halten, und verhinderten damit, daß solche nicht zum allgemeinen Reichs-Gesez werden konnte; womit dann die Gerechtsame der Land-Stände und Unterthanen auf den alten Fuß, wenigstens de Jure, conserviret wurden. Und dieses war um so billiger, weil dem Dritten sein von je her gehabtes Recht, ohne ihn vorher darum zu hören, wider Willen nicht Rechtsbündig genommen werden mag. Wie viel auch Kayserlicher Majestät daran gelegen seye, damit die Land-Stände und Unterthanen von den Obern nicht unterdrücket werden, erweiset der Verfaßer des Tr. von der Ost-Friesischen *Singularität* *Cap.* 8. bey dem BRENNEISEN in der Ostfr. Hist. *Tom.* 1. *Lib.* 1. . *p.* 256. „

Beym Herrn von LUDOLF (1) lieset man eine

„Umständliche Nachricht, wie und auf was Weise bey noch währendem Reichs-Tag unterschiedliche Stände des Heil. Röm. Reichs die Extension §. 180. Und gleich-

1; c. pag. 5. seqq.

gleichwie 2c. des Reichs-Abschieds von 1654. in so viel den Beytrag der Unterthanen belanget, gesucht; was das Werck vor einen Fortgang gehabt, und welcher gestalt es ausgeschlagen. Aus Actis publicis, und sonderlich denen Reichs-Tags-Protocollen, zusammen gesuchet; nebst einigen darzu gehörigen eingerückten Beylagen."

Und an unten (1) angezeigtem Ort lieset man einen

Extractum Actorum Comitialium de Anno 1670. —— 1673. wegen Extension des §. und gleichwie 2c. die Concurrenz der Vasallen zur Reichsverfaßung betreffend;

in welchem aber meistens nur das angeführet wird, was für die Landes- und Lehenherrn gegen die Unterthanen und Vasallen ist.

Beederley Nachrichten stimmen auch sonst nicht allemal mit einander überein; und noch schwerer hält es zuweilen, selbige in eine genau harmonirende chronologische Erzählung zu bringen: Indeßen will ich dabey thun, so viel ich kan.

§. 37.

Reichs-Gutachten de 1669. 12. Sept.

An. 1669. den 12. Sept. kame in das Reichs-Gutachten: "Als hat man Allerhöchstgedach-

(1) in den R. Ständisch. Archiv. Urkund. und Document. ad caus. equestr. 2. Theil, S. 147. u. f.

gedachter Kayserlicher Majestät die dißfalls (puncto Securitatis publicæ) - - beschehene Circular Erklärungen - - - hiemit allerunterthänigst hinterbringen wollen, mit angehefftem allergehorsamsten Ersuchen, daß der §. des Reichs-Abschieds de An. 1654 Und gleichwie dieses hochangelegene Werck ꝛc. auch auf diese Reichs-Verfaßung extendiret werden möge. „

§. 38.

Kayserliche Resolution darauf.

Der Kayser ließe sich aber in dem den 19. Nov. darauf erfolgten Commissions-Decret über diesen Puncten nicht heraus.

§. 39.

Acta An. 1670. 22. April. (2. May.)

An. 1670. den 22. April. (2. May.) wurde die Materie von Extension des §. 180. des Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. in dem Reichs-Fürsten-Rath von Mecklenburg-Schwerin wieder auf die Bahn gebracht.

§. 40.

23. April. (3. May.)

Den 23. April. (3. May) kame die Sache würcklich in Proposition; davon dieses Protocoll, oder vielmehr deßen Fragmentum, das mehrere an die Hand giebt;

Actum im Fürsten-Rath Sonnabend den 23. Aprilis (3. May) Anno 1670.

Der Ansag-Zettel verlautete: Um 8. Uhr zu Rectification der Matricul, und dann dem Puncto Extensionis §. Und gleichwie ꝛc.

des leztern Reichs-Abschieds de Anno. 1654. die Landes-Defension betreffend, zu Rath.

Und weilen dann, wie vorgemeldt, auch zur Extension des §. Und gleichwie ꝛc. Recessus Imperii de Anno 1654. die Ansag beschehen; als stehe dahin, ob die Herrn Gesandte vermittelst ordentlicher Umfrag hierüber sich wollen vernehmen laßen?

Oesterreich: Es seye bekannt, daß nicht allein die Extension des jezo in Umfrag gestellten §. allerseits beliebt, sondern auch deshalber in einem an Kayserliche Majestät abgegebenen Reichs-Gutachten Anregung beschehen. Wiewohl nun die Kayserliche Resolution darauf noch nicht erfolgt; so halte Er jedoch dafür, daß es mit der Quæstione: An? seine Richtigkeit haben werde, de modo aber, wie ein solches beschehen sollte? wäre noch nicht deliberirt oder geredet worden, und man auch dißeits darauf nicht instruiret werden können, wolle jedoch die Herren Nachstimmende vernehmen, wie es am besten geschehen könnte? und werde man ex parte Oesterreich verhoffentlich von den Majoribus sich nicht separiren: Wolle gleichwohl alle Nothdurfft reservirt haben.

Bayern: Weil die Quæstio An? richtig, wie allerseits præsupponiret würde, und nur noch allein de Modo zu reden übrig seye; als gienge hierunter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. seines gnädigsten Herrn, Intention dahin, daß die Extensio des Paragraphi also einzu-

einzurichten, wie Er jezo verlesen wollte: Legebat ex scripto sequentia:

Und gleichwie des Heil. Röm. Reichs allgemeine Wohlfahrt und beständiger Ruhestand diese heilsame und höchstnöthige Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung zu aller wider Verhoffen sich etwa begebender Gefahr unumgänglich erfordert; Also solle kein Chur-Fürst, oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen davon eximirt seyn: Dafern sich aber ein Chur-Fürst oder Stand des Reichs derselben zu widersezen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht, einigerley Proceſs dargegen zu suchen sich gelüsten laßen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern gleich à limine Judicii abgewiesen, und, nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung, wider ihne zu verfahren erlaubt und frey gelaßen, und also hievon weder einiger immediat- noch mediat-Stand ausgenommen, fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen, zu sothaner Executions-Ordnung, und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung, auch Besez- und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen Vestungen, Städten, Oerter, Pläzen, Päßen, Guarnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu behörigen Noth-

wendigkeiten, ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern, die jedesmals erforderte Mittel gehorsam- und ohnweigerlich herzugeben schuldig; an andere Ort aber solche Mittel, sub quocunque prætextu, hinzuwenden, oder sie von andern anzunehmen, ihnen hiemit ernstlich verbotten, und, wo einer oder mehr Land-Stände, Landsaßen, Städt und Unterthanen, sich hierinn säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andern Weg sich zu entziehen, und zu deßen Behuff einige Procesſs oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen, derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, sondern zu schuldiger Parition angewiesen, und, da auch schon auf dergleichen Klagden allbereits Procesſs und Mandata erkennet wären oder noch erkennet würden, Sie, Krafft diß, für jezt und ins künfftig aufgehebt, und ungültig seyn, auch von denen Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, zu Manutenenz Ihrer Jurium, selbsten, oder, auf Bedörffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Stände, solche widersezige und ungehorsame Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen, ungehindert ihrer darwider einwendenden Exceptionen, zum Gehorsam gebracht, und wider diese Constitution denen Land-Ständen, Landsaßen, Städten und Unterthanen, weder einige Verbündnuß, Verstrickung und Zusammensezung, unter sich, noch

noch mit andern, wodurch sie sich, unter was Schein es immer geschehen kan, wider ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, an fremde Potentaten und Republiquen, oder anderwärtige Reichs-Stände, oder Dero Land-Stände und Unterthanen, vermittelst gewißer Confœderation, Protection, Mediation und Guarantie, anhencken, derselben Hülff, Indigenat und Schuz würcklich begehren, anhencken und gebrauchen, oder sonsten anderwärtige Privilegia und Indulta, wie sie nur Nahmen haben, gegen der Chur-Fürsten und Ständen, in dem Instrumento Pacis bestättigte Jura, tempore belli, oder zu was Zeiten hiebevor erlangt seyn mögen, so Wir alles hiemit cassiren und aufheben, den geringsten Vortheil bringen, viel weniger einige Ausflucht oder Befreyung daraus verstattet werden solle, ꝛc. „

Pfalz-Neuburg: Man vergleiche sich per omnia mit dem von Bayern abgelegten Voto, und woll nicht zweiflen, weil man sich nunmehr zu einer allgemeinen Reichs- und Land-Defensions-Verfaßung, daraus sich ein jeder getreuer Stand des Reichs seiner Sicherheit zu getrösten haben soll, auf eine Anzahl Mannschafft provisionaliter, und unter gewißen Conditionen, vereiniget; so werde man auch zu solchem Ende die nöthige Media zu ergreiffen gesinnet, keineswegs aber gemeint seyn, was man mit einer Hand baue, mit der andern wieder zu destituiren.

In angeregtem Voto seye nichts anders enthalten, als was in den vorigen alten Reichs-Constitutionen, auch in dem Recessu Imperii de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. über deßen Extension die Quæstio: An? bereits resolvirt, enthalten, bevorab aber in Capitulatione Leopoldina §. 7. 8. & 9. in formalibus schon statuirt; dargegen zuversichtlich niemand etwas mit Bestand werde opponiren können, sintemal dergleichen Beytrags-Erforderung von allen Chur-Fürsten und Ständen toto die und nicht unbillig practicirt, und dardurch der Ruhstand, und der Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen eigene Sicherheit, zu conserviren gesuchet werde. Daß sich auch kein Land-Stand, Landsaß, Stadt und Unterthan wider seinen Lands-Fürsten, Herrschafft und Obern bey einem fremden Potentaten, Republique oder anderwärtig anhencken, und allda wider seinen Lands-Fürsten, Herrschafft und Obern einer Protection zu bedienen, sich nicht anmaßen solle, werde keiner mit Vernunfft contradiciren, und dörffte man kein altes Exempel herfür suchen, dann leyder in recenti bekannt, was für Gefahr und höchstes Unheyl zu gewarten, wann sich die Unterthanen wider Ihre eigene Herrschafft Pflicht- und Eyd-brüchig aufzuwerffen, und fremde Protection einzuführen vermeßen; wolle derowegen auch der Herren Nachstimmenden Gedancken vernehmen, und biß dahin ulteriora reserviren.

Braun-

Braunschweig-Wolffenbüttel: Wann die Quæstio An? vorgestellet würde: Ob die Unterthanen zu der Reichs- und Crayß-Verfaßung zu concurriren schuldig? würden Ihre Fürstl. Durchlaucht solches außer Zweifel stellen, weil es die vielfältige Reichs-Abschiede, auch die alte Reichs-Executions-Ordnung vermöchten. Wann aber dieses die Quæstio wäre: Ob und wie der §. des vorigen Reichs-Abschieds de Anno 1654. extendirt werden könne und solle? da hielten Ihro Fürstl. Durchlaucht darfür, daß es eine Sach, darüber man sich in der neuen Executions-Ordnung, da bevor noch andere Wichtigkeiten obhanden, nicht aufzuhalten, sondern, daß es bey demselben §. wohl könne gelaßen, und selbiger in die neue Executions-Ordnung inserirt werden; und zwar darum, weil in effectu allbereit alles darinn enthalten, was die Stände zu der Reichs-Crayß- und Lands-Defension von denen Unterthanen zu fordern hätten, und nur dieser Unterschied wäre, daß in dem abgelesenen Entwurff das Werck quoad Collectationes klärer vorgestellt worden. Man gebe aber dißeits zu bedencken, ob es nuzlich sey, das Werck klärer zu sezen, als Unsere Vorfahren gethan? Dann wann man genau ansehe, warum sie es also etwas obscur gefaßt, würde sich finden, daß es nicht sine magnis rationibus geschehen, und besorge Er, wann mans dem gemeinen Mann so gar klar aufbinden würde, daraus mehr

Schaden als Gutes erfolgen dörffte, bevorab an denen Orten, wo die Landschafft starck, ihre absonderliche Privilegia hätte, und in vicinia hostium gelegen wäre: diese würden sich gewiß an dergleichen Legem nicht kehren, sondern Ursach bekommen, also zu sagen, auf andere Gedancken zu gerathen, und, dafern man ihnen ihre Libertät dermaßen eng einschräncken wollte, würde es bey ihnen großes Nachdencken erwecken. Man sollte nur die Historiam de Belgio lesen, warum so viel Unterthanen von ihren Fürsten, Grafen, 2c. abgefallen, gewiß sich dieses Principium finden würde, daß es daher geschehen, weil man ihre Libertät so gar sehr einschräncken wollen. Es wären sonst in dem neuen Auffsatz zweyerley Dinge, so von schwehrem Nachdencken, enthalten, nemlich: 1. Sollten die Unterthanen allen Beytrag hergeben, und: ob dieses geschehen könne? stelle man zu bedencken. In Ihro Fürstlichen Durchlaucht Landen contribuire niemand mehr, als Sie selbst. 2. Daß es ratione modi so gar simpliciter gesezet worden, ein solches ließe sich in denen Landen, wo Reversales aufgerichtet, ganz nicht thun, und würde widrigen Falls solche Consequentien nach sich ziehen, so nicht zu sagen wären. 3. Würden dergestalt alle Contractus zwischen denen Herren und Unterthanen aufgehoben; wie dann bekannt, daß schon über den Paragraphum vorigen Reichs-Abschieds viel Strittigkeit zwischen denselben obschwe-

schwebeten: Wann man sie nun noch vester binden wollte; würde grössere Weitläuffigkeit, als jemalen hiebevor in Teutschland gewesen, entstehen. Dieses wären die dißeitige Bedencken, so vielleicht auch die Vorstimmenden zu reifflicher Ueberlegung der Sachen bewegt hätten: So sey auch dermalen ein guter Theil der Herren Ständen abwesend, einige aber noch nicht instruirt; dahero wohl zu bedencken, ob und was anjezt in hoc Collegio zu thun, oder zu concludiren? damit nicht einem und anderm hierunter præjudicirt würde; zumalen es eine Particular Sach, darzu man per regulam universalem nicht eodem modo könnte adstringiret, weniger ein- oder der andere davon excludirt werden. In genere aber hielte man nochmals, wie obgedacht, billig, daß die Unterthanen zu der Reichs- und Crayß-Defension das Ihrige beyzutragen schuldig seyn sollten. Ferners wäre auch in dem Aufsaz ein Passus von den Fœderationen und Protectionen enthalten; deßhalber müßte man nicht allein alle Nothdurfft reserviren, sondern auch ratione der Protectionen anführen, daß, wann man dieselbe aufheben wollte, solches contra ipsissimum Instrumentum Pacis seyn würde, als worinn *Artic.* 5. expresse stehe, quod Augustanæ Confessioni addictis in Monasteria & Bona Ecclesiastica Jura Protectionis sarta tecta manere debeant &c. halte auch darfür, daß die Herren Catholische eben so wenig die Ihnen zustehen-

de Protectiones sich sub quocunque prætextu würden minderen laßen. Es wäre bekannt, daß das ganze Reich voller Protectionen, und fast kein Crayß wäre, darinn nicht dergleichen befindlich, und könnte wider solche Jura singularia keines Standes Votum, so auf deren Abrogation abzielete, das geringste gelten. Was demnach diesen Punct und die Confœderationes Subditorum anreiche, könnte solcher Passus wohl gar ausgelaßen werden, weilen *Art. XV.* der neuen Capitulation, dahin auch dieser Punct gehörig, die Nothdurfft schon genugsam deßwegen versehen und beobachtet seye, ꝛc.

Nach absolvirter Umfrag und von den Directoriis in etwas beschehener Unterredung meldete

Oesterreich: Man habe aus den abgelegten Votis selbsten genugsam vernommen, daß darinnen keine Differenz seye, den §. Und gleichwie ꝛc. zu extendiren: ratione Formalium aber, und wie solcher in die Executions-Ordnung oder in den Reichs-Abschied zu bringen, da wären verschiedene Vorschläge zwar fürkommen, da theils mit Bayern und deßen verlesenen Auffsaz sich verglichen, andere aber noch nicht instruirt sich befunden, und es also ad referendum genommen, theils der Herren Gesandten auch gar nicht zugegen gewesen, die doch in dieser Sach etwa auch zu vernehmen seyn würden; bey welcher Beschaffenheit man für dießmal

zu

zu einem richtigen Concluso nicht werde gelangen können, sondern zu erwarten sey, biß ein- und anderen Instruction zukommen, und alsdann mit beßerm Bestand ein ganzes in der Sach gemacht werden möchte.

Bayern, Mechelburg-Schwerin, Güstrau und andere: Man werde ja ex parte Directorii ein Conclusum machen; ob schon einige die Sach ad referendum genommen, theils absentes gewesen: Es hätten sich gleichwohl die meiste positive herausgelaßen.

Oesterreich: Was man dann in das Conclusum bringen sollte; es wäre eine ungewiße Sach, und andere würden Ihnen, die Nothdurfft noch weiter hiernächst zu erklären, vorbehalten.

Bayern: So möchte man gleichwohl ad Protocollum nehmen, daß unter denjenigen Ständen, so sich für jezo positive erkläret, die Meiste mit dem von Ihme verlesenen Auffsaz sich conformiret hätten; welches man auf bedörffenden Fall erweisen wollte, daß die Majora infallibiliter dahin gegangen.

Pfalz-Neuburg: Wann mans in andern Fällen fein auch hielte, wie man jezt thun, und auf eines oder andern manglende Instruction die Sach ausstellen wollte: Es sey mit den Conclusis dahin kommen, daß man einmal die Majora in Acht nehme, das anderemal nicht; nachdem es eben einem oder anderm zu statten komme.

Bayern und Mechlenburgische Häuser: In andern Conclusis hätte man niemals auf die Absentes Reflexion gemacht, die Majora wären nun einmal unstrittig da, und also das Conclusum darnach abzufaßen: Man sollte lieber dem Kind zeitlich den Nahmen geben, und so man dergestalt den Schluß, wie solchen die Majora mitbrächten, nicht attendiren, und consequenter den Punctum Securitatis nicht befördern wollte, hätte man sich in Publicis weiter nicht aufzuhalten, und würde man weder bey der Reichs-Defension, noch in puncto der Römer-Monaten, concurriren können.

Salzburg: In substantialibus seye man wohl dahin einig, daß der §. auf den Beytrag der Unterthanen zur Reichs- und Crayß-Defension sollte extendirt werden: Wie aber solcher ratione Formalium in den Reichs-Abschied, oder Executions-Ordnung zu bringen? da befinden sich die Meiste noch nicht einig; wie man dann sagen könnte, daß der von Bayern verlesene Auffsaz per Majora seye approbirt worden?

Bayern: Die Majora wären unfehlbar darauf gangen, so Er in continenti auf Verlangen darthun könnte, und wann die Directoria dieselbe nicht attendiren wollten, würden Sie es etwa noch thun müßen.

Oesterreich: Wann selbige vorhanden, wolle man sie vernehmen, ex parte Directoriorum

riorum befinde man sie nicht, habe die Vota so wohl überlegt und computirt, als Bayern.

Hierüber wurde nun zwischen den Directoriis und Interessirten, wegen des von Bayern verlesenen Aufsazes, und des darauf nach denen vermeynten Majoribus einzurichten begehrten Conclusi noch eine Zeit lang disceptirt, und gienge man damit endlichen nach 12. Uhr nacher Haus.

Anderwärts heißt es: „Mecklenburg-Schwerin habe auf das Braunschweig-Wolfenbüttelische Votum gemeldet: Wie man nicht hoffen wollte, daß sich Einige finden sollten, welche derer Unterthanen Privilegia, Reversales, und wie sie Namen haben, wider ihrer gnädigsten Herren Intereße zu vertheidigen, Sinnes seyen; indeme bekannt, daß solche Reversales sich so weit nicht erstrecketen, daß sie wider die Constitutiones Imperii und die Sicherheit des Reichs gelten, und angezogen werden könnten.

Bey dem Hrn. von Ludolf lautet es von dieser Seßion (1): „Hiemit (mit dem Bayrischen Aufsaz,) hat sich Pfalz-Neuburg, Hildesheim, Mecklenburg, 2c. per omnia conformirt; wie ihnen dann bald darauf Baden-Baden, Brixen, Sachsen-Lauenburg, Savoyen, Hohenzollern, Halberstatt, Straßburg, Augspurg, und die Nassauische Häuser 2c. angehangen, und den Bayrischen Aufsaz vor ein Fürstliches Conclusum ausgegeben:

(1) p. 9.

Wor-

Worwider aber, unter Andern, Brandenburg-Culmbach und Braunschweig-Zell, (die doch, sub rato, in die Quæstionem: an? einwilligten,) protestirten und, mit dem Churfürstlichen Collegio, den Bayrischen Auffsaz nur vor ein privat-Votum erkenneten.

Braunschweig-Wolfenbüttel hingegen ware gänzlich der Meinung, man sollte den §. laßen, wie ihn die Vorfahren gesezet, auch also in eine neue Executionsordnung einrücken; brachte auch viele nicht verwerfliche Rationes bey, warum der Bayrische Auffsaz nicht anzunehmen; sonderlich da mit trockenen Worten denen Unterthanen ihre so theuer erhaltene Privilegien in diesem Fall ungültig gemacht würden:

Worauf Mecklenburg-Schwerin meldete: Wie man nicht hoffen wollte, daß sich Einige finden sollten, welche derer Unterthanen Privilegien, Reversalien, und wie sie Namen haben, wider ihrer gnädigsten Herren Intereße zu vertheidigen, Sinnes seyen; indeme bekannt, daß solche Reversalien sich so weit nicht erstrecketen, daß sie wider die Constitutiones Imperii und die Sicherheit des Reichs gelten und angezogen werden könnten: Und ist dieses Werck von denen so genannten Intereßirten in der Reichs-Seßion vom 23. Apr. 1670. aufs äußerste getrieben worden; da auch die Majora ihnen zugekommen 2c.

§. 41.

§. 41.

25. April (5. May.)

Actum im Fürsten-Rath Montag den 25. April (5. Maji) Anno 1670.

Nach eingenommenen Sessionen wurde den Fürstlichen Ständen vorgetragen per

Oesterreich: Es wäre die Ansag auf heut zu vorigen Materien in genere beschehen: Nun seye aber bekannt, wann man zuruck reflectiren wollte, daß man bißhero dreyerley Materien vorgehabt, und zwar 1. von Ihrer Kayserl. Majestät zu der Reichs-Verfaßung gegen Inclusion Dero Erb-Königreich- und Landen ratione Quanti gethanen Anerbieten; 2. de tempore & loco Rectificationis Matriculæ, und dann 3. von Extension des §. Und gleichwie ꝛc. vorigen Reichs-Abschieds, die Collectation der Unterthanen zu der Reichs- und Lands-Defension betreffend, geredet hätte. Was nun den leztern Punct anlange, da seye wißend, was bey jüngstem Rathgang, nach absolvirter Umfrag, für ein mündliche Anzeig dahin beschehen, nemlich: Daß man zwar allerseits und durchgehends in Quæstione: An? einig, daß die Unterthanen nicht allein zu den Reichs- sondern auch Lands-Defensions-Kosten, und allem, was demselben anhängig, den schuldigen Beytrag zu thun, gehalten und verbunden seyn sollten: Was aber den Modum anbelange, und in quibus Formalibus die Extension obgedachten Paragraphi zu geschehen? davon wäre noch weiter zu reden, und

die

die Sach ferner zu überlegen: Solchemnach nun stehe dahin: ob nicht, um mehrerer Conformität willen, von solchem am verwichenen Samstag mündlich angezeigten Eventual-Schluß vorjezo denen Chur-Fürstl. und Reichs-Städtischen Collegiis gleichfalls Part zu geben? damit Sie auch von dieser Materie in ein- und andern reden, und auch eines Schlußes vergleichen könnten.

Bayern: Es seye bekannt, daß bey nächstem Rathgang wegen beeder Hoch-Stiffter Freysingen und Regenspurg niemand ad votandum zugegen gewesen: dieweil nun aber deßhalber heut oder morgen gewiße Anstalt und Verordnung beschehen würde; So habe Er, Bayerischer Gesandter, nicht zu verhalten, was maßen Er ersuchet worden, solche 2. Vota immittelst abzulegen, und sub spe rati sich mit Bayern zu conformiren, welches man also ad Protocollum zu nehmen, und den übrigen Votis, so sich mit Bayern verglichen, zuzurechnen bitte.

Mechlenburg-Schwerin: Man erwarte und getröste sich nunmehr dißeits vestiglich, weil die Majora undisputirlich vorhanden wären, daß nach denselben auch ein formliches Conclusum abgefaßet, und dem üblichen Stylo Imperii hierinnen nachgegangen werden solle.

Oesterreich: Man könnte an Seiten der Fürstlichen Directorien nicht anderst befinden, als, wie bereits neulich angezeigt

worden,

worden, daß nemlich dieselbe zwar positive auf die Substantialia gangen: daß man aber præcise bey den Formalibus des von Bayern loco Voti abgelesenen Projects verbleiben solle; das werde sich nicht finden, noch weniger es die Directoria zugeben können.

Hierauf wollte Bayern der Majorum halber ein- und anders remonstriren; es interloquirte aber

Halberstatt: Daß Er diesem Hoch-Löbl. Consessui circa præsentem materiam auch ein- und anders vorzutragen hätte, und man Ihne dahero mit Gedult anhören wollte; fienge darauf an folgendergestalten ad longum zu peroriren: Weil vorgestern, wider Vermuthen, von Extension des im Reichs-Abschied de Anno 1654. befindlichen §. Und gleichwie ꝛc. 180. die Jura Collectarum betreffend, eine Umfrag angestellt, und Er Ihme vorbehalten, in seiner Instruction der Specialien halber nachzusehen, und sich sodann weiter vernehmen zu laßen; als wollte Er die abgelegte Vota, daß Er sich quoad rem ipsam mit Bayern, Pfalz-Neuburg und Gleichstimmenden vergleiche, und deren Intention bestens secundire, wiederhohlen. Die Worte des Rescripts nun von Seinem Gnädigsten Herrn lauteten also: „Auch habt Ihr Euch, neben andern Chur- und Fürstlichen Gesandten, insonderheit denen, die gleichmäßige Intention führen, dahin de concerto zu bearbeiten, damit in die Executions- und

Defen-

Defensions-Ordnung solche Clausula eingerückt werden möge, auf daß die Unterthanen und Stände sich aller Orten zu Beyschaffung der benöthigten Mittel zur Defension allerseits Landen und Vestungen, wie auch zu Vollziehung der zu solchem Ende gemachten nöthigen Fœderum, nicht weigerlich noch widrig erzeigen, weniger an einem oder anderm Ort dieselbe in ihrer darunter etwa bezeigenden Widersezlichkeit gesteiffet und gestärcket, sondern vielmehr zu allergehorsamster Schuldigkeit und willigster Beytragung angewiesen werden mögen, ꝛc. „ Addendo: Die Ursach, so Ihn zu Ablesung der Formalien seiner Instruction (so Er nicht eben gerne gethan,) bewogen, seye diese: Daß, nach vorgestern geendigter Umfrag, sich ein paar Gesandten, die Er doch freundlich und bescheidentlich meyne, darüber sehr formalisirt, daß Er sich mit dem Bayerischen Voto, oder abgelesenen Project, was die ipsissima verba betreffe, nicht conformiret, auch (welches Er jedoch denen primis motibus zuschreibe, oder calori iracundiæ imputire,) so viel Er verstanden, gesagt: Man wollte, was Er gethan, berichten, seine Instruction seye Ihnen bekannt, Ihn anklagen, expresse Couriers abschicken, ꝛc. und ob zwar Er darfür halte, daß Sie nunmehro, die sonst seine gute Freunde, sich anderst begriffen haben würden; damit Er aber gleichwohl auf ein- oder andern Fall Seinem Durchlauchtigsten Herrn in denen Relatio-

lationen mit Erzehlung dergleichen Dinge nicht facheux, als Sie sonst genug zu thun hätten, fallen dörffte; So habe Er nicht umhin gekönnt, publice, candide & sincere, einige von seinen Rationibus, dann alle ließen sich nicht offentlich reden, anzuzeigen, die Ihn genöthiget hätten, gedachten abgelesenen Aufsaz, oder vielmehr Votum, verbotenus nicht zu acceptiren, auch denselben nicht zu improbiren, sondern, wie Er votirt, sothanen ernstlich zu beschauen, oder einzuschicken; Dieses würde auch nicht gesagt, daß Er Jemanden, außer seinem Durchleuchtigsten Herrn, Rechenschafft von seinem Suffragio geben wollte, sondern aus denen bereits angeführten Motiven, Weitläuffigkeit und Verdruß zu vermeiden, und aperte zu handlen, als der, weil Er lebte, in allen seinen Relationen keines Gesandten jemalen sinistre erwehnet. Seine Rationes des lezt-abgelegten Voti wären folgende: 1. Hätte Er den Aufsaz vorhin nicht gesehen, weniger gelesen; 2. Seye darüber mit Ihme keine Conferenz gepflogen, 3. weniger seine Gedancken und Erinnerungen darüber vernommen worden, und consequenter mit und von Ihme nicht concertirt. 4. Seye Ihme in seinem gnädigsten Befelch-Schreiben nicht gebotten, daß, wann einer der Herren Gesandten eine Formulam, wie dieser Passus abzufaßen, ins Mittel brächte, solcher von ihme ratione omnium verborum gutgeheißen, & contra alio-

rum opinionem & remonstrationem behaupte werden sollte. 5. Hätte Er müßen sehen, ob seiner Instruction zufolge solche Clausuln darinn enthalten, die zu Erreichung der führenden Intention zulänglich und geschickt? 6. Seye Er von einem solchem acuto und extemporaneo ingenio & judicio nicht, daß, wann Er einen Aufsaz geschwind höre hinlesen, in einer so hochwichtigen Sach, als die Jura Collectarum wären, und darinn der Chur- und Fürsten höchste und hohe Personen gedacht würden, ratione verborum & rerum urtheilen könne, oder sofort Ja oder Nein rotunde zu sagen sich unterwinden dörffte; 7. Vornemlich, da viel der Vorstimmenden das Project nachdencklich und gleichsam von gefährlicher Consequenz gemacht; dahero Er billig Raison gehabt, caute & circumspecte sich zu comportiren. 8. Wären etliche von denen Interessirten, mit denen Er sich quoad rem ipsam conformirte, selbst der Meynung gewesen, man könnte der Wörter halber nach Belieben ein- oder das andere erinnern, oder auch wohl gar ändern. 9. Habe Er aus der Vorstimmenden Votis, deren ohngefähr 40. vor Ihme wären, und aus denen vorhin angehörten privat-Discoursen so viel vernommen, daß Er sich etwas retiré bezeugen müßte; indem Er, wie es ablauffen möchte, vorhero leichtlich mercken können, und daß man sonderlich der Formalien halber noch ohnfehlbar zu reden haben werde. 10. Machte

Ihn

Ihn anfänglich stuzig, und turbirte seinen ohnedem geringen Verstand, dasjenige, was von Chur-Fürsten und Ständen mit harten Worten sofort im Anfang gesezt, und dieselbe mit ihren Unterthanen in gleiche Disposition gestellet, und auf einerley Art tractirt werden; von dergleichen Er aber in seiner Instruction auch nicht einen einzigen Buchstaben finden könne, und seye auch im Reichs-Abschied de An. 1654. dasjenige, so hier von Chur-Fürsten und Ständen stehe, mit nichten zu befinden; die Dispositio seye einerley von Chur-Fürsten und Unterthanen in §. Also soll kein ꝛc. legebat passum concernentem &c. 2.) §. Dafern ꝛc. stünde auch nicht im Reichs-Abschied das Wort: Widersezen ꝛc. schicke sich auch nicht hieher, zumalen auch nicht zu præsumiren, daß ein vornehmer Chur- oder Fürst sich des Reichs Sicherheit widersezen würde; der Eyd, den Sie Kayserlicher Majestät und dem Reich, wann sie Lehen empfangen, bey der Investitur zu leisten verbunden, lautete viel anderst. Ferner hielte Er das Wort: gelüsten ꝛc. vor Chur- und Fürsten nicht bequem, so Er ausführte. Endlich das Wort: Ein solcher ꝛc. wäre ein Verbum, damit und darunter Chur- und Fürsten nicht angedeutet und gemeinet werden sollten, es würde solches bloß von geringen und schlechten Leuten gebraucht; dannenhero Er in seinem Voto nicht ohne Ursach erinnert, man müßte die Formalia civiliter faßen. 11.

Seye Er auch nicht versichert: ob alle Chur- und Fürsten dieses Project gesehen und placidirt hätten? und wäre wohl ihme ehemalen widerfahren, daß dasjenige, was etwa ein Gesandter projectirt, oder auf die Bahn gebracht hätte, von Ihnen gar nicht approbirt worden; davon Er jedoch keine Exempla anführen wollte. 12. Hätte Er sich moderate bezeuget, den Auffsaz nicht getadelt, sondern in seinen Würden gelaßen, und sich bloß dahin erkläret, daß Er ihn beschauen, und denselben nach Befinden überschicken wollte: Mehr wollte Er nicht sagen, sondern damit zurück halten, sich aber mit niemand in Disputat einlaßen; Meyne sonsten alles freundlich und bescheidentlich, und wäre Ihm lieb gewesen, wann Er von seines gleichen nicht gezwungen wäre, die Sach vorjezo rege zu machen; hätte jedoch, um seinen Candorem zu bezeugen, beßer zu seyn erachtet, es zu sagen, und dabey anzuhängen, daß Er dasjenige, was sonderlich von höchst- und hochgemeldten Chur-Fürsten und Ständen disponiret, vor seine Person nicht annehmen noch gutheißen könnte; gestalt Er lieber und eher eine Tonne Goldes, wann sie ihme angebotten würde, refusiren, als dergleichen harter Wort und Redens-Arten sich gebrauchen, und ohne ausdruckentlichen Befelch theilhafftig machen wollte. Sonsten erbiete Er sich, wann denen Directoriis gefällig seyn würde, mit denen Chur-Fürstlichen daraus zu reden, der

For-

Formalien halber sich vernehmen zu laßen; damit so wohl seines gnädigsten Herrn Intention, als auch denen Interessirten, ein Genügen geschehen möge.

Nachdeme nun also der Halberstättische Gesandte nach also vollbrachter dieser seiner Peroration abtretten, und aus dem Fürsten-Gemach hinaus in den Chur-Fürsten-Rath sich begeben wollte; redete Jhn der Bayerische Gesandte an, mit Bitte: daß Er sich gefallen laßen möchte, noch etwas weniges zu verziehen, und allhie zu bleiben, um Jhne auch kürzlichen anzuhören; Worauf gedachter

Halberstättischer sich wieder umwandte, mit Vermelden: Ob dann Er, Bayerischer, mit Jhme etwas zu thun hätte? Er vermeynte, weil Er ganz freund- und bescheidentlich geredet, daß Er mit niemand zu thun bekommen werde; wollte jedoch Sein Anbringen vernehmen, und sezte sich darauf wieder nieder; da dann ferner gedachte

Bayern: Man laße diß Orts das von dem Halberstattischen Herrn Abgesandten anjezo abgelegte Votum und Erklärung, so viel die Haupt-Sach betreffe, an seinen Ort gestellet seyn, und begehre weder Jhme, noch Jemand andern, Libertatem votandi zu benehmen: Sondern, gleichwie ein jeder Stand sein freyes Votum habe; also stehe auch Jedem, die Nothdurfft nach Belieben vorzubringen, bevor: Nachdeme aber gedachter

ter Herr Abgesandter in Seinem Voto auch unter andern von einigen Gesandten, so nach leztgehaltener Umfrag sich sehr darüber formalisiret, daß Er, Halberstattischer, mit denen in dem Bayerischen Voto, oder vielmehr Project, enthaltenen Worten sich nicht conformiret habe, und dahero Ihme mit Anklagung, Abschickung eigener Couriers und andern gedrohet haben sollten, Meldung gethan; So wäre gut, daß Er solche benennen thäte, damit Sie sich dargegen auch verantworten und vernehmen laßen könnten: Nun wolle Er aber nicht hoffen, daß solches auf Ihne gemeynt seyn werde; sonsten Er solcher Imputation offentlich widersprechen müßte, zumal man sich dißeits, dergleichen Reden und Beschuldigung gedacht zu haben, ganz nicht zu erinnern wüßte, wohl aber deßen, daß Er, Bayerischer, gegen Ihme, Halberstattischen, vermeldet, wasgestalten Er den Verlauff der Sachen, gleichwie es auch andern Gesandten zu thun obgelegen, an die gnädigste Herrschafft zu berichten, die vertröstete Secundir- oder Conformirung aber nicht sonders zu rühmen haben werde; Und dieses seye, was zwischen Ihnen beeden geredet worden: Daß nun aber Er, Halberstattischer Herr Abgesandter, von dem von denen interessirten Ständen verglichenen, und von Ihme, Bayerischen, verlesenen Project nichts wißen wollte, und also publice vorgeben dörffte, als ob Er daßelbe gar nicht gesehen, weniger gelesen, noch mit

Ihme

Ihme daraus wäre communicirt worden; solchem müßte man gleichfalls publice in diesem Collegio widersprechen, und sich nicht unbillig darüber verwundern, indeme Er sich wohl werde erinnern können, daß Ihme sothanes Project von einem gewißen Herrn Gesandten vor einiger Zeit selbst zugestellt, von Ihme darauf auch nachgehends, Krafft habenden gnädigsten special-Befehls, die Secundirung zu mehrmalen contestirt und versichert worden: Wie und wasgestallten nun aber solches im Werck erfolgt, und darinn de concerto gegangen worden? laße man dahin gestellt seyn, und die Protocolla davon reden. Das übrige anlangend, so von dem Halberstattischen Herrn Gesandten weitläufftig vorgebracht worden, begehre Er sich darinn, und sonderlich in denen angeführten Rationibus, und andern nicht aufzuhalten; zumal es anhero nicht gehörig, sondern betreffe Particular-Instructiones, und zum Theil die hohe Herren Principales selbsten, welche diß Orts nicht einzumengen.

Pfalz-Neuburg: Man halte dißeits darvor, gleichwie in diesem Löbl. Collegio die neulich vorgehabte und heut reassumirte Materie von sonderbarer Wichtigkeit durchgehends geachtet worden; Also seyen auch die damalen und heut ausgefallene Vota, dabey beschehene Anfragen und gethane Erinnerungen, von nicht geringer Importanz; Derowegen man dann um so viel nöthiger befinde,

dasjenige, was, wie gehört, heut und neulich vorkommen, denen hohen Herren Principalen anheim zu stellen, welche, wann Ihnen die überschickte Protocolla fideliter vorkommen, schon wißen würden, was bey so beschaffenen Dingen ferner zu thun, und Ihres höchsten Orts zu beobachten seyn möchte? Was im übrigen von dem Herrn Halberstattischen Gesandten wegen Abschickung eines eigenen Couriers und sonsten in ein- und andern gedacht worden; da wolle man nicht hoffen, daß man diß Orts darunter gemeynt seyn sollte, zumalen man sich dergleichen Reden ebenfalls ganz nicht, wohl aber so viel zu erinnern wiße, daß von Ihme nach vorgestrig absolvirter Umfrag gegen Ihne, Halberstattischen Herrn Gesandten, welcher auf dem Re- und Correlations-Saal gefragt: Ob man dann mit Ihme nicht zufrieden seye? erwehnet worden: daß Er, Halberstattischer Gesandter, weßen Er dieser Sach halber befelcht seye, und wie Er demselben nachkommen solle, wohl wißen würde; man begehre niemand Maas oder Ordnung zu geben, rc. ein mehrers wäre von Ihme nicht geredet worden. Was aber die Communication des von Bayern verlesenen Voti anlange, seye fremd, zu vernehmen, ob hätte Er, Halberstattischer Gesandter, daßelbe vorhero nie gesehen; da doch unlaugbar, daß Er, Pfalz-Neuburgischer, Ihme, Herrn Halberstattischen, schon vor 3. oder 4. Wochen eine Abschrifft zugestellt hätte; jedoch mit der Inten-

Intention, daß Er selbigen nicht tanquam legem Imperii, sondern allein als ein unvorgreiffliche Meynung, aufnehmen, und seine vernünfftige Gedancken darüber eröffnen möchte; Wollte sich derowegen nochmal versehen, daß die beschehene Imputation weder auf seines gnädigsten Herrn Fürstl. Durchlaucht noch seine eigene Person, gemeynt seyn werde; sonsten Er derselben gleichfalls mit Bayern bestens widersprechen müßte, 2c. Im übrigen, wann ein Conclusum gemacht würde, so wolle Er sich ferner darüber vernehmen laßen, biß dahin alle fernere Nothdurfft vorbehaltend.

Halberstatt: Damit man dieses Löbl. Collegium nicht aufhalte; so beziehe man sich nochmalen auf dasjenige, was vorhin bescheidentlich und wohlmeynend von Ihme vorgebracht worden, und damit man denen hohen Herren Principalen, als die da mehr zu thun und zu gedencken hätten, nicht verdrießlich fallen möchte; so könnte man mit der von Bayern und Pfalz-Neuburg anjezo gethanen Erklärung wohl zufrieden seyn: Was aber das Bayerische Project, oder vielmehr Votum, anlangte; könnte Er zwar nicht in Abred seyn, daß Er von dem Pfalz-Neuburgischen Herrn Gesandten vor diesem dergleichen erhalten, und daßelbe den $\frac{18}{28}$. Martii nächsthin heimgeschickt, allein noch zur Zeit nichts darauf zur Antwort bekommen: Ob aber daßelbe mit

diesem jezigen allerdings gleichstimmig seye? müßte Er daher anstehen, als zum Exempel die Worte: Der Geist- und Weltlichen *Project &c.* die sonst in dem ersten ihme communicirten Aufsaz zu finden gewesen, in dem vorgestern von Bayern verlesenen Voto aber hätte Er sie nicht gehöret; dahero Er leicht gedencken können, daß es nicht einerley Aufsaz seyn müßte.

Pfalz-Neuburg und Bayern nahmen diese des Halberstattischen Gesandten eigene Bekanntnuß für bekannt an, und meldete darüber ferner

Bayern: Weil zuvor von den Majoribus gedacht worden, so könne man nicht verhalten, daß man dißeits mit Fleiß, wie auch andere Herren Gesandten gethan haben werden, die Vota nachgesehen und durchgangen hätte, und befunden, daß von denjenigen, die sich positive heraus gelaßen, die Majora unstrittig gemacht würden, immaßen man solche Vota abzulesen erbietig wäre: Man præsupponire jedoch dabey vorderist, daß, gleichwie anderemal und zum öfftern observirt und styli gehalten worden, daß die absentes & non instructi bey Abfaßung der Conclusorum nicht in Consideration zu ziehen, und mit einzurechnen; also man auch dermalen solchem Stylo nachgehen, und der Absentium keine Ration haben, oder dieselbe mitrechnen werde: Quo præsupposito nun diejenige, so sich positive her-

heraus gelaßen, darunter auch die wegen Freysingen und Regenspurg gethane Erklärungen mit zu verstehen, gerechnet würden, werde sich finden, daß die Majora undisputirlich auf das Bayerische Votum gegangen; dahero man dann verhoffen wollte, weil über dieses benebenst noch viel Vota wären, so sich ad Majora bezogen hätten, die demselben auch billig zugerechnet werden müßten, es würden die Löbl. Directoria das Conclusum darnach unverlängt abfaßen: Sollten dieselbe aber sich damit ferner aufhalten wollen; würde man dißeits gemüßiget, die Nothdurfft darwider mit mehrerm zu beobachten.

Pfalz-Neuburg, Mechlenburg-Schwerin und Güstrau, wie auch Straßburg, für sich, und die in Vertrettung habende Chur-Cöllnische Vota: Wie Bayern.

Nach weiter fürgewährten weitläufftigen Gezänck und Discoursen nahmen endlich die Directoria einen Abtritt und referirte in reditu

Oesterreich: Man hätte den Chur-Fürstlichen referirt, welchergestalt man im Fürstlichen Collegio über den Punct von Extension des bewußten Paragraphi geredet, und durchaus in Substantialibus einig seye, ratione Formalium aber werde man sich noch zu vergleichen haben; da dann das Chur-Maynzische Directorium, auf erstattete Relation an die übrige Chur-Fürstliche, in Antwort

wort rapportirt: Daß die Herrn Chur-Fürstl. gleicher Meynung wären; stünde also dahin: Ob die Fürstliche Directoria, nomine Collegii Principum, einen Auffsaz begreiffen wollten? An Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii wollte man dergleichen thun, und sodann sich gegen einander vernehmen laßen; nicht zweiflend, es werde das Werck hierunter auch noch zu erheben seyn.

Braunschweig-Zell, Halberstatt & *alii:* Fiat; wobey es verblieben, und man nacher Hauß gangen. Actum, ut supra, 25. Aprilis (5. May.) An. 1670.

§. 42.

27. April.

Den 27. Apr. (7. May) lase Oesterreich ein Project Fürstlichen Conclusi ab, welches von dem Bayrischen Vorschlag hauptsächlich hierinn unterschieden war:

Bayern.	Oesterrreich.
1. Gienge auf Besez- und Erhaltung derer einem oder anderm Reichs-Stand zugehörigen Vestungen.	1. Gienge auf die nöthige Vestungen.
2. Sezte: Verpflegung der Völcker und Verschaffung anderer hierzu gehöriger Nothwendigkeiten.	2. Redte von geziemender Verpflegung der Völcker.

Bayern.

Bayern.	Oesterreich.
3. Die irgend auf dergleichen Klagen allbereits erkannte Proceße und Mandata sollten Krafft dieses vor ungültig gehalten werden.	3. Ist ausgelaßen.
4. Ohngehindert ihrer Exceptionen.	4. Ist ausgelaßen.
5. Privilegia und Indulta &c. so alles hiemit caßiret.	5. Ist ausgelaßen.

Der völlige Auffsaz ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen, und lautet also: „Gleichwie die vorhabende Executions-Ordnung, auch Reichs- und Crays-Defensions-Verfaßung zu allgemeiner Wohlfahrt und des heil. Röm. Reichs beständigen Ruhestand zielet, und vermeint, daß kein Churfürst oder Stand des Reichs, noch deren Landstände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, sich davon zu eximiren, dergestalt und also, auf den Fall sich Jemand dergleichen heilsamen Ordnung und Vorkehrung widersezen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath, oder Kayserlichen Cammergericht, einigerley Proceß dagegen zu suchen, sich unterstehen wollte oder würde, ein solcher keineswegs angehört,

(1) in den R. Stand. Arch. Urkund. ad caus. equestr. 2. Theil, S. 148.

gehört, sondern gleich à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, und, nach laut gegenwärtiger Executionsordnung wider ihn zu verfahren, erlaubt und freygelaßen, und also hievon weder einiger immediat- noch mediat-Stand ausgenommen, fürnemlich aber eines jeden Churfürsten und Standes des Reichs Landstände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, zu sothaner Executionsordnung und allgemeiner Reichs- und Defensions-Verfaßung, auch Besez- und Erhaltung deren ein- oder anderem Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Stätten, Päßen, Pläzen und Garnisonen, in geziemender Verpflegung der Völcker ihren Landesfürsten, Herrschafften und Obern, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig, an andere Ort aber solche Mittel, sub quocunque prætextu, hinzuwenden, oder sie von Andern anzunehmen, hiemit verbotten seyn, und, wo einer oder mehr Landstände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, sich hierinn säumig erzeigen, oder, des würcklichen Beytrags auf ein- oder andern Weg sich zu entziehen, und zu deßen Behuf einige Proceß oder Inhibitionen auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klagen eben so wenig, (als obgehört,) bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Cammergericht angenommen, sondern die Verweigerer zu schuldiger Parition angewiesen, auch von denen Landesfürsten,

Herr-

Herrschafften und Obern, solche widersezliche und ungehorsame Landstånde, Landsaßen, Ståtte und Unterthanen, zum Gehorsam gebracht, und wider diese Constitution denen Landstånden, Landsaßen, Ståtten und Unterthanen weder einige Verbindniß, Verstrickung und Zusammenthuung, unter sich, noch mit Andern, wodurch sie sich, unter was Schein und Namen es immer geschehen kan, wider ihre Landesfürsten, Herrschafften und Obern, an fremde Potentaten und Republiquen, oder anderwårtige Reichsstånde, oder dero Landstånde und Unterthanen, zu hången, derselben Hülff anzunehmen und zu gebrauchen, verstattet werden solle."

§. 43.

1. (10.) Jun. ꝛc.

Nach diesem ist die Sache etliche Monathe liegen geblieben; wie dann erst den 1. Jun. (St. v.) zu dieser Materie angesagt worden, und der Chur-Fürstliche Auffsaz denen Fürstlichen mitgetheilet worden ist; wobey Salzburg dafür gehalten, daß, wann der Jus extendiret werden sollte; so schiene zwar, daß der Chur-Fürstliche Auffsaz weitläufftiger seye: Weilen aber im Fürstlichen in substantia alles enthalten; als könnte man es bey demselbigen bewenden laßen.

Ob auch schon dieser Chur-Fürstliche Auffsaz dem Bayrischen in der That etwas nåher kame; so funden doch die Intereßirte

weder an dem Chur- noch Fürstlichen Concluso ein Genügen.

Das Reichs-Stättische Collegium belangend; so ware deßen Meinung, es gänzlich bey dem Reichs-Abschied bewenden zu laßen: Wollte aber doch den Schluß der höheren Collegiorum vernehmen.

§. 44.

20. (30.) Jun. rc.

Indeßen hat man es abermahls biß auf den 20. (30.) Jun. anstehen laßen, da dann Bayern die von denen Mit-Intereßenten gemachte Monita und darnach verfertigten Aufsaz also zum Protocoll gegeben:

„Und gleichwie diese heilsame Executionsordnung, wie auch Reichs- und Landes-Defensionsverfaßung, dahin angesehen, damit das heil. Röm. Reich in beständigem Fried- und Ruhestand erhalten werden möge; also soll kein Chur-Fürst, oder Stand des Reichs, noch auch deren Landstände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, davon eximirt seyn: Dafern auch ein Churfürst oder Stand sich widersezen, und an Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath oder Cammergericht Proceß dagegen suchen würde, derselbe keineswegs gehört, sondern gleich à limine Judicii abgewiesen, und, nach laut gegenwärtiger Executionsordnung wider denselben zu verfahren, erlaubt und zugelaßen; vornehmlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Stands des Reichs Landstände, Landsaßen, Stätt und Unterthanen,

zu sothaner Executions-Ordnung und allgemeiner Reichs- und Landes-Defensionsverfaßung, Friedensschlußmäßigen Bündnitzen, auch Besez- und Erhaltung deren einem oder anderm Reichsstand zugehörigen Vestungen, Stätten, Oertern, Päßen, Plätzen, Garnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu gehöriger Nothwendigkeiten, ihren Landesfürstlichen Herrschafften und Obern, die jedesmahls erfordernde Mittel gehorsam- und unweigerlich herzugeben, schuldig, ihnen, den Landständen, Stätten und Unterthanen, aber, an andere Orte solche Mittel, sub quocunque prætextu, hinzuliefern, ernstlich verboten, auch Andere, wer die nur immer seyn mögen, gedachte Mittel, ob sie ihnen gleich offerirt würden, von denenselben anzunehmen, keineswegs befugt seyn; und, wo einer oder mehr Landstände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, sich in Hergebung obgedachter Mittel säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andere Wege sich entziehen, und zu deßen Behuf einige Proceß oder Inhibitionen auszuwürcken, sich unterstehen würden, derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath als Kayserl. Cammergericht angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen; und da auch auf dergleichen Klagen allbereit Proceß und Mandata erkennet wären, oder noch erkennet würden, selbige

Krafft dieses für jezt und ins künfftige aufgehoben und ungültig seyn, auch von denen Landesfürsten, Herrschafften und Obern, zur Manutenenz ihrer Jurium selber, oder, auf Bedörffen, mit Aßistenz ihrer benachbarten Stände, solche widersezliche und ungehorsame Landstände und Unterthanen, ungehindert ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemtionen, zum Gehorsam gebracht, auch denen Landständen, Landsaßen, Stätten und Unterthanen, weder einige Verbindniß, Verstrickung und Zusammenthuung, unter sich, noch mit Andern, wodurch sie sich, unter was Schein und Namen es immer geschehen kan, wider ihre Landesfürsten, Herrschafften und Obern, an andere Potentaten und Republiquen, vermittelst gewißer Conföderationen, Mediationen und Garantie, oder sonsten in andere Wege, anhängen und gebrauchen, noch auch ihnen einige anderwärtige Privilegien, Indulte und Exemtionen, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, wider der Chur-Fürsten und Stände in dem Instr. Pacis bestättigte Jura zu statten kommen, oder zu einiger Ausflucht oder Befreyung gedeyhen sollen ꝛc.

Die *cit.* Archival-Urkunden melden: „Womit sich Pfalz-Neuburg, Zweybrücken, Straßburg, Hildesheim, Halberstatt, Münster, Schwerin und Güstrau, Murbach und Lüders, Berchtolsgaden, Hinter-Pommern,

Weißen-

Weißenburg, Sachsen-Lauenburg, Minden, Stablo, Savoyen, Corvey, Leuchtenberg, Schwerin, Camin, Razenburg, Naßau-Hadamar und Naßau-Dillenburg, Fürstenberg und Schwäbische Grafen, conformiret haben, ingleichem Baden-Baden und Baden-Durlach; doch daß die Bündniße allein auf die Reichs- und Landes-Defension zu verstehen seyen."

Bey dem Herrn von LUDOLF (1) aber wird gemeldet:

"Indeßen hat man es abermahls biß auf den 20. Jun. anstehen laßen, da dann Bayern noch unterschiedene Monita, Namens derer übrigen Intereßirten, ad Protocollum gegeben; Z. E. denen Worten: "In Hergebung der allgemeinen Reichs- und Landes-Verfaßung," addatur: "Und Friedens-Schluß gemäßen Bündnißen." 2c.

Der Pfalz-Lauterische Gesandte hat sich in allem mit Bayern conformirt, und allein dabey noch dieses erinnert, daß auch wegen der Vasallen, und deren, so andern Chur- und Fürsten mit Reise, Folge, und sonsten, verbunden, in dem Aufsaz sonderbare Meldung geschehen möchte.

So hat auch der Teutschmeisterische Gesandte ein absonderliches Project, wie irgend der §. einzurichten, (den er doch zu extendiren für unnöthig hielte,) abgelesen, das sich bald

(1) p. 10.

bald nach dem Oesterreichischen, bald nach dem Bayrischen Aufsaz richtete.

Mittlerweile hat Mecklenburg-Schwerin vorgestellet, daß, weilen seines gnädigsten Herrns Land-Stände und Unterthanen den §. 180. gar nicht dahin annehmen wollten, daß darunter die Vestungen, Päße, Pläze und Guarnisonen verstanden werden sollten, man vor nöthig gefunden, dergleichen Extension zu begehren: Man suche niemanden dadurch zu präjudiciren, und könne auch die Meinung nicht haben: Dann diejenige, so de facto die Reichs- und Landes-Defensions-Mittel von ihren Unterthanen einzögen und in dem würcklichen Besiz wären, denen würde ihr Jus noch mehrers bekräfftiget: Die aber dergleichen noch nicht in Poßeß hätten, bekämen und erlangten dadurch, was ihnen noch abgehe; und würde also allen geholffen seyn.

Indeßen erhielte Braunschweig-Zell Instruction, worinn das Bayrische Project gänzlich verworffen wurde, weilen alle Stände nicht ejusdem conditionis & potestatis seyen, sondern vielen unter denselben durch Capitulationes, Concordata und (offtmals titulo satis oneroso erlangte) Privilegia, Exemtiones, u. d. ziemlich die Hände gebunden seyen; wie dieses die Erfahrung bezeuge, und von denen Publicisten, (absonderlich HUGONE *de statu Region. German. Cap. 3. th. 30. & Cap. 4. th. 29.*) sehr wohl herge-

hergeleitet seye; welche von denen Unterthanen erlangte Jura legitime quæsita so schlechterdings ihnen nicht abzuschneiden; als wäre billig, es bey dem §. 180. zu laßen: Weil aber die Qu an? dermalen schon ausgemacht, als wollte Br. Zell Sich den Oesterreichischen Aufsaz gefallen laßen: Dann es anderster fast unmöglich scheinen wolle, und daß es auch ohne Violation des Instr. Pacis nicht geschehen könne, eine universalem regulam zu sezen.

Dieses hat Osnabrück noch deutlicher erkläret, und sich schlechterdings mit Braunschweig-Zell verglichen; sintemahl in dem *Instr. Pac. art.* 13. §. 4. expresse, was das Stifft Osnabrück belange, diese Formalien enthalten seyen: Caveatque Dominus Episcopus per Literas reversales Statibus & Subditis suis, homagio (quatenus observantia ab antiquo obtinuit,) ab ipsis recepto, jura ac privilegia salva fore, & quæ præterea futuræ Episcopatus Administrationi Statuumque & Subditorum securitati utrinque necessaria videbuntur.

Womit sich dann auch Braunschweig-Wolfenbüttel in allem conformirt.

Es replicirte aber Mecklenburg-Güstrau: Wie man sich höchlich verwundere, daß die Worte im Bayrischen Aufsaz, (der überhaupt nicht aus dem Gehirn, sondern aus den Reichs-Constitutionen und Kayserlichen Wahl-Capitulation genommen,): „ihrer Exceptionen ꝛc. Privilegien ohngeachtet,„ einigen

einigen Herrn Gesandten so sehr zuwider; da solche Worte nicht erst heute auf die Bahn gebracht, sondern långstens schon in der Executions-Ordnung, im Türcken-Krieg, auch Magdeburgischen Krieg, üblich gewesen. v. R. Absch. 1551. §. 25. 1555. §. 81. und 100. Deput. Absch zu Worms de 1564. §. 33. R. Absch. 1566. §. 42. 2c.

Bayern meldete auch: Daß es das Pfalz-Lautersche Gesuch wegen der Vasallen, so viel es sich thun ließe, befördern helffen wollte. Die Braunschweigische Vota belangend; so wåre viel moviret worden, das der Intereßirten Meinung nicht seye, und håtten sie sich schon offt deutlich genug explicirt, daraus man die Billigkeit ihres Suchens sehen könnte.

Wolfenbüttel sagte hierauf: Man wåre in der Intention einig, und seye es nur um die Formalien zu thun; da dann, was im Aufsaz von denen erforderten Mitteln und der darauf so fort erfolgenden eigenmåchtigen Execution, mit Zuthun derer Benachbarten, indefinite gedacht worden, (so gar ausgelassen werden könnte,) allzugeneral aufgesezet wåre, welches tausendmal mißbraucht würde, und gereiche andern Ständen zu großem Schaden.

Bayern aber vermeinte mit seinen Adhårenten: Wann man in der Intention einig, warum man dann etwas auslaßen wollte?

Basel hat sich auch mit Bayern conformirt,

mirt, mit Wiederhohlung seines ehemahls schon gethanen Begehren, wie der Herr Bischoff der Meinung seye, daß, weilen etliche Land-Stände bißweilen unterm Prätext eines bey benachbarten fremden Republiquen (sc. Canton Basel,) angenommenen Bürger-Rechts, (so zwar in *Aurea Bulla Tit.* 16. annulliret und verbotten worden,) von schuldigen Contributionen eximiret werden wollen, in dem Auffsaz auch noch das Wort: Burger-Recht beyzusezen seye, und daß denen territorial-Obrigkeiten oder Landes-Herren, das Jus collectandi lediglich und ungeschmälert verbleiben solle.

Einige derer Herrn Gesandten vermeinten aber, daß dieses ein Particulare wäre, und, wann alle Particularia in den Auffsaz kommen sollten, noch viel ein mehreres müßte eingerücket werden, und seye das Burger-Recht schon unter dem Wort: Stätte begriffen.

Weil nun einige Gesandte sich vernehmen laßen, daß sie in etlichen Monitis sich weiter ersehen und nächstens ihre Meinung melden wollten; so wurde der Sache wiederum ein Anstand gegeben.

§. 45.

Reichs-Gutachten 1670. 19. Aug.

Den 19. Aug. wurde in einem Reichs-Gutachten gemeldet: „Nachdeme auch - - in Eingangs-erwehntem Reichs-Gutachten wegen Extension des im nächst-vorigen

Reichs-Abschied enthaltenen §. 180. Und gleichwie ꝛc. auf die Reichs- und Landes-Defension gehorsamste Ansuchung geschehen, davon aber in der Kayserlichen allergnädigsten Resolution abstrahiret worden; als hat man, solcher Extension halber in einem absonderlichen Gutachten sich mit nächstem weiters allerunterthänigst vernehmen zu laßen, reservirt.„

§. 46.

Kayserliche Resolution 13. (23.) Sept.

Den 13. (23sten) Sept. wurde in dem Kayserlichen Commißions-Decret darauf geantwortet; „Und nachdeme, 5to, der Churfürsten und Stände Räthe, Bottschafften und Gesandte, in diesem ihrem Reichsgutachten auch reservirt, daß sie sich wegen Extension des im vorigen Reichsabschied enthaltenen §. 180. Und gleichwie ꝛc. die Collectationen zu Reichs- und Landes-Defensionen betreffend, mit nächstem in einem absonderlichen Gutachten weiters vernehmen laßen wollen; also seynd Ihro Kayserliche Majest. nicht weniger deßen gewärtig, und werden nicht unterlaßen, Sich darüber befindenden Dingen nach zu resolviren.„

§. 47.

24. Sept. (4. Oct.)

Den 24. Sept. (4. Oct.) zeigte Oesterreich an, daß von denen Fürstlichen Directorien ein nochmaliger Aufsaz aus vorigem Project und denen vorkommenen Monitis, dem

dem Verlaß gemäß, extrahiret worden; welches in folgendem bestehet:

„Gleichwie die heilsame und höchstnöthige Executionsordnungs, auch Crays- und Landes-Defensionsverfaßung, dahin angesehen, damit das heil. Röm. Reich in beständigem Frieden und Ruhestand erhalten werden möge; also solle kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch dero Landstände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, davon eximirt seyn; dergestalt, dafern auch Einiger sich widersezen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Kayserlichen Cammergericht Proceß dagegen suchen würde, derselbe keineswegs angehört, sondern gleich à limine Judicii abgewiesen, und, nach gegenwärtiger Executionsordnung wider ihn zu verfahren, erlaubt und freygelaßen; fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Landstände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, zu solcher Executionsordnung und allgemeinen Reichs- und Landes-Defensionsverfaßung, auch Besez- und Erhaltung derer einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Vestungen, Stätte, Oerter, Päße, Pläze und Garnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschafften und Obern, mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen, schuldig seyn; jedoch auch höher und anderst nicht, als so weit sich jedes Stan-

 des

des gebührende Anlag erstrecket und auf ihn kommt, von selbigem auch solche würcklich gestellet und abgelegt seyn wird: Und wo Einer oder mehr Landstände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen in Hergebung vorgedachter Mittel sich säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andern Weg sich zu entziehen, und zu deßen Behuf einige Proceß oder Inhibitionen auszuwürcken, sich unterstehen würden, derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Kayserl. Cammergericht angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen, und von denen Landesfürsten, Herrschafften und Obern, selbsten, oder, auf Bedörffen, mit Aßistenz ihrer benachbarten Ständen solche widersezliche und ungehorsame Landstände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, zum Gehorsam gebracht, auch denen Landständen, Landsaßen, Stätten und Unterthanen, weder einige Verbindniß, Verstrickung, oder Zusammenthuung, unter sich, noch mit Andern, wodurch sie sich wider ihre Landesfürsten, Herrschafften und Obern, an andere Potentaten und Republiquen, oder andere Stände, oder deren Landstände und Unterthanen, vermittelst gewißer Confoderation und Mediation, oder sonst in andere Wege, anhängen, derselben Hülff begehren, würcklich annehmen und gebrauchen, (*) ihnen, so viel diese allgemeine Landesdefension,

(*) Hier scheinet etwas ausgelaßen zu seyn.

sion, oder diese gegenwärtige Reichsverfaßung und den punctum Securitatis publicæ anbetrifft, zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyhen solle ꝛc.

§. 48.

Acta 26. Sept. (6. Oct.)

Extract Fürsten-Raths-Protocolli de dato Regenspurg den 26. Sept. (6. Octobr.) 1670.

Nach zehen Uhren meldete gegen die anwesende Fürstliche Stände am Directorial Tisch

Oesterreich: Es hätten die Herren Gesandte sich jüngsthin vernehmen laßen, daß Sie sich anheut über dasjenige Project, so damals wegen Extension des §. Und gleichwie ꝛc. von den Fürstlichen Directoriis verlesen worden, erklären wollten; Stehe also dahin, was Ihnen dabey zu Gemüth gehen, und etwa zu erinnern seyn möchte.

Bayern: Man habe ex parte der Interessirten nicht ermanglet, sich in dem vorgestrigen Tags von dem Oesterreichischen Directorio verlesenen Aufsaz wegen Extendirung bewußten Paragraph vorigen Reichs-Abschieds der Nothdurfft nach zu ersehen: Es sey aber erinnerlich, was in diesem Hoch-Löbl. Collegio von gedachten Interessirten vor diesem in hac materia ein- und andermal für ein Project per modum Voti abgelesen, auch von denen Mehrern adprobirt worden; also, daß man wohl Ursach hätte, darauf noch per omnia zu bestehen, maßen man sich auch derselben noch nicht völlig begeben haben wolle: Nachdeme

me jedoch immittelst von der Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission durch das Chur-Maynzische Directorium mehrerwehnten Interessirten ein anderer Entwurff, als ein vermeyntes Temperament, wie aus der Sach ohne weitere Difficultät zu gelangen, ohnlängst communicirt, solches auch denen hohen Herren Principalen würcklich überschickt, und folgends, nach denen eingelangten Instructionen, mit Corrigir- und Beyruckung etlicher weniger Worte unter denen Interessirten völlig verglichen und ajoustirt, auch daraufhin höchstbesagter Kayserlichen Commission wiederum zugestellt worden, in Hoffnung, dabey einiges Bedencken ferner nicht seyn werde; Als laße man es bey selbigem allerdings bewenden, und wiße sich in den vorgestrigen erst neu gemachten Auffsaz ganz und zumal nicht einzulaßen, viel weniger denen hohen Herren Principalen Ihre notorie competirende Jura circa Collectationes Ihrer Land-Stände und Unterthanen abstricken und restringiren, viel weniger dasjenige unbilliger Weise entziehen zu laßen, was andere Stände de facto ohne Widerred genoßen; mit diesem nochmaligen Anhang, daß, wann das lezt von der Kayserlichen Commission extradirte, und nunmehr ganz verglichene Project viel difficultirt werden sollte, man es an Seiten der Interessirten bey denen vorigen ohnedem von denen Mehrern schon applacidirten Auffsäzen und Votis simpliciter bewenden laßen, und

sich

sich so lang und viel zu einigen Reichs-Anlagen, wie die auch Nahmen haben mögen, nicht verstehen noch bequemen könne, noch wolle, biß dieser Punctus Extensionis dicti Paragraphi zu völliger Satisfaction der Interessirten resolvirt, und zum Stand gebracht seyn werde; Ersuche solchemnach, im Nahmen vielgedachter samtlicher Interessirten, die Löbl. Directoria, wie auch übrige Herren Abgesandte, Sich hierinnfalls mit vielen fernern Contradictionen nicht aufzuhalten, noch die Sach schwer zu machen, sondern vielmehr mit gesamter Hand nunmehr dahin zu cooperiren, daß dieser wichtige Punct, wovon die Veststellung der Reichs-Defension vornehmlich dependiret, nunmehr einsten gar zu Ende gebracht werde, reservire allenfalls weitere Nothdurfft.

Pfalz-Lautern: Habe sich gleichfalls in dem bey leztern Rathgang von dem Löbl. Oesterreichischen Directorio verlesenen Extensions-Aufsaz ersehen, allein wahrgenommen, wasgestalt das hiebevor à parte Pfalz-Lautern beschehene Monitum, daß nemlich die Vasallen, auch die mit Folg, Raiß und Musterung der hohen Obrigkeit zugethan, bey diesem Verfaßungs-Werck auch mit ihrem Beytrag zu concurriren schuldig seyn sollten, nicht wäre beobachtet worden: Weilen aber dieses Monitum unterschiedliche secundiret hätten, auch solches allbereit in das Chur-Fürstliche Conclusum gekommen sey; so verhoffe Er, man

man werde es auch nunmehr an Seiten dieses Collegii zu beobachten, und in den Auffsaz einzutragen, sich nicht entgegen seyn laßen.

Bayern: Man wolle an Seiten der Interessirten zusehen, wie etwa noch ein Ort zu finden, dahin solches Pfalz-Lauterische Monitum congrue einzurucken seyn möchte. Sonsten wolle man zu mehrerer Nachricht das von der Kayserlichen Commission communicirte Project ratione Extensionis Paragraphi verlesen, und, was die Interessirte noch dabey notirt: Wann man nun solche Monita admittirte; würde man ohne weitere Contradiction aus der Sach gelangen können. Legebat, wie folgt, und seyn dabey auch ad marginem die von den Interessirten beschehene Monita befindlich.

Project, so von der Höchstansehnlichen Kayserlichen *Commission* denen *Interessirten* *pro Temperamento* zugestellt worden:

Gleichwie die heilsame und höchstnöthige Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung dahin angesehen, damit das Heil. Röm. Reich in beständigem Fried- und Ruhestand erhalten werden möge; Also soll kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände, Landsaßen, Städt und Unterthanen davon eximirt seyn, (a) dergestalt; dafern auch einiger Chur-Fürst oder Stand

(a) Omittatur: Dergestalt.

Stand sich widersezen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht, Procefs dargegen suchen würde; derselbe keineswegs angehört, sondern gleich à limine judicii abgewiesen, und, nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung, wider ihne zu verfahren erlaubt und freygelaßen, fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen, zu solcher Executions-Ordnung, und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung, (b) auch Besez- und Erhaltung deren einem oder anderm Reichs-Stand zugehörigen (c) nöthigen Vestungen, Städten, Oertern, Päßen, Pläzen, und Guarnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, Ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen, die jedesmals erforderende Mittel gehorsam und ohnweigerlich beyzutragen schuldig, Ihnen, den Land-Ständen, Landsaßen, Städten und Unterthanen aber, an andere Ort solche Mittel sub quocunque prætextu zu liefern, ernstlich verbotten seyn, und, wo einer oder mehr Land-Stände, Landsaßen, Städte, und Unterthanen, in Hergebung vorgedachter Mittel sich säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andere Wege sich zu entziehen, und zu deßen Behuff einige

(c) Omittatur: Nöthigen.
(b) add. Friedensschlußmäßigen Bündnißen.

einige Procefs oder Inhibitiones auszuwür-cken sich unterstehen würden, derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht, angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen, und, da auch schon auf dergleichen Klagden allbereit Procefs und Mandata erkannt wären, oder noch erkennet würden, selbige Krafft diß für jezt und ins künfftige aufgehoben, und ungültig seyn, auch von denen Landes-Fürsten, Herrschafften und Oberen, zu Manutenenz Ihrer Iurium selbsten, oder, auf Bedörffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Ständen, solche widersezige und ungehorsame Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen, ungehindert Ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemtionen, zum Gehorsam gebracht, auch denen Land-Ständen, Landsaßen, Städten und Unterthanen, weder einige Verbindnuß, Verstrickung, oder Zusammenthuung, unter sich, noch mit andern, wordurch Sie sich, unter was Schein und Nahmen es immer geschehen kan, wider Ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen an andere Potentaten und Republiquen, oder andere Stände, oder deren Land-Stände und Unterthanen, vermittelst gewißer Confœderation und Mediation, oder sonsten in andere Wege anhängen, derselben Hülff begehren, würcklich annehmen und gebrauchen, noch ihnen einige Privilegia

und

und Exemtiones, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, so viel diese Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung anbetrifft, zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyhen solle.

Pfalz-Lautern: Deren ex parte Bayern und übriger Interessirten anjezo verstandener Monitorum wären fürnemlich drey, und das Pfalz-Lauterische das vierdte: wann man nun diese 4. Monita dem Aufsaz inseriren werde; so habe es seine Richtigkeit.

Brandenburg-Culmbach, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Wolffenbüttel & *alii:* Zu dem Pfalz-Lauterischen Monito wegen der Lehen-Leut könne man sich gar nicht verstehen, und würde solches vielleicht Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Pfalz selbsten præjudicirlich seyn: Ein jeder sollte seine Vasallen tractiren, wie es die aufgerichtete Lehen-Briefe mitbrächten; man könne aus denen particular-Obligationen nicht universal-Leges machen.

Pfalz-Lautern repetirte priora, mit Vermelden, daß nicht abzusehen, warum Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Desiderium nicht sollte admittirt werden wollen.

Nach weitern Discoursen meldete endlichen

Oesterreich: Weilen die Herren Interessirte sich auf einen gewißen Aufsaz wegen Extension bewußten Paragraphi bezogen, so von Kayserlicher Majestät Ihnen zugestellt worden seyn sollte, denen Directoriis und andern aber hievon nichts wißend seye, noch Sie selbigen

gesehen hätten; als sollte die Beschaffenheit erkundiget, und mit nächstem darüber Erläuterung gegeben werden.

Braunschweig-Calenberg: Dißeits secundire man den von Bayern anjezo verlesenen Aufsaz, samt denen von den Interessirten dabey fürkommenen Monitis, und daß das Fürstliche Conclusum darnach eingerichtet werden möchte; allein vermeynte Er, daß in den Aufsaz post verb. *Republiqu*en, oder andere Stände ꝛc. die Worte: oder deren Land-Stände und Unterthanen ꝛc. wohl ausbleiben könnten.

Die *Interessi*rten bedanckten sich gegen Braunschweig-Calenberg, daß Er Sie hierinnfalls secundiren wollen.

Brandenburg-Culmbach: Der Halberstattische Herr Gesandte Jena seye etwas verreiset, und habe Ihm hinterlaßen, wann diese Materie vorkommen sollte, sich wegen Halberstatt mit dem Bayerischen und Pfalz-Neuburgischen Voto zu conformiren: Sonsten aber seye Er wegen Brandenburg-Culmbach und Heßen befelcht, es bey dem ersten per Directoria gemachten Aufsaz zu laßen.

Braunschweig-Zell & *alii:* Wann weiters von dieser Sach geredet werde, wollten Sie sich auch vernehmen laßen.

§. 49.

Eod. & seqq.

In dem von dem Herrn von LUDOLF bekannt gemachten Bericht wird folgendes gemeldet, so theils damals, theils nachhero vorgegangen seyn mag.

Bamberg conformirte sich mit dem Bayrischen Voto.

Die Erinnerungen derer Intereßirten waren folgende:

Eichstättisches Project:

1. Zugehörigen nöthigen Vestungen ꝛc. ꝛc.

2. Ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern, die jedesmal erforderende Mittel gehorsam- und unweigerlich beyzutragen ꝛc.

Gegen-Project.

1. Zugehörigen und in selbigem Land oder Herrschafft belegenen Vestungen ꝛc. ꝛc.

2. Ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern, die jedesmahls zureichende oder erkleckliche Mittel, wie sie nach des Reichs, und forderst in einer jedweden Herrschafft üblichen Gebrauch vorhero verglichen oder abgeredet, gehorsam- und unweigerlich beyzutragen.

So sollte auch die final-Clausul etwas mehrers erläutert werden.

Pfalz-Lautern zeigte hierauf an: Daß es das communicirte neulichste Project durchgegangen: Nacheme es aber befunden, daß die dißeitige Erinnerung wegen der Vasallen, auch deren, so andern Chur- und Fürsten mit Reise, Folge und sonsten verbunden, in dem Auffsaz nicht gemeldet worden; als wollte es dieselbe, zumalen sie hiebevor von vielen secundirt, auch im Chur-Fürstlichen Collegio beobachtet worden, hiemit wiederhohlet haben.

Es meldeten aber Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Zell und Wolfen-

büttel: Diese Pfalz-Lauterische Erinnerung könnte nicht angenommen werden, weilen man keines Standes des Reichs ausgestellte Lehen-Brieffe umstoßen, oder darüber, wegen eines oder andern particular-Intereße, eine Disposition und gar einen Legem machen könnte. Wann auch die Worte, nach dem Pfalz-Lauterischen Begehren, so generaliter stehen sollten, würden eines Theils die Vasallen, (worunter auch Reichs-Fürsten, die anderer Reichs-Fürsten Vasallen wären,) allemal ihres Benachbarten halber zu Gebot und zu Dienst stehen müßen; andern Theils, und wann der Vasall dagegen excipiren würde, werde man nichts anders als Streitigkeiten gemacht haben.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow erklärten sich wiederum: Sie könnten eher nichts zur Reichs Verfaßung beytragen, biß es mit dem §. seine Richtigkeit, und sie daßelbige genoßen, was andere Stände gleichfalls von ihren Unterthanen ex hoc capite Defensionis & securitatis zu genießen hätten.

Salzburg, nebst dem Hoch- und Teutsch-Meister, zeigten an, man werde den im Project enthaltenen Passum von der Exemtion, in præjudicium Cleri, zu extendiren nicht gemeint seyn; zumalen bekannt, daß es mit demselben seine gewiße Abfälle hätte; Wohin auch Bamberg votirte, (welches im übrigen in allem denen Intereßirten beystimmete,) daß man denen Monitis, wo im Project die Worte: „ihnen einige Privilegia und

und Exemtiones, „noch hinzusetze: „Außer daß, wo wegen milder Stifftung jemand in particulari von dem Fundatore und Landes-Fürsten selbst, oder der Kayserlichen Maj. davon befreyet wäre, es dabey zu laßen. „ Was das Pfalz-Lauterische Monitum belange; so wäre es damit zufrieden, wann es nach der Pfalz-Neuburgischen gethanen Erläuterung eingerichtet werde: Daß es denen Juribus feudalibus, Reversalen und Lehen-Brieffen derer Vasallen nicht zuwider und präjudicirlich wäre.

Die Braunschweigische Vota sind zu dieser Zeit mehr als jemals denen Intereßirten entgegen gewesen. Insonderheit hat Wolfenbüttel abermals angezeiget, daß das beste, nützlichste und zur Einigkeit vorträglichste seye, wann man es bey dem §. wie er 1654. abgefaßet, ließe, zumal derselbige bißhero im ganzen Reich einen guten Effect gehabt, und solcher auch noch ferners erfolgen könnte; da hergegen in der That sich finden würde, wann man denselben extendire, daß ein solches etwa zehen Ständen vorträglich, hingegen aber zwanzigen schädlich seyn werde, und seye das Reich nicht so beschaffen, daß man mit dergleichen harten Clausuln, wie begehret würde, gedachten §. practiciren könnte. Daferne es jedoch die Meinung haben sollte, daß, nach dem hiebevorigen Concluso, gedachter §. zu extendiren; so verhoffe er, es würde ihm niemand verdencken, wann, gleichwie Andere de lucro captando, also er allein de damno vitando, certirte; zu welchem Ende man

bey dem leztenEichstättischenBischofflichenProject noch wenige Erinnerungen zu thun hätte; und zwar

1. Stelle man zu bedencken: Ob die Worte: „Friedens-Schluß-mäßige Bündniße &c.„ stehen bleiben könnten, weilen die Bündniße kein Pars der Executions-Ordnung wären, und dahin nicht referiret werden könnten, davon man jedoch allhier handle, indem ein ganz ander Ding die Executions-Ordnung und ein anders die Fœdera wären, man betrachte gleich die Formam, oder deßen Nuzen, und wolle man sonsten hievon nicht viel sagen, sondern gebe allein noch dieses zu bedencken, wann die Formalien dergestalt stehen bleiben und die Unterthanen zu denen Bündnißen concurriren sollten, ob nicht dieselbige sagen könnten: Der Landes-Herr wollte ihnen einen Last auflegen, daß sie zu Friedens-Schluß-mäßigen Bündnißen concurriren sollten; so müßten sie nothwendig zuvor sehen: Ob denn auch solche Bündniße Friedens-Schluß-mäßig wären oder nicht? wodurch dann gewiß denen Landes-Herrn ein großes Präjudiz zugezogen werden könnte, und wollte man, was sonsten mehr hieraus erfolgete, eben nicht anführen.

2. Ob das Wort: nöthige auszulaßen? seye man indifferent.

3. Schienen die Worte: „Die jedesmahls erforderende Mittel &c. „ gar zu general, und wäre deren amplitudo gar zu groß, weil mancher etwas fordern dörffte, so die Unterthanen

herzu-

herzugeben nicht schuldig wären; würde deßwegen also auf ein Temperament zu gedencken seyn; zumalen es nicht etwa um einen oder andern Stand, welcher solches anjezo sollicitirte, sondern um Andere, zu thun: Jnmaßen dann in An. 1664. bey dem Türcken-Krieg die Erfahrung gegeben, wie dieses von Einigen mißbrauchet worden, indem Mancher von seinen Unterthanen viel gefordert, jedoch nachgehends bey der Sach wenig, oder wohl gar nichts, gethan hätte.

4. Was von Caßir- und Aufhebung des Proceßes in solchem Project gedacht worden, deßwegen ziehe man dieses zu Gemüth, wann ein solches also universaliter stehen bleiben sollte, wie es mit denenjenigen Proceßen, so da von Fürsten und Ständen angestellet worden, ablauffen würde? maßen man dann die gewiße Nachricht habe, daß verschiedene Stände dieserwegen selbst einige Proceß angestellet und anhängig gemacht hätten. Item stellte man dahin, wie es mit denen Proceßen, ubi manifestus est abusus, dahero gehen würde?

5. Daß nach denen Worten: „Potentaten und Republiquen ꝛc.„ die Worte: „Oder andere Stände ꝛc.„ auszulaßen, solches halte man für nöthig; maßen es auch jüngsthin von Braunschweig-Calenberg gesuchet worden.

6. Was die Worte: „Vermittelst gewißer „Conföderation und Mediation ꝛc.„ anlangte;

da hielte man davor, wenn dieselbe weggelaßen würden, daß der Effect dennoch verbliebe, und könnte man sonst nicht sehen, warum man diese modos allein ausschließen wollte? da jedoch noch wohl zehnerley media wären, dadurch die Unterthanen sich an Andere hängen könnten; ja es könnten auch solche Worte inskünfftige höchst-schädlich seyn, und wohl mancher wünschen, daß er eine Mediation haben möchte.

Sonsten hätte man sich nicht versehen, daß noch mehr andere Projecte producirt und communicirt werden sollten; Zumalen es hiebevor die Meinung gehabt, daß man das von denen Fürstlichen Directoriis gemachte erste Project nehmen, die dabey gethane Bayrische Monita dagegen halten und sehen wollte, was von solchen gedachtem Project ohne Präjudiz noch etwa eingerucket werden könnte. Anjezo wären drey oder vier Projecte, und votire der eine auf dieses, der andere aber auf ein anderes, und wann man obgedachtes erstere beybehalten hätte, würde man gewiß in der Sache näher, als jezo, zusammen stehen.

Baden-Baden aber ware ganz anderer Meinung, und nahme das leztere Project der Kayserlichen Commißion an, weil es am zulänglichsten zu seyn schiene, und man nur in wenigem bey demselben different wäre.

So viel das Wort: nöthig belange, halte man dafür, daß selbiges gar wohl ausgela-

gelaßen werden könnte, weil es der Text selbst nicht wohl leiden wolle, welcher also lautete: „Daß die Land-Stände und Unterthanen auch zu Besez- und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-Stand gehöriger Vestungen, die erforderende Mittel beyzutragen schuldig seyn sollen rc. „ Wann nun das Wort: nöthige darzu gesezt, würde folgen, daß, wo ein Stand auch von langer Zeit und vielen Jahren her eine Vestung gehabt, und dieselbe von denen Land-Ständen und Unterthanen beständig unterhalten worden, anjezo und ex post facto erst zu examiniren wäre: Ob solche nöthig oder nicht? so vermuthlich der Stände Meinung nicht seyn werde; dahero solches Wort, zu Verhütung vieler Mißhell- und Streitigkeiten, beßer auszulaßen wäre.

Was die Worte: „Friedens-Schluß-mäßige Bündniße „ belange, (die Einigen so sehr zuwider seyen,) könnten sie entweder ausgelaßen oder beygesezt verbleiben: Ausgelaßen, weilen ohne das schon unten generaliter disponirt, daß die Land-Stände und Unterthanen ihren Herrschafften und Obern zu Verpflegung dero Völcker (ohne Specification oder Limitation, qua occasione dieselbe gehalten werden, unter welcher Generalität denn auch diejenige, welche, vermög einiger Friedens-Schluß-gemäßen Bündniße, ad sui cujuscunque conservationem, geworben und aufgebracht, bereits begriffen sind,) die

erforderende Mittel, wie oben gemeldet, beyzutragen schuldig seynd, und durch Auslassung dieses wenigen Zusazes das Werck auf einmal erhebet werden könnte; da hingegen durch deßen Behauptung daßelbe abermal nicht allein verzögert, sondern wohl gar ins Stecken gebracht werden dörffte: Wann gleichwohl aber darauf sollte beharrt werden, wollte man sich davon auch nicht separiren.

Bey dem dritten Beysaz, so eine Clausula restrictiva wäre, krafft welcher præcavirt würde, daß derer Land-Stände und Unterthanen Exemtiones und Privilegia, allein in diesem Casu der nöthigen Reichs- und Landes-Defension, keinen Plaz haben sollen, hätte man gleichfalls kein Bedencken: Gleichwie man aber præsupponire, und nicht zweifle, es werden diejenige Chur-Fürsten und Stände, welche diese Extension solchergestalt verlangen und suchen, nicht gemeinet seyn, dadurch ihre Land-Stände und Unterthanen gegen Billigkeit zu beschweren, und derenselben sonst rechtmäßig hergebrachte Privilegia und Exemtiones in einige Weise zu schmälern und zu kräncken; also wolle man es auch dahin verstanden, und sich widrigen Falles derenthalben bestens verwahret haben.

Das Pfalz-Lauterische Monitum belangend, könnte man zwar auch wohl geschehen laßen, daß, da es nöthig befunden würde, daßelbe mit denen in einigen Votis vorkommenen Reservationen in den Reichs-Abschied fügli-

füglichen Orts gebracht werde: Daß daßelbe aber, so viel die Vasallos in specie betreffe, in diesem vorhabenden allgemeinen Verfaßungs-Werck einigen Effect haben möge, könnte man nicht befinden: Denn alle diejenige, so dabey concurriren, entweder Stände des Reichs, die ihr eigenes Contingent haben, darüber ihnen ein weiteres nicht zuzumuthen, oder Glieder der immediaten Reichs-Ritterschafft, welche um ihren Beytrag absonderlich auch belangt werden, oder eines und anderen Standes eigene Landsaßen und Unterthanen, welche ihren Herrschafften, und niemand andern, ihre Schuldigkeit beyzutragen, vermöge eben dieses Projects, schuldig seyen.

Baden-Durlach conformirte sich auch in generalibus mit denen Intereßirten.

Hinter-Pommern und Minden vergliche sich mit Bayern; und was die Vasallen anbelangte, ließe es solches bey den ordentlichen Lehen-Rechten bewenden.

Camin und Razeburg: Gleichfalls wie Bayern.

Naßau-Siegen, Dillenburg und Diez hielten es mit der Kayserlichen Commißion Project, und expresse, daß das Monitum von denen Friedens-Schluß-mäßigen Bündnißen darinn stehen bleiben möchte. Wegen des Pfalz-Lauterischen Gesuchs in puncto der Vasallen sollten nur die Worte: „Wel-

„Welche keine Reichs-Stände sind,„ hinzugethan werden.

Da nun die meiste Stimmen auf derer Intereßirten Seiten ausfielen, arbeiteten die ihnen zuwider seyende, z. E. Oesterreich, die Braunschweigische Häuser, Br. Culmbach, Schweden, Bremen, Heßen, rc. daß man von dieser Materie abstrahiren und etwas anderes vornehmen möchte, fürchtende, daß durch ein anderes Mittel nichts auszurichten seyn werde. Indeßen waren doch die Maiora da, und konnten sich dahero die Directoria nicht entschließen, ein Conclusum darnach abzufaßen.

§. 50.

28. Sept. (8. Oct.)

Den 28. Sept. (8. Oct.) proponirte Oesterreich: Es seye bekannt, daß jüngst veranlaßet worden, bey der höchstansehnlichen Kayserlichen Commißion Nachricht einzuhohlen, was es wegen des von denen Intereßirten angegebenen Extensions-Projects für eine eigentliche Beschaffenheit habe? worauf man nicht ermangelt, sich deßen gehörigen Orts zu erkundigen, und so viel zur Nachricht erlanget, wie solches Project nicht aus habendem Befehl von Kayserlicher Majestät, sondern nur für sich, per modum Discursus & loco Informationis gleichsam, von des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden begriffen, mithin Ein- und Anderem zu seiner privat-Ersehung

zuge-

zugestellt worden; Welche dahin gestellt seyn ließen: Ob und was gestalten man darauf zu reflectiren gemeint seyn möchte; nicht aber, daß Ihro Hochfürstl. Gn. Jemanden darunter präjudiciret noch vorgeschrieben haben wollten, sondern allein für Sich dafür gehalten hätten, daß auf solche Weise etwa auseinander zu kommen, und dem Werck einsten abzuhelffen wäre: Im übrigen aber könnten Ihre Hochfürstliche Gn. die von denen Intereßirten bey solchem Project beschehene Zusäze und Monita nicht acceptiren, noch Sich darzu verstehen: Stünde also dahin, was darüber zu resolviren seyn möchte.

Bayern: Man habe dißeits vernommen, was von dem Oesterreichischen Directorio wegen des bewußten, nächsthin ex hac parte verlesenen, Auffsazes anjezo für Erläuterung gegeben worden: Müße aber bekennen, daß solches denen Intereßirten etwas unverhofft vorkomme; Zumalen man wohl versichern könnte, daß man dißeits nicht anders als gewiß dafür gehalten, dieser Auffsaz, (welchen das Chur-Maynzische Directorium denen Intereßirten zugestellt,) komme von der Kayserlichen Commißion her, und wolle man die Herrn Gesandte judiciren laßen: Ob man nicht an Seiten der Intereßenten solches darum zu glauben Ursach gehabt habe? 1. weilen das Chur-Maynzische Directorium solchen Auffsaz extradirt, und, wann es nur privat-Gedancken gewesen, solches auch

durch

durch Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Gesandtschafft hätte beschehen und communiciret werden können; 2. daß solcher Auffsaz mit dem Bedeuten denen Intereßirten zugestellet worden, daß selbiger ein Temperament seyn sollte, wodurch aus der Sache zu gelangen; dann auch 3. die Monita und Additiones, so die Intereßirte dabey gethan, von der Kayserlichen Commißion acceptirt, und Ihrer Kayserl. Majest. zu überschicken, sich erboten worden: Auf welches alles man an Seiten der Mit-Intereßenten veranlaßet worden, an die hohe Herrn Principalen von solchem Project zu referiren; darauf erfolget, daß man sich gewißer Monitorum verglichen, bey deren Beobachtung man es auch, bey mehrgedachtem Entwurff bewenden zu laßen, sich erkläret: Womit man aber, wann es die Intention nicht gewesen, daß der Auffsaz ein Temperament seyn sollte, und zu dem Ende communiciret worden wäre, ex parte Interessatorum, die hohe Herrn Principalen zu bemühen und zu referiren, billiges Bedencken gehabt haben würde: Diesem allem aber seye wie da wolle, und wofür man auch diesen Auffsaz halten möge, habe man bereits noch leztmahls der Intereßirten Meinung verstanden, dabey es allerdings verbleibe, und man vorheriges wiederhohle. Wann man sonsten die Gedult haben möchte, würde gar leichtlich vorzustellen seyn, warum man sich zu dem nächstigen per Directoria dieses Col-

legii

legii begriffenen, auch publice abgelesenen, Extensions-Project an Seiten der Intereßirten nicht verstehen könne, und was für bedenckliche und ungereimte und präjudicirliche Dinge darinn enthalten wären, die nicht allein denen Intereßirten, sondern auch andern hohen Ständen, an ihren Juribus zur Nachtheiligkeit gereicheten, und das Ansehen hätten, als ob man die Unterthanen über die hohe Herrn Principalen erheben, und dieser Jura und rechtmäßige Befügniße ihrer Cognition und Beurtheilung unterwerffen wollte: Allein begehre man sich für dießmahl in solche Specialia nicht auszulaßen, und wolle erwarten, biß man etwa mehrere Occasion darzu bekommen werde.

Pfalz-Neuburg: In allem wie Bayern, und reservire sich auch die Nothdurfft, so es ad Specialia kommen sollte.

Mecklenburg, auch Straßburg, samt obhabender Cöllnischer Votorum halber, wie Bayern.

Hierauf geriethen die also genannte Intereßirte mit denen Directoriis, und etlichen andern Gesandten, in einige harte Wortwechslung, also, daß man zu keinem Schluß kommen können.

§. 51.

5. (15. Oct.)

Den 5. (15. Oct.) kame diese Materie wieder in Proposition, und ließe sich darüber vernehmen:

Bayern:

Bayern: Weilen man dieß Orts über solche Materie schon zu verschiedenen mahlen, sonderlich den 8ten dieses (St. n.) Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Gemüthsmeinung in diesem Collegio mit ausführlichen Umständen vorgestellet, damit sich auch die übrige Chur- und Fürstliche Herrn Intereßirte conformirt; als erachte man unnöthig, daßelbe zu wiederhohlen, sich ein- vor allemal auf das vorige abgelegte Votum und dabey gethane Contestation beziehend; und wiße man sich im übrigen weder auf den leztern von denen Fürstlichen Directoriis verlesenen, noch einen andern Aufsaz einzulaßen, als auf den, welchen die Kayserliche Commißion loco Temperamenti denen Intereßirten communiciret, welcher an die hohe Herrn Principalen überschickt, auch so fort, mit Beobachtung einiger weniger Monitorum, applacidiret worden, die man nochmalen also bewandt befinden thue, daß, wann man anderst auf der Ständen Jura und Libertät reflectiren wollte, man berührte Monita, deren gar wenig und nur drey wären, (wie nemlich bey dem ex hac parte verlesenen Project, so die Kayserliche Commißion communiciret habe, zu vernehmen gewesen,) mit Fug und Recht nicht improbiren könne: Und wären zwar die Rationes leicht anzuführen, warum man die Monita an Seiten der Intereßirten nöthig halte, und weßwegen man sich zu dem lezt von denen Fürstlichen Directoriis verlesenen

Aufsaz

Aufsaz nicht verstehen könne: Alleine wäre das erste dißeitigen Ermeßens schon zur Gnüge geschehen; das andere halte man für unnöthig, und hoffe also, daß die Herrn Intereßirte noch wohl ihre in denen Reichsconstitutionen, Instr. Pacis und Kayserlichen Capitulation fundirte Intention würden erreichen können:

Deme auch Freysingen und Regensburg beygetretten.

Pfalz-Lautern: Conformire sich, sub rato, mit dem von Kayserlicher Commißion communicirten Project, und denen an Seiten deren Intereßirten dabey beschehenen Monitis, mit dem Beding, daß auch die von ihm öffters beschehene Erinnerung wegen der Lehenleute mit in den Aufsaz gebracht werde.

Pfalz-Neuburg: Man habe sich auf das neue in seiner Instruction ersehen, und befinde so viel, daß man sich in omnibus und per omnia mit dem löbl. Bayrischen Voto conformiren könne; nicht allein wegen des von der Kayserlichen Commißion communicirten Projects, sondern auch der von Bayern beschehenen Verwahrung und annectirten Conditionen halben: Betreffend das von Pfalz-Lautern vorgebrachte Monitum, könne man daßelbe in so weit secundiren, und geschehen laßen, wann selbiges dergestalt eingerichtet werde, (wie dann hoffentlich Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz es auch nicht anders begehrten,) daß es denen Juribus feu-

dalibus, denen Reversalien und aufgerichteten Lehenbrieffen nicht zuwider seye.

Pfalz-Lautern: Es hätte auch keine andere Intention, als daß dasjenige beobachtet werde, was das Lehenrecht mit sich bringe:

Welches auch Schweden-Bremen secundirte.

Würtemberg, per Bremen: Es seye bekannt, was gestalt man sich dißeits hiebevor auf das erste deren Fürstlichen Directorien Project bezogen; dabey man es auch annoch, weil seithero keine andere Instruction vorkommen, bewenden ließe.

§. 52.

7. (17.) Oct.

Den 7. (17.) Oct. lase Oesterreich dieses Conclusum ab:

„Demnach verschienen Mittwoch, den 15. diß, über die Extension des §. Und gleichwie ꝛc. Reichsabschieds de An 1654. die Landesdefension betreffend, abermalen eine Umfrag in diesem Fürstlichen Collegio gehalten worden, hat man nicht ermanglet, das Protocoll zu durchgehen, und aus denen abgelegten Votis so viel wahrgenommen, daß solche gar unterschiedlich ausgefallen; indem ein guter Theil auf den am 8. May jüngst von dem Oesterreichischen Directorio verlesenen Auffsaz sich bezogen, verschiedene aber es bey ihren den 30. Junii, auch jüngsthin, abgelegten

legten Votis, Andere bey dem leztern von Oesterreich abgelesenen Project es gelaßen; so haben jedoch die Mehrere das Fürstlich-Eichstättische loco Temperamenti communicirte Project, samt denen demselben zugesezten dreyen Erinnerungen, als nemlich, daß post verb. Landes-Defensionsverfaßung, addiret werde: Friedensschlußmäßige Bündniße, dann das Wort: Nöthige ausgelaßen, und die Clausul ad finem, post verb. So viel, folgender gestalt eingerichtet werde: „Eingangs gedachte Executionsordnung auch zu Erhaltung beständigen Friedens und Ruhestandes angesehene gegenwärtige und künfftige Landesdefensionsverfaßung betrifft,„ simpliciter amplectirt: Maßen dann auch Etliche andere, jedoch mit gewißer Maaß, und dabey angehängten Reservationen, sich zu jezterwehntem Project gleichfalls, sub spe rati, verstanden.„

Oesterreich meldete im übrigen, daß von dem Pfalz-Lauterischen Gesandten ein gewißer passus wegen derer Vasallen und Lehenleute vorgebracht und begehret worden, solchen dem Auffsaz in puncto Extensionis mit einzurücken. Dieweil man aber aus dem Protocoll ersehen, daß viele Stände davon abstrahiret, andere aber sich conditionaliter darauf erkläret hätten, man aber nicht befinden könne, daß die Majora darauf angetragen, habe man billig anstehen müßen, dem jeztverlesenen Concluso etwas davon einzuverleiben.

Indem aber doch Pfalz-Lautern auf seinem Desiderio bestunde, hat Braunschweig-Wolfenbüttel nochmals wiederholt: Es würde dieses Pfalz-Lauterische Begehren einmahl so generaliter nicht gefaßet oder beobachtet werden können, weil sonst nicht geringe Præiudicia und Confusiones daraus zu gewarten; Zumalen wißend, daß Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz Selbst von dem Bischoff zu Worms, seines gnädigsten Herrn zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. aber von dem Abt zu Corvey gewißer Stücke halber die Lehen empfangen müßten: Nun sey ja leicht zu erachten, wann der Lex so generaliter eingerichtet würde, daß diese Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. von gedachtem Herrn Bischoff und Abt auch ohne Unterscheid citiret werden könnten, welche aber gewiß Ihnen keineswegs zu Gebot stehen würden, und derohalben dergleichen sich nicht werde practiciren laßen; Zu geschweigen, was dem Domino directo für ein Præjudiz hierunter zuwachsen könnte.

Pfalz-Lautern replicirte: Wie sie sich schon zum öffteren erkläret, daß man nichts, als was recht und billig, auch die Lehen-Rechte und Lehen-Brieffe mit sich bringen, begehre; und könnte man dergestalt im geringsten nicht sehen, wodurch dem Domino directo præiudiciret würde.

Hier-

Hierauf haben die meiste Gesandte, auch die Intereßirte, dahin angetragen, wann Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz dieses ihr Begehren als ein particular-Gravamen in den Reichs-Abschied bringen wollten, man sich nicht dawider sezen würde: Anjezo aber könnte man nicht anderster, als davon abstrahiren.

§. 53.
8. (18.) Oct.

Den 8. (18.) Oct. meldete, nach eingenommenen Seßionen,

Oesterreich: Nachdeme das Conclusum in puncto Extensionis, verlangtermaßen, per Dictaturam communiciret worden; so wolle man anjezo ferner vernehmen: Ob und was die Herrn Gesandte dabey zu erinneren haben möchten? damit man folglich zur Re- und Correlation schreiten könnte.

Bayern meldete: Daß, wider den gewohnlichen Reichs-Stylum, vielerley Meinungen darinn erzählt, und nicht auf die Majora reflectiret worden, so, daß es mehr vor einen Extractum Protocolli, als vor ein Conclusum, zu achten seye; es wären auch Reservationen darinne, so in kein Conclusum gehörten.

Mecklenburg sagte: Daß, wo man sonsten Reservationen in einem Concluso wollte gelten laßen, die Intereßirte auch ein Re-

servat einrücken wollten, daß sie nemlich nichts zu der allgemeinen Reichsverfaßung, und sonsten, mit-beytragen würden, ehe und bevor dieser Punct zum Stand gebracht seye.

Endlich ist es dahin gediehen, daß insgesammt die Fürstliche Directoria angesprochen worden, es dahin zu bringen, daß noch denselben Tag beyde höhere Collegia zur Re- und Correlation schreiten möchten.

Darauf begaben sich die Fürstliche Directoria hinaus, und brachte, post reditum, Oesterreich vor: Es wäre das Chur-Fürstliche Collegium zur Re- und Correlation gefaßt; allein seye die Frag: Ob man Fürstlichen Theils ordentlich zu re- und correferiren verlange? oder ob die Conclusa nur per Directoria einander extradiret werden sollten?

Status: Fiat ordinaria Re- & Correlatio, damit könnte man selber hören, was die Chur-Fürstliche sagten, und ob einige weitere Declaration vonnöthen sey oder nicht?

Als nun hierauf beede höhere Collegia auf dem gewohnlichen Saal erschienen, und die Sessiones eingenommen, wurde, præmissis Curialibus, von dem Chur-Maynzischen Directorio des Chur-Fürstlichen Collegii Schluß, und nachgehends auch von Oesterreich der Fürstliche eröffnet: Worauf aber für dißmal weiter nichts verrichtet, sondern beederseits nur begehret worden, daß die Conclusa per Dictaturam möchten communici-

niciret werden, damit man sich darinn ersehen, und bey nächstem Rathgang weiter gegen einander vernehmen laßen könnte; Womit man von einander gangen, erstangeregte beede Conclusa aber Nachmittag um 2. Uhren folgenden Innhalts dictiret worden:

Conclusum Electorale, publicatum in Re- & Correlatione den 8. (18.) *Octobr.* 1670.

Demnach, der beschehenen Veranlaßung zu Folg, in dem Chur-Fürstlichen Collegio von Extension des im nächst-vorigen Reichs-Abschied de Anno 1654. enthaltenen §. Und gleichwie dieses hochangelegene Werck ꝛc. 180. auf die Reichs- und Lands-Defension deliberirt worden; als hat man darfür halten wollen, daß obgemeldte Extension in den bevorstehenden Reichs-Abschied auf folgende Weise geschehen könnte: „Und gleichwie diese heilsame und höchstnöthige Executions-Ordnung, wie auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung, dahin angesehen, womit das Heil. Röm. Reich in beständigem Frieden und Ruhestand erhalten werden möge; Also soll kein Chur-Fürst oder Stand, noch auch deren Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen, davon eximirt seyn. Dafern auch ein Chur-Fürst, oder Stand, sich widersezen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht, Process dargegen suchen würde; derselbe keineswegs gehört,

sondern gleich a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, auch, nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung, wider Ihne zu verfahren erlaubt und freygelaßen, fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen, zu sothaner Executions-Ordnung, und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung, Friedens-Schluß-gemäßen Bündnißen, wie auch Besez- und Erhaltung deren einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen Vestungen, Städten, Oertern, Päßen, Plätzen, Guarnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten Ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, die jedesmals erforderte Mittel gehorsam und unweigerlich herzugeben schuldig, an andere Ort aber solche Mittel sub quocunque prætextu zu liefern, ernstlich verbotten seyn; Und, wo einer oder mehr Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen sich in Hergebung obgedachter Mittel hierinn säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andere Weg sich zu entziehen, und zu deßen Behuff einige Proceſs oder Inhibitiones auszuwürcken, sich unterstehen würde; derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht, angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen,

wiesen, und, da auch schon auf dergleichen Klagden allbereit Procesſ und Mandata erkennt wären, oder noch erkennet würden, selbige, Krafft dieses, für jezt und ins künfftig aufgehoben und ungültig seyn, auch von denen Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, zur Manutenenz Ihrer Jurium, selbsten, oder, auf Bedörffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Ständen, solche widersezliche und ungehorsame Land-Stände, Landsaßen und Unterthanen, ohngehindert ihrer darwider einwendender Exceptionen und Exemtionen, zum Gehorsam gebracht, auch wider diese Constitution denen Land-Ständen, Landsaßen, Städten und Unterthanen, weder einige Verbündnuß, Verstrickung nnd Zusammenthuung, unter sich, noch mit andern, wordurch sie sich, unter was Schein und Nahmen es immer geschehen kan, wider Ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, an andere Potentaten und Republiquen, vermittelst gewißer Confœderationen, Mediationen und Garantie, oder sonsten in andere Wege anhängen, und derselben Indigenat und Schuz würcklich begehren, annehmen und gebrauchen, noch auch ihnen einige Privilegia, Indulta, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, wider solche der Chur-Fürsten und Stände in dem Instrumento Pacis bestättigte Jura zu statten kommen, oder auch einige Ausflucht und Befreyung gedeyhen solle.

Welche Constitution dann nicht weniger auf die Lehenleut, und wo man das Recht der Rayß, Folg und Musterung hergebracht und befugt ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in erforderten Noth-Fällen zu Leistung ihrer Lehen- und anderer Diensten, den Lehen-Rechten gemäß, sich gefaßt halten sollen."

Fürstliches *Conclusum.*

Demnach verschienenen Mittwoch den 15. dieses über die Extension des §. Gleichwie ꝛc. Reichs-Abschieds de anno 1654. die Lands-Defension betreffend, abermalen eine Umfrag in diesem Fürstlichen Collegio gehalten worden, hat man nicht ermanglet, das Protocoll zu durchgehen, und aus denen abgelegten Votis ersehen, daß ein guter Theil auf des Fürstlichen Directorii den 8. May. jüngsthin dictirten Auffsaz sich bezogen, die Mehrere aber das Fürstlich-Eychstättische loco Temperamenti communicirte Project, samt denen demselben zugesezten 3. Erinnerungen; als nemlich: daß post verb. Lands-*Defensions*-Verfaßung ꝛc. addirt werde: „Friedens-Schluß-gemäße Bündnußen ꝛc. dann das Wort nöthig ꝛc. ausgelaßen, und die Clausula ad finem post verb. So viel ꝛc. folgendergestalt eingerichtet werde: „So viel Eingangs gedachte Executions-Ordnung, auch zu Erhaltung beständigen Friedens und Ruhestands angesehene gegenwärtige

ge und zukünfftige Lands-Defensions-Verfaßung betrifft, 2c. 2c." simpliciter amplectirt; maßen denn auch etliche Andere, jedoch mit gewißer Maaß und dabey angehängten Reservationen, sich zu jezt-erwehntem Project gleichfalls, sub spe rati, verstanden."

Project, so von der Höchstansehnlichen Kayserlichen *Commission* denen *Interessi*rten *pro temperamento* zugestellt, und nunmehro Fürstlicher Seits, nebenst obgedachten 3. *Monitis*, *applacidi*rt worden.

Gleichwie die heilsame höchstnöthige Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung, dahin angesehen, damit das Heil. Röm. Reich in beständigem Fried- und Ruhestand erhalten werden möge; Also soll kein Chur-Fürst, oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen davon eximirt seyn: Dafern auch einiger Chur-Fürst, oder Stand, sich widersezen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht, Procefs dargegen suchen würde; derselbe keineswegs angehört, sondern gleich à limine judicii abgewiesen, und, nach laut gegenwärtiger Executions-Ordnung wider Jhne zu verfahren erlaubt und freygelaßen, fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsaßen, Städte und Untertha-

terthanen, zu solcher Executions-Ordnung und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung, Friedens-Schluß-gemäßen Bündnußen, auch Besez- und Erhaltung derer einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen Vestungen, Städten, Oertern, Päßen, Pläzen und Guarnisonen, Verpflegung der Völcker und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, Ihrem Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern die jedesmals erforderende Mittel gehorsam und ohnweigerlich beyzutragen schuldig, ihnen, den Land-Ständen, Landsaßen, Städten und Unterthanen, aber, an andere Ort solche Mittel sub quocunque prætextu zu liefern, ernstlich verbotten seyn, und wo einer oder mehr Land-Stände, Landsaßen, Städt und Unterthanen, in Hergebung vorgedachter Mittel sich säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andere Wege sich zu entziehen, und zu deßen Behuff einige Procesſ oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen, und, da auch schon auf dergleichen Klagden allbereit Procesſ und Mandata erkennet würden, selbige, Krafft diß, für jezt und ins künfftige aufgehoben, und ungültig seyn, auch von denen Lands-Fürsten, Herrschafften

ten und Obern, zu Manutenenz Ihrer Jurium selbsten, oder, auf Bedörffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Ständen, solche widersezige und ungehorsame Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen, ungehindert Ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemtionen, zum Gehorsam gebracht, auch denen Land-Ständen, Landsaßen, Städten und Unterthanen, weder einige Verbündnuß, Verstrickung, oder Zusammenthuung, unter sich, noch mit andern, wordurch Sie sich, unter was Schein und Nahmen es immer geschehen kan, wider ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, an andere Potentaten und Republiquen, vermittelst gewißer Confœderation und Mediation, oder sonst in andere Wege, anhängen, derselben Hülff begehren, würcklich annehmen, und gebrauchen, noch ihnen einige Privilegia und Exceptiones, wie sie auch Nahmen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, so viel Eingangs-gedachte Executions-Ordnung, auch zu Erhaltung beständigen Friedens- und Ruhe-Standes angesehene gegenwärtige und künfftige Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung anbetrifft, zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyhen solle. Actum, ut supra, den 8. (18.) Octobr. 1670.

Beym Herrn von Ludolf heißt es ferner: Das Pfalz-Lauterische Desiderium hat indeßen noch einige Hinderniß gemacht, inde-

indeme das Chur-Fürstliche Conclusum am Ende also lautete:

„Welche Constitution dann nicht weniger auf die Lehenleute, und wo man das Recht der Reise, Folge und Musterung

(Hier wurde nachhero noch beygesezt: rechtmäßig)

hergebracht, und deßen befugt ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in erforderenden Noth-Fällen zu Leistung ihrer Lehen- und anderen Diensten, denen Lehen-Rechten gemäß sich gefaßt halten sollen;„

welches in dem Fürstlichen Concluso ausgelaßen ware, da man auf der vorigen Resolution verharret, daß es bey den Lehen-Rechten und bißheriger Observanz zu laßen, und nicht an diesem Ort, sondern im Reichs-Abschied durch einen absonderlichen §. congruo alio loco einzubringen: Und wann man ja Chur-Fürstlicher Seits darauf beharren werde; so seye es doch ein ganz separates Werck mit der Extension, und hätte man viel mehr diese erst richtig zu machen, und hernach von dem andern auch zu reden.

Man hat aber lang über diesen Punct deliberirt, biß beyderseits geschloßen worden, dem Concluso etwas von diesem Pfälzischen Desiderio mit beyzurücken, und zwar folgender gestalt: Daß man sich darüber vor diesesmahl nicht vergleichen können, und es also zu fernerer Deliberation ausgestellt verbliebe.

§. 54.

§. 54.

10. (20.) Oct.

Den 10. (20.) Oct. gaben die Churfürstliche denen Fürstlichen per Directoria zu vernehmen:

„Daß sie, Herrn Churfürstliche sich mit dem von dem höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Commißario loco Temperamenti communicirten Auffsaz, wie auch insonderheit deren Herrn Intereßirten Monitis durchaus vergleichen könnten: Was aber das von Pfalz-Lautern wegen der Lehenleute vorgebrachte Monitum belange, ließen Sie es bey denen in ihrem Concluso ad finem befindlichen Zusaz allerdings bewenden; jedoch, daß post verb. Reis, Folg und Musterung, das Wort: rechtmäßig addiret werden möchte.„

Salzburg, Pfalz-Neuburg, Teutschmeister, Bayern und Burgund: Könnten geschehen laßen, daß deßwegen in dem Reichsabschied congruo loco, vermittelst eines absonderlichen §. Meldung geschehe; jedoch daß solches denen Lehenbriefen und Reversalen unpräjudicirlich seyn möge.

Weilen nun auch mehr Andere damit zufrieden waren, sezte sich der Oesterreichische Director an den Directorial-Tisch nieder, und verfaßte den Auffsaz, welcher, nach einigen in beschehener Vorlesung vorkommenen Erinnerungen, endlich folgender gestalt eingerichtet wurde;

„Und

„Und nachdem von Pfalz-Lautern das Monitum vorkommen, daß bey dem Auffaz nicht nur der Landstände und Unterthanen, sondern auch der Lehenleut, und wo man das Recht der Reis, Folg und Musterung, im Herbringen, damit auch dieselbe, ohne prätendirte lange Umthuung und Aufmahnung, sich jederzeit gefaßt halten, in erfordertem Nothfall schleunig auffizen, und ihre Lehen- auch andere Dienst unweigerlich leisten 2c. mitgedacht werden sollte; hat man dafür gehalten: Daß es dißfalls bey denen Lehenrechten, Investituren, Reversen, bißherigen Observanz, und denen sonderbaren Pacten, wie auch, wo man das Recht der Reis, Folg und Musterung, hergebracht, zulaßen, und nicht an diesem Ort, sondern im Reichsabschied durch einen absonderlichen §. congruo alio loco einzubringen.„

Wiewohlen nun Einige solchen Auffaz nicht approbiren, sondern selbigen nur ad referendum annehmen wollen; so ist doch davon dem Churfürstlichen Collegio Communication geschehen.

§. 55.

12. (22.) Oct.

Den 12. (22.) Oct. wurde vom Chur-Maynzischen Directorio ein anderer Entwurff extradirt, folgenden Innhalts:

„Und demnach bey diesem Punct auch folgendes Monitum vorkommen: Daß solche Constitution nicht weniger auf die Lehenleut, und

und wo man das Recht der Reis, Folg und Musterung hergebracht und befugt ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in erforderten Nothfällen zu Leistung ihrer Lehen- und anderer Dienste, denen Lehenrechten gemäß, sich gefaßt halten sollen, darüber aber man sich für dießmahl nicht vergleichen können; als ist es zu fernerer Deliberation ausgestellet worden. „

Mit diesem Entwurff hat sich auch das Fürstliche Collegium conformirt.

§. 56.

14. (24.) Oct.

Actum im Fürstenrath, Freytag, den 14. (24.) Octobris, 1670.

Oesterreich meldete loco Propositionis, es habe der Chur-Mayntzische Director, jüngstem Begehren gemäß, den Aufsaz gemeinsamen Conclusi über die Extension des offtgemeldten §. Und gleichwie ꝛc. vorigen Reichs-Abschieds zu Papier gebracht, wolle solchen, so es beliebig, verlesen und erwarten: ob und was dabey etwa noch erinnert werden möge? Legebat:

Chur- und Fürstliches *Conclusum.*

Demnach, aus Veranlaßung der am 25sten nächstverlittenen Monats Septembris in puncto Securitatis publicæ dictirter fernerweiter allergnädigster Kayserlichen Resolution in beeden höhern Collegiis von Extension des in nächstvorigem Reichs-Abschied

enthaltenen §. Und gleichwie dieses hochangelegene Werck rc. die Collectirung der Land-Ständen und Unterthanen bey der Lands- und Reichs-Defension betreffend, deliberiret worden; So haben das Chur-Fürstliche Collegium und die Mehrere im Fürsten-Rath darfür gehalten, und geschloßen, daß vorgedachte Extension auf folgende Weise zu geschehen:

(inseratur hic das im Protocoll vom 8. (18.) Octobris Anno 1670.)

Was nun aber die Uebrige in gedachtem Fürsten-Rath anbelanget, haben deren ein guter Theil sich auf ein anders, und bereits den 8ten Maji jeztlauffenden Jahrs in selbigem Collegio in Proposition gekommenes Project nachstehenden Innhalts bezogen:

„Gleichwie die vorhabende Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung, zu allgemeiner Wohlfahrt und des Heil. Röm. Reichs beständigem Ruhestand zielet, und gemeint; Also kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, sich davon eximiren, dergestalt und also, daß, auf den Fall sich jemand dergleichen heilsamen Ordnung und Fürsehung widersezen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht einigerley Process dargegen zu suchen sich unterstehen wollte oder würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern gleich

gleich à limine judicii ab- und zu schuldiger Parition gewiesen, und nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung wider Ihne zu verfahren, erlaubt und freygelaßen, und also hiervon weder einiger immediat noch mediat-Stand ausgenommen, fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, sothaner Executions-Ordnung, und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung, auch Besetz- und Erhaltung deren einem oder anderm Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Stätten, Päßen, Pläzen, Guarnisonen, in geziemender Verpflegung der Völcker, Ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig, an andere Ort aber solche Mittel sub quocunque prætextu hinzuwenden, oder sie von andern anzunehmen, Ihnen hiemit verbotten seyn, und, wo einer oder mehr Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, sich hierinn säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andern Weg sich zu entziehen, und zu deßen Behuff einige Procesſ oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klag eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, sondern die Verweigerer zu schuldiger Parition angewiesen, auch von denen Lands-

Fürsten, Herrschafften und Obern solche widersezige und ungehorsame Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen zum Gehorsam gebracht, und wider diese Constitution denen Land-Ständen, Landsaßen, Stätten und Unterthanen weder einige Verbündnuß, Verstrickung oder Zusammenthuung unter sich noch mit andern, wordurch sie sich, unter was Schein es immer geschehen kan, wider ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern an fremde Potentaten und Republiquen, oder anderwärtige Reichs-Stände, oder Dero Land-Stände und Unterthanen anzuhängen, derselben Hülff anzunehmen und zu gebrauchen, verstattet werden solle. 2c.,

Und demnach bey Berathschlagung besagten Extensions-Puncts auch dieses Monitum vorgekommen, daß nemlich die erfolgende Constitution nicht weniger auf die Lehen-Leut, und wo man das Recht der Rayß, Folg und Musterung rechtmäßig hergebracht und befugt ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in erforderten Noth-Fällen zu Leistung ihrer Lehen- und anderer Dienste, denen Lehen-Rechten gemäß, sich gefaßt halten sollen, darüber aber man sich vor dißmal nicht vergleichen können; als ist es zu fernerer Deliberation ausgestellt verblieben.

Brandenburg-Culmbach: Es sey erinnerlich, daß Er sich jüngsthin, was die Pfalz-Lauterische Clausul und Anhang, wegen der Lehen-Leut, belange, ratione Hessen-

sen-Caßel und Darmstatt defectu Instructionis entschuldiget: Nun Ihme aber von solchen beeden hohen Orten die gnädigste Instruction dahin eingelanget, daß Er sich dißfalls mit Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, und Braunschweig-Wolffenbüttel conformiren, und daran seyn sollte, daß dieser verfängliche Passus wegen der Lehen-Leut gänzlich außen bleiben möchte; Als wolle Er solches hiemit nachrichtlich eröffnet haben, ꝛc.

Als nun, außer einigen wenigen Verbal-Monitis, bey dem verlesenen Auffsaz weiter nichts erinnert wurde, seynd die Fürstliche Directoria abgetretten, um zu vernehmen: Ob übrige beede Collegia zur Re- und Correlation gefaßt? Kamen aber bald wieder zurück, mit Bedeuten, daß die Fürstliche Stände sich nunmehro auf den gewohnlichen Saal verfügen möchten; maßen sich sogleich alle 3. Reichs-Collegia dorthin eingefunden, und nach ordentlichen eingenommenen Siz-Stellen vorderist

Chur-Maynz, im Nahmen beeder höhern Collegien, obstehenden gemeinsamen, und dann auch der Stättische Director selbigen Collegii gefaßten Schluß, præmissis curialibus, verlesen, wie folgt:

Reichs-Stättisches *Conclusum.*

Als die Materia wegen Extension des in jüngstem Reichs-Abschied de anno 1654. befind-

findlichen §. Und gleichwie ꝛc. 180. bey dem Reichs-Stättischen Collegio reproponirt worden; ist der Schluß dahin ausgefallen: Daß man in allweg für billig halte, daß selbiger Paragraphus auf die jeztmals in puncto Securitatis publicæ vorhabende Provisional-Verfaßung, und die erneuerte Executions-Ordnung, jedoch nach Ausweiß und dem Enthalt solches jüngern Reichs-Abschieds, extendirt werde: Falls aber die beede Höchst- und Hoch-Löbl. Chur- und Fürstliche Collegia auf einig anderweites Project, wie ermeldter Paragraphus ferner zu extendiren seyn möchte, abzielen sollten, will man sich, auf deßen beschehene Communication, die weitere Nothdurfft und Erklärung vorbehalten haben, ꝛc.

Facta Conclusorum publicatione, ist man allerseits wieder aufgestanden, und nach kurzer Unterredung allein veranlaßet worden, besagte Conclusa Nachmittag um 3. Uhr zu dictiren, und daß man der Stätte Erklärung über den Chur- und Fürstlichen Schluß bey nächstem Rathgang gewärtig seyn wollte.

Quibus discessum.

§. 57.
17. (27.) Oct.

Den 17. (27.) Oct. erklärte sich das Reichsstättische Collegium also:

„Man hat Reichs-Stättischen Theils nicht ermangelt, das bey jüngstem Actu Re-

und

und Correlationis publicirte Chur- und Fürstliche Conclusum, samt denen beygefügten zweyen Extensions-Projecten des im jüngsten Reichs-Abschied befindlichen §. Und gleichwie rc. 180. wegen der Reichs- und Landes-Defension, nach beschehener Communication, gleich folgenden Tages in behörige Berathschlagung zu ziehen. Ob man nun wohl, laut eröffneten Reichs-Stättischen Conclusi, der Meinung, daß ratione modi Extensionis in dem Begriff ermeldten jüngsten Reichs-Abschieds allschon genugsame Fürsehung geschehen: Nachdem aber aus denen publicirten Projecten, daß die höhere Reichs-Räthe auf eine anderweite mehrere Extension allerseits geschloßen, zu ersehen; Als will man, weil über dem Enthalt solcher Proiectorum, als ein novum emergens, dermalen gleich die darauf behörige Instructiones nicht zugegen seyn können, sich sub spe rati mit demjenigen diß Jahrs bereits mense Majo vorgekommenen lezteren Project, und daß demnach die Extension ermelten §i einzurichten seyn möchte, conformirt, auch hiemit die Reichs-Stättische Erklärung dahin abgelegt haben."

§. 58.

19. (29.) Oct.

Den 19. (29.) October wurde also das Reichsgutachten unter anderem dahin abgege-

ben (1): „Und weilen viertens, obangeregte Extension des §. Und gleichwie ꝛc. auf die Reichs- und Landes-Defension zwar affirmative resolviret worden, ratione modi aber man sich ebenmäßig nicht vergleichen können, indeme das Chur-Fürstliche Collegium und die Mehrere in dem Fürstlichen sich mit dem sub num. 1. beygelegten Aufsaz, aus denen übrigen Fürstlichen aber verschiedene, und dann der Stätte-Rath, mit einem andern sub num. 2. gleichfalls beygefügten Project conformirt haben; als hat man, solche Discrepanz viel-Allerhöchst-ernannter Ihrer Kayserlichen Majestät (wie hiemit beschiehet,) gleichergestalt allerunterthänigst zu hinterbringen, vor nöthig befunden.„

Beylag *sub num.* 1.

Aufsaz der Chur-Fürstlichen und der mehreren Fürstlichen Meynung *in puncto Extensionis* §. 180. Und gleichwie ꝛc.

Gleichwie diese heilsame und höchst-nöthige Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung dahin angesehen, damit das Heil. Röm. Reich in beständigem Fried- und Ruhestand erhalten werden möge; also soll kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände,

(1) von Pachners Schlüße des jezigen Reichs-Convents Tom. I. p. 495.

de, Landsaßen, Stätte und Unterthanen davon eximirt seyn; dergestalten, dafern auch ein Chur-Fürst oder Stand sich widersezen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht, Process dagegen suchen würde, derselbe keineswegs angehört, sondern gleich a limine Judicii abgewiesen, und nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung wider ihne zu verfahren erlaubt und freygelaßen: Fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, zu solcher Executions-Ordnung und allgemeinen Reichs- und Landes-Defensions-Verfaßung, Friedens-Schluß gemäßen Bündnißen, auch Besez- und Erhaltung derer ein- oder anderm Reichs-Stand-zugehörigen Vestungen, Stätte, Oerter, Päße, Pläze und Garnisonen, Verpflegung der Völcker, und Verschaffung anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen die jedesmals erforderende Mittel gehorsam- und unverweigerlich beyzutragen schuldig, ihnen, denen Land-Ständen, Landsaßen, Stätten und Unterthanen aber, an andere Orte solche Mittel sub quocunque prætextu zu liefern, ernstlich verbotten seyn: Und, wo einer oder mehr Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, in Hergebung vorgedachter Mittel sich säumig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein-

ein- oder anderen Weg sich zu entziehen, und zu deßen Behuf einige Processe oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klage eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder Kayserlichen Cammer-Gericht, angenommen, sondern sie zu schuldiger Parition angewiesen; und da auch schon auf dergleichen Klagen allbereit Processe und Mandata erkennet worden, oder noch erkennet würden, selbige Krafft diß für jezt und ins künfftige aufgehoben und ungültig seyn, auch von denen Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern, zur Manutenenz Ihrer Jurium selbsten, oder, auf Bedürffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Stände, solche widersezliche und ungehorsame Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, ungehindert ihrer darwider einwendenden Exceptionen und Exemtionen, zum Gehorsam gebracht; auch denen Land-Ständen, Landsaßen, Stätten und Unterthanen, weder einige Verbindniße, Verstrickung, oder Zusammenthuung, unter sich noch mit andern, wodurch sie sich, unter was Schein und Namen es immer geschehen kan, wider ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obere, an andere Potentaten und Republiquen, oder andere Stände, oder deren Land-Stände und Unterthanen, vermittelst gewißer Confœderation und Mediation, oder sonsten in andere Wege, anhängen, derselben Hülffe begehren, würcklich annehmen und ge-

gebrauchen, noch ihnen einige Privilegia und Exceptiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, so viel Eingangs-gedachte Executions-Ordnung, auch zu Erhaltung beständigen Friedens und Ruhestands angesehene gegenwärtige und künfftige Reichs- und Landes Defensions-Verfaßung anbetrifft, zu statten kommen, oder einige Befreyung gedeyhen solle.

Beylag *sub num.* 2.

Auffaz verschiedener Fürstlichen und gemeiner Stättischen Meynung *in puncto Extensionis* §. 80. Und gleichwie ꝛc.

Gleichwie die vorhabende Executions-Ordnung, auch Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung zu allgemeiner Wohlfahrt und des Heil. Röm. Reichs beständigem Ruhestand zielet und gemeynt; also kein Chur-Fürst oder Stand des Reichs, noch deren Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, sich davon zu eximiren, dergestalt, und also auf den Fall sich jemand dergleichen heilsamen Ordnung und Fürsehung widersezen, und, an Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht einigerley Procefs dagegen zu suchen, sich unterstehen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern gleich à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition gewiesen, und nach Laut gegenwärtiger Executions-Ordnung wider

wider ihn zu verfahren erlaubt und freygelassen, und also hiervon weder einiger immediat- noch mediat-Stand ausgenommen, fürnemlich aber eines jeden Chur-Fürsten und Standes des Reichs Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen zu sothaner Executions-Ordnung und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfaßung, auch Besez- und Erhaltüng derer einem oder anderm Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Stätte, Päße, Pläze, Garnisonen und geziemender Verpflegung der Völcker ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Oberen mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig; an andere Orte aber solche Mittel sub quocunque prætextu hinzuwenden, oder sie von andern anzunehmen, ihnen hiemit verbotten seyn: Und wo einer oder mehr Land-Stände, Landsaßen, Stätte und Unterthanen, sich hierinnen saumselig erzeigen, oder des würcklichen Beytrags auf ein- oder andere Wege sich zu entziehen, und zu deßen Behuf einige Processe oder Inhibitiones auszuwürcken sich unterstehen würden, derselben Klage eben so wenig, als obgehört, bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, sondern die Verweigerer zu schuldiger Parition angewiesen, auch von denen Lands-Fürsten, Herrschafften und Oberen, solche widersezliche und ungehorsame Land-Stände, Landsaßen,

Stätte

Stätte und Unterthanen zum Gehorsam gebracht; und wider diese Constitution denen Land-Ständen, Landsaßen, Stätten und Unterthanen, weder einige Verbündniße, Verstrickung und Zusammenthuung unter sich, noch mit andern, wodurch sie sich, unter was Schein und Namen es immer geschehen kan, wider ihre Landes-Fürsten, Herrschafften u. Obere, an fremde Potentaten und Republiquen, oder anderwärtige Reichs-Stände, oder Dero Land-Stände und Unterthanen, anzuhängen, derselben Hülffe anzunehmen und zu gebrauchen, verstattet werden solle.

Und demnach bey Berathschlagung besagten Extensions-Punctens auch dieses Monitum vorgekommen, daß nemlich die erfolgende Constitution nicht weniger auf die Lehen-Leute, und wo man das Recht der Reise, Folge und Musterung rechtmäßig hergebracht und befugt ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in erforderenden Nothfällen zu Leistung ihrer Lehen- und anderer Dienste, denen Lehenrechten gemäß, sich gefaßt halten sollen: Darüber aber man sich vor dißmalen nicht vergleichen können; also ist es zu fernerer Deliberaation ausgestellet verblieben. „

Bayern meldete: Daß es nochmalen seine bekanntlich gethane Reservation, Erklärung und resp. Protestation anhero erhohlet und die Fürstliche Directoria ersuchet haben wollte, weilen ja dißeitige und übriger Interessir-

tereßirten beschehene Reservation in das Gutachten nicht gekommen, daß jedoch dieselbe bey Uebergebung des Reichs-Gutachtens dem Kayserlichen Herrn Commißario mit extradirt und an Kayserliche Majestät überschicket werden möchte; welches man darum so viel mehr nöthig hielte, damit Ihre Majestät gleichwohl wüßten, weßen Sie Sich zu denen Interessenten, so wohl dieses als andern Beytrags halben, zu versehen.

Pfalz-Neuburg, Mecklenburg-Schwerin und Güstrau, Hildesheim, in effectu per omnia wie Bayern.

Pfalz-Lautern: Habe wahrgenommen, daß in dem jezigen Reichsgutachten das Pfalz-Lauterische Monitum wegen der Lehenleute ausgelaßen seye: Weilen nun aber selbiges in der höheren Collegiorum gemeinsames Conclusum gekommen, auch die Stätte demselben nicht contradicirt; als verhoffe er, man werde es, dem Stylo und Herkommen gemäß, in das Gutachten bringen; widrigen Falls er Ihro Churfürstlichen Durchl. alle behörige Nothdurfft dagegen vorbehalten haben wollte.

Ich mercke hiebey nur an, daß in der bey dem Herrn von LUDOLF befindlichen Relation der Schluß der Beyl. I. in vielem anderst und also lautet: „Vermittelst gewißer Conföderationen, Mediationen und Guarantie, oder sonsten in andere Wege, anhängen,

und

und derselben Indigenat und Schuz würcklich begehren, annehmen und gebrauchen, noch auch ihnen einige Privilegia, Indulta, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeiten selbige erlangt seyn mögen, wider solche der Chur-Fürsten und Stände in dem Instrumento Pacis bevestigte Jura zu statten kommen, oder auch einige Ausflucht oder Befreyung gedeyhen solle. Welche Constitution dann nicht weniger auf die Lehen-Leute, und wo man das Recht der Reise, Folge und Musterung hergebracht und befugt ist, dergestalt zu verstehen, daß dieselbe in erforderten Noth-Fällen zu Leistung ihrer Lehen- und anderer Dienste, denen Lehen-Rechten gemäß, sich gefaßt halten sollen.„

In der Beyl. 2. aber ist bey dem Herrn v. LUDOLF die leztere Stelle: „Und demnach - - ausgestellet worden;„ weggelaßen.

§. 59.

30. Oct. biß 28. Dec.

Den 30. Oct. 1670. thate die gesammte Reichsritterschafft in Francken Kayserlicher Maj. eine Vorstellung wegen vorhabender Extension des §. 180. auch auf die Lehenleute:

Und den 6. Dec. schriebe die Reichsritterschafft am Rheinstrohm, in der Wetterau, und zugehörigen Orten in eben dieser Sache an den Kayserlichen Herrn Principal-Commißarium bey dem Reichsconvent.

Der-

Derselbe bekame auch unter dem 20. Dec. von Kayserlicher Maj. Befehl, sich angelegen seyn zu laßen, wofern etwas zu Präjudiz der Reichsritterschafft wider Billigkeit gesucht oder eingeführet werden wollte, damit solches behöriger Orten durch dienliche Gegenremonstrationen zeitlich präcavirt und abgewendet werde:

Und ermeldter Herr Principal-Commißarius ertheilte dem Reich den 28. Dec 1670. durch ein Commißionsdecret Nachricht davon.

§. 60.

An. 1671. 16. Jan.

Nach diesem ist unter andern der Punct wegen der Generalität den 16. Jan. 1671. in Proposition gekommen: Da aber alle Intereßirte protestiret haben, daß sie in einiger Beytrags-Materie sich weiters nicht allein nicht vernehmen laßen, noch etwas beytragen wollten, biß die Extensio §i nach denen schon zum dritten mahl für die Intereßirte ausgefallenen mehreren Stimmen, zu ihrer Satisfaction, zur Richtigkeit gestellet seye.

§. 61.

Kayserl. Resolution, 1671. 2. (12.) Febr.

An. 1671. den 12. Febr. erfolgte darauf die Kayserliche Resolution auf das Reichs-Gutachten vom 29. Oct. 1670. so viel die vorhabende Materie betrifft, in diesen Ausdrücken:

„Was

„Was aber die gesuchte Extension des in leztern Reichs-Abschied de An 1654. sub N. 180. einkommenen §. Und gleichwie 2c. betreffen thut; bedarff es circa Formalia jeztgedachten §. keiner absonderlichen Ausführung; sondern es ist so wohl aus denen heilsamen Reichs-Sazungen, als der uralten Observanz, genugsamlich bekannt und erweislich, weßen nicht allein Chur-Fürsten und Stände wegen der Reichs-Anlagen gegen ihren Unterthanen berechtiget, sondern auch wie weit die mediat-Land-Stände, Landsaßen und Unterthanen, in Krafft deßelben, schuldig und gehalten seyen, der Executions-Ordnung gebührende Folge zu leisten, und ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Oberen zu Besez- und Erhaltung der Ihnen zugehörigen nöthigen Vestungen, Pläze und Besazungen mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an die Hand zu gehen. Ihro Kayserliche Majestät seynd auch gnädigst geneigt und erbietig, einen jedwedern bey seiner hergebrachten Befügniß kräfftiglich zu schüzen und zu handhaben; und wäre Ihro dahero nichts liebers zu vernehmen gewesen, als daß diese Sache bey vorangeregtem leztern Reichs-Abschied gelaßen, und mithin der Punctus Securitatis publicæ, ohne Erweckung neuen Disputats, zu gebührender Endschafft gebracht wäre worden:

Nachdeme aber Ihro Maj. darbey wahrnehmen müßen, daß über jeniges, so ober-

wehnter Executions-Ordnung so wohl, als dem in denen Reichs-Verfaßungen und Anlagen gegründeten kundbaren Herkommen gemäß ist, eine ganz neue, weder in denen vorigen Reichs-Abschieden, noch in dem Instrumento Pacis, befindliche Reichs-Constitution, und dabey in specie dieses gesuchet werde, daß eines jeden Chur-Fürsten und Stands Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Lands-Defensions-Verfaßung, sondern auch zu Handhab- und Erfüllung der gedachtem Instrumento Pacis nicht zuwider lauffenden Bündnißen, wie auch nicht nur zu Erhalt- und Besezung der nöthigen, sondern indefinite der Vestungen, Orte und Pläze, auch zu Verpflegung der Völcker und anderer hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, die jedesmals erforderende Mittel, und folgentlich alles, was an sie, und so offt es begehret wird, gehorsam- und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen weder bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath noch Cammer-Gericht hierwider nicht angenommen, und alle Processe und Mandata, so wohl wegen der vergangenen, als gegenwärtigen und künfftigen Zeit, abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Land-Ständen, Landsaßen und Unterthanen einige Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt

langt seyn möchten, nicht zu statten kommen sollen,

Als können Ihro Kayserl. Maj. zwar gnädigst gern geschehen laßen, daß es nicht allein bey angedeutetem §. Und gleichwie 2c und dem denen Chur-Fürsten und Ständen gegen Ihren Unterthanen wegen der Reichs- und Crayß-Verfaßungen, wie auch der Reichs-Anlagen, gebührendem Jure collectandi verbleibe, sondern auch jene Chur-Fürsten und Stände, so ein mehrers, als in vorangezogenem §. begriffen, gegen Ihren Uuterthanen und Landsaßen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet, die Landsaßen und Unterthanen aber zu allem deme zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro Securitate publica verwilliget, die Executions-Ordnung vermag, und die Lands-Defension contra quemvis aggressorem, dem Herkommen und erheischender Nothdurfft nach, erfordert:

Daß aber Ihre Kayserliche Majestät in obangezogenen neuen Vorschlag und prætendirte Extension des §. Und gleichwie 2c. ohne einigen Unterschied, und zwar Ihrer, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, mediat-Stände, Landsaßen nnd Unterthanen, habenden Behelffs ganz und zumalen ungehört und unvernommener, willigen, und so gar die Rechtshängige Processe in dergleichen Materiis cassiren, und sonderlich denenselben, wann sie sich über die Billigkeit

beschweret zu seyn erachten sollten, noviter, & sine cognitione causæ an die hohe Reichs-Dicasteria entziehen sollten; darzu können Dieselbe, in Erwägung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen Bedencken, einmal nicht gehehlen, sondern werden, um der dabey sich ereignenden Umstände willen, vielmehr gemüssiget, einen jeden bey deme, weßen er berechtiget, und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu laßen.

Und gleichwie Ihre Majestät hierdurch keines Chur-Fürsten und Standes habender, und sonderlich in dem Instrumento Pacis bestättigter, Befugniß im geringsten zu nahe zu tretten, oder ichtwas zu entziehen gemeynet, sondern einem jeden Reichs-Stand dasjenige, so er rechtmäßig hergebracht, gerne vergönnen, auch dabey zu schüzen und zu schirmen erbietig seyn; also werden sonder Zweifel Chur-Fürsten und Stände hinwiederum Sich Ihrer Kayserlichen Majestät in denen Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen fundirter Intention gern conformiren.

Dafern aber die Landsaßen und Unterthanen sich unterfangen würden, wider gedachte ihre Lands-Fürsten, Herrschafften und Obere, denen sie auch in Lands-Defensionen, wie gemeldt, dem Herkommen nach, beyhülfflich erscheinen sollen, an andere Potentaten und Republiquen, vermittelst gewisser Confœderationen, Mediationen, Garan-

tie,

tle, oder in andere Wege, sich zu hencken, oder derselben Schuz zu begehren, anzunehmen, und zu gebrauchen; so sollen Sie, die Lands-Fürsten, Herrschafften und Obere, berechtiget seyn, sich selbsten, oder, auf Bedürffen, mit Assistenz Ihrer benachbarten Stände, wider solche Ihre ungehorsame und widersezliche Unterthanen bey Ihrer wißendlichen Befugnüß zu manuteniren: Gleich auch die hohe Reichs-Dicasteria in der Landsaßen und Unterthanen wider ihre Lands-Fürsten einkommenden Klagen behutsamlich handlen, dieselbe in Sachen, so in der Executions-Ordnung, item obberührtem §. Und gleichwie ꝛc. und dem kundbaren Reichs-Herkommen gegründet, à limine Judicii abweisen, auch in dubiis die Mandata und Rescripta vorhero reifflich überlegen, und, außer, daß es die Notorietät der Sachen und augenscheinliche Billigkeit erfordert, nicht leicht à Præcepto anfangen sollen.

Wie nun Allerhöchstgedacht-Ihre Kayserliche Majestät gnädigst ermeßen, daß Chur-Fürsten und Stände Sich mit dieser Ihrer wohl-erwogenen Resolution begnügen werden, und niemand aus Denenselben Anlaß haben könne, Sich von denen gemeinen Reichs-Constitutionen und Ausmachung der so weit gebrachten Materien, sonderlich des Puncti Securitatis publicæ, zu entziehen; also ermahnen Sie Dieselbe auch väter- und

gnädiglich, Ihres Orts mit daran zu seyn, damit angeregte so wichtige Materie daran dem gesamten Reich und Jedem seine Sicherheit gelegen, dermaleinst zur Endschafft gebracht werden möge, rc.„

§. 62.

Anmerckungen darüber.

Herr STRUVE (1) urtheilet von denen Beweg-Ursachen dieser Kayserlichen Resolution also: „Es hat -- der Kayser, als des Reichs Haupt, selbst ein notables Interesse dabey, daß Landes-Herren bey ihren Unterthanen keine despotische Regierung führen: Denn hoc casu dürffte es der nächste Grad zum Potentaten seyn, und würde es ein schlimmes Ansehen mit ihnen im Reiche gewinnen; weshalben nicht unbillig eine contraire Resolution am Kayserlichen Hofe gefaßet; zumal es wider alle Gerechtigkeit liesse, wenn keine Privilegia mehr gelten sollten.„

Herr Hof-Rath JARGOW füget diese Anmerckung bey: „Wir stellen billig dahin, ob der Herr Autor die wahre Ursachen, warum Ihro Kayserliche Majestät obige Resolution zu ertheilen geruhet haben, getroffen? Hätte es sonst mit der Interpretation der Reichs-Geseze ihre Richtigkeit, und es stünde daher denen Reichs-Ständen die Befugniß zu, welche sie in der beregten Extension zu declariren verlangen; so würde das Kayserli-

(1) Im Discurs von Land-Ständen, p. m. 287.

serliche Interesse wohl der schwächste Grund seyn können, denen Reichs-Ständen dasjenige, was sie durch die Reichs-Geseze erworben, in Zweifel zu ziehen. Es erforderte vielmehr das Interesse Ihro Kayserlichen Majestät, daß Sie den Reichs-Schluß in diesem Stück durch Ihren allerhöchsten Consens bestärcket, und also zu einem beständigen Reichs-Gesez etabliret hätten; indem Ihro in Ansehung Dero Erb-Lande und deren Land-Stände sodann ohnfehlbar gleiche Gewalt zugewachsen wäre. Ihro Kayserliche Majestät müßen also andere Bewegungs-Gründe zur Ertheilung dieser Resolution gehabt haben. Einige haben zwar der Zeit anführen wollen, als ob das Interesse der Kayserlichen Ministrorum in vielerley Absichten den vornehmsten Grund hiezu abgegeben hätte. Allein gesezt, daß auch diese durch ihre Vorstellungen Ihro Kayserliche Majestät dazu bewogen hätten; so ist doch an der Gerechtigkeit Ihrer Vorstellungen um so weniger zu zweiflen, da Ihro Kayserliche Majestät Ihrer Meynung allergerechtest beygefallen.„

Neurod (1) schreibt: „Wie viel Kayserlicher Maj. daran gelegen sey, damit die Land-Stände und Unterthanen von den Obern nicht unterdrücket werden, erweiset der Verfaßer des Tr. von der Ost-Friesischen

 Sin-

(1) In der Erläuter. des jünger. R. Abschieds. p. m. 794.

Singularität C. 8. bey dem BRENNEISEN in der Ost-Fr. Hist. *Tom.* 1. *Lib.* 1. *p.* 256."

§. 63.

26. Mart.

Die Intereßirte waren mit dieser Kayserlichen Resolution übel zufrieden, und als den 26. Mart. diese Materie wieder in Proposition gekommen, haben die Intereßirte von selbsten, aus Mangel sattsamer Instruction, um Dilation gebetten.

§. 64.

11. (21.) Oct.

Den 11. (21.) Oct. 1671. aber kame es im Reichs-Fürstenrath wieder zur Sprach über diese Materie; davon folgendes Protocoll das mehrere belehret:

Actum im Fürsten-Rath Mittwoch den 11. (21.) *Octobr. anno* 1671.

Als man sich allerseits an gewohnlichen Stellen niedergesezet, proponirte um halb 11. Uhren

Oesterreich: Nachdeme man, wie bekannt, Chur- und Fürstlichen Theils mit einander einig, daß der Punctus Securitatis nebenst der Capitulation pari passu zu tractiren, und heut wieder zu des Feld-Marchallen Instruction, wie schon öffters beschehen, zu Rath angesagt worden; Als wolle man vernehmen, wie in besagtem Puncto Securitatis

zu

zu verfahren, obs nemlich alternis vicibus, diebus aut septimanis geschehen sollte? Ex parte Directoriorum seye man indifferent, und wollte entweder eine ordentliche Umfrag über das ganze Werck ergehen laßen, oder dieselbe von Puncten zu Puncten verlesen, und die vorgekommene Monita ad notam nehmen. - - -

Bayern: Aus dem Ansag-Zettel und anjezo von Löbl. Oesterreichischem Directorio beschehenen Proposition habe Er mit mehrerem verstanden, wasgestalten man Vorhabens, jüngster Veranlaßung zu folg, anheut den Punctum Securitatis publicæ vorzunehmen, und in specie des künfftigen Genereral-Feld-Marchallen Instruction in Deliberation zu stellen; Nicht weniger habe Er aus jüngst dictirten Kayserlichen Commissions-Decreten ersehen, wie eyfrig Ihre Kayserliche Majestät Dero bekannten höchstrühmlichsten väterlichen Sorgfalt nach, die Ausmach- und Veststellung erstbemelten Puncti Securitatis urgiren und recommendiren; Und wünsche, daß die Sache in solchen terminis sich befinden thäte, daß, gleichwie Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht, Sein gnädigster Herr ꝛc. sonsten Ihro des Reichs beständigen Ruhestand und Sicherheit, aus gutem aufrichtigem patriotischem Gemüth, hoch angelegen seyn laßen; also man sich auch dißfalls vernehmen laßen könnte: Nachdeme aber bekannt, und erst ganz jüngstlich wiederum etlicher maßen vorgestellet worden, was für Verhinderungen und Obstacula

im Weg liegen, warum Er so wenig, als anderer vornehmen Ständen Gesandte, in dergleichen Materien so lang und viel sich heraus zu laßen nicht bemächtiget, bis der bewußte Punctus Extensionis §. Und gleichwie ꝛc. zu der hohen Herren Interessirten billigmäßiger Satisfaction seine Richtigkeit erlanget haben werde; Also werde Er nicht zu verdencken seyn, wann Er sich, habendem gnädigsten Befelch zu schuldigster Folge, über den anjezt in Proposition gestellten und in das vorhabende Verfaßungs-Werck einlauffenden Punct nicht vernehmen laßen könne; Dabey Er dann, weil Er nicht befelcht, über obberührten Punctum Extensionis erst viel Quæstiones oder Dubia vorzubringen, mit dieser Occasion von wegen Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern, Seines gnädigsten Herrn ꝛc. unangezeigt nicht laßen solle, daß, nachdeme bekannt, wohin so wohl im Chur- als diesem Fürsten-Rath ratione erstbesagten Extensionis §. Und gleichwie ꝛc. der Schluß per Majora ausgefallen, man diß Orts für unnöthig halte, sich darüber viel weiters ein- oder heraus zu laßen, sondern sich auf angeregtes in beeden höhern Collegiis zum drittenmal per Majora beliebtes Conclusum beständig ein- für allemal beziehen thue, der zuversichtlichen Hoffnung, es werden auch andere löbliche Stände von deme, was Sie zu Behuff Ihrer selbst-eigenen Jurium mit höchster Billigkeit und Raison schließen helffen,

so

so schlechter Dingen nicht abweichen, sondern vielmehr von selbsten geflißen seyn, sich bey denen dißfalls allen freyen Reichs-Ständen indistinctim competirenden und per Instrumentum pacis bestättigten Rechten und Gerechtigkeiten, handzuhaben: Weilen jedoch wahrgenommen würde, daß so verschiedener Chur-Fürsten und Ständen allezeit aufrichtig gemeynte, auch zu Conservirung beständigen Friedens- und Ruhe-Standes, und Beybehaltung der denenselben unstrittig zustehenden Jurium gerichtete Intention, wie scheinen will, nicht allerdings recht eingenommen, und etwa auch anderst, als der klare Buchstab mit sich führet, ausgedeutet werden will; kan man gleichwohl nicht umhin, einen und andern Umstand noch etwas mehrers zu erläutern, nicht zwar der Meynung, wie obgedacht, von dem per Majora bereits gemachten Schluß abzugehen, sondern nur die Sach und der Interessirten Chur-Fürsten und Ständen billigmäßige Intention noch etwas weiters zu declariren, und zu expliciren, benebens auch zu erkennen zu geben, daß hierunter nicht nur der bißhero sogenannten Interessirten, sondern gesammter Chur-Fürsten und Ständen, Geist- und Weltlicher, Interesse versire, und zwar dergestalten, daß denen Chur-Fürsten und Ständen insgemein eines aus denen vornehmsten Juribus, nemlich das Jus collectandi, wo nicht gar entzogen, doch dergestalten geschmälert, und in so enge Terminos

minos eingeschräncket, oder sonsten dermaßen schwer gemachet würde, daß selbiges mehrers in der Land-Ständen und Unterthanen Discretion und eigenen Belieben, als der Lands-Fürsten und Obern Macht und Authorität, bestehen wollte, anderer beschwerlichen Inconvenientien, großen Præjudiz und anders, so daraus nothwendig erfolgen müßte, dermalen zu geschweigen. So viel dann der Interessirten Chur-Fürsten und Ständen hiebey führende aufrichtige Intention betrifft, kan man wohl contestiren, daß dieselbe dahin nie gemeynt gewesen, eine ganz neue, weder in vorigen Reichs-Abschieden, nach dem Instrumento Pacis, befindliche Reichs-Constitution zu suchen, zumalen die Interessirte nicht allein je und allezeit das Contrarium, und dieses offentlich gemeldet, daß sie hierinnfalls nichts anders suchen, oder verlangen, als was substantialiter in denen alten und neuen Reichs-Sazungen, Kayserlicher Wahl-Capitulationen und Instrumento Pacis, und zwar nicht nur in sensu implicito, als vielmehr verbis expressis, bereits sancirt und verordnet ist, auch von andern Ständen qvotidie in denen die Reichs- und Lands-Defension betreffenden Fällen, selbst gestandener maßen, practicirt, und ohne Widerred würcklich genoßen wird, auch in denen meisten Puncten ipsissima formalia, aus erst angezogenen alten und neuen Recessibus Imperii, Capitulationibus Cæsareis & Instrumento

Pacis

Pacis selbsten gezogen, und das in beeden höhern Collegiis per Majora applacidirte Project daraus gemachet haben, wie sich solches, da bemeldter Aufsaz de Paragrapho ad Paragraphum durchgangen wird, ad Oculum herfür thut, gestalten dann gleich der Eingang ersterwähnten Aufsazes und Conclusi à principio usque ad verb. davon *eximirt* seyn ꝛc. aus dem leztern Reichs-Abschied *de anno* 1654. §. 180. verbotenus extrahirt worden, wie ex Collatione des Projects und berührten Recessus klärlich zu ersehen, dann das Project also lautet: NB. (Legatur semper antea das Project & postea Marginalia, extracta ex aliis Recessibus de Paragrapho ad Paragraphum) maßen die nachfolgende Beylag sub Lit. A. mit Umständen mit sich bringet.

(Die Fortsetzung künftig.)

II.

Von der Verbindung derer Evangelischen Reichsgerichts-Beysitzere an die Schlüße des Corporis Evangelicorum.

§. 1.

Eine Stelle meines Reichs-Staats-Handbuch.

In meinem Reichs-Staats-Handbuch von 1768. erzählte ich S. 81. u. f. den Innhalt eines Anno 1767. von der Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandtschafft dem Corpori Evangelicorum übergebenen pro memoria; durch welches einige besagtem hohen Corpori mißfällige Säze des damaligen Evangelischen Herrn Cammergerichts-Aßeßoris, Freyherrns von Cramer, wegen der Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte in geistlichen, Kirchen-Ehe- u. d. Sachen widerlegt wurden.

Ich fügte bey: „Der Saz, daß in allen Religions-Kirchen-Schul-Ehe- u. d. Sachen denen Reichsgerichten eben so viel, aber nicht mehr, Recht über die Evangelische, als über die Catholische, gebühre, ist in der Analogie des ganzen Religions- und Westphälischen Friedens so klar gegründet, daß man die Grundveste derselben antasten muß, wann man es nicht erkennen will. Wäre nicht wohl das beste, wann

1. das Corpus Evangelicorum bey der Cammergerichts-Visitation einen dißfalls abgefaßten Schluß ad Protocollum & Acta Visitationis gäbe, und erklärete, daß es dergleichen Urtheile in Ansehung des Vergangenen und Zukünfftigen als nichtig ansehe, und deren

deren Vollziehung nicht gestatten würde? und zwar dieses nicht in der Absicht, daß man einseitig den Westphälischen Frieden (so dergleichen nicht nöthig habe,) erklären, oder einseitig denen Reichsgerichten etwas vorschreiben wolle; sondern als eine einmüthig von einem Reichstheil, (welchem allen Falles in dergleichen Fällen das jus eundi in partes zustehet,) zu Behauptung seiner Reichs-Verfassungsmäßigen Rechte ein- für allemahl festgesezte Meynung.

2. Eben dergleichen könnte auch bey dem Reichsconvent geschehen.

3. Könnte bey künfftigen Präsentationen Evangelischer Cammergerichts-Aßeßorum ihnen vor Ertheilung einer Präsentation ein Revers abgefordert werden, sich in Sachen, so der Evangelischen Rechte betreffen, aller singulairen Meinungen, und besonders alles deßen, was denen Schlüßen des gesammten Corporis Evangelicorum zuwider lauffe, gänzlich zu enthalten; auch, daß darüber gehalten werden solle, per Conclusum Corporis Evangelicorum vest zu stellen.„

Dieses, und sonderlich das lezte, wurde mir Catholischer Seits so übel genommen, daß man alle Mühe anwandte, Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchste Person zur Ungnade gegen mich zu bewegen; und es ware schon an deme, daß der Reichs-Hoffiscal gegen mich agiren sollte; wiewohl es, auf selbsteigene Vorstellung des Herrn Reichs-Hofraths-

Präsi-

Präsidentens Excellenz, endlich unterbliebe.

§. 2.

Sich darauf beziehende Stimmen einiger Evangelischen Aßeßoren.

Als hingegen ein von dem Corpore Evangelicorum Anno 1768. 7. Aug. an den Evangelischen Herrn Präsidenten und Aßeßores bey dem Cammergericht in obberührter Angelegenheit erlaßenes Schreiben unter Lezteren in Berathschlagung gezogen wurde, ließe Herr Aßeßor von Leipziger unter anderem in sein Votum einfließen: Es wäre zu mehrerer Sicherstellung der Evangelischen Gerechtsame, (præeunte *Mosero* im Staatshandbuch *p.* 92.) dahin anzutragen, daß die Evangelische Herrn Comitialgesandte diese Sache bey ihren Herrn Principalen dergestalten einleiten möchten, daß bey künfftigen Präsentationen Evangelischer Cammergerichts-Aßeßoren ihnen vor Ertheilung der Präsentation ein Revers abgefordert werde, sich in Sachen, so der Evangelischen Rechte betreffen, aller singulairen Meinungen, und besonders alles deßen, was denen Schlüßen des Corporis Ev. zuwider lauffen könnte, gänzlich zu enthalten:

Und damit conformirten sich auch die Herrn Aßeßores von Bürgel Jun. und Summermann.

§. 3.
Deren vorgehabte Ahndung.

Auch dieser Vorgang aber wurde ebenfalls so übel empfunden, daß bey der Cammergerichts-Visitation erst in diesem Jahr 1775. in der 927. Seßion von Burgund darauf angetragen wurde, selbigen gegen dem Herrn von Leipziger gehörig zu ahnden, forderist aber denselben zu befragen: 1. Ob er dieser Grundsäze geständig seye? und 2. wie er vermeine, solche Säze verantworten zu können?

Chur-Maynz aber nahme davon Gelegenheit, zu proponiren: Ob man den Herrn von Leipziger nach diesem Antrag schrifftlich vernehmen? oder ob eine generale Weisung an das Cammergericht seiner Zeit erlaßen werden wolle: Wie man sich zu demselben versehe, es werde ein Jeglicher seines an dem Kays. und Reichs-Cammergericht geleisteten Eydes und Pflichten eingedenck seyn, so fort diese, ohne einige sonstige Nebenrücksicht und Absicht, ohnwandelbar befolgen, und hierunter sich von nichts irren laßen, am allerwenigsten aber andere, als von Kayserlicher Majestät und dem Reich herkommende, Ge- und Verbotte zur Abmaaße im Urtheilen nehmen?

In der darauf folgenden 930. Seßion aber gabe Chur-Sachsen ein weitläufftiges Votum zum Protocoll, deßen Schluß dahin gienge: Man protestiere wider dergleichen Berathschlagung, behalte sich alle Zuständigkeiten,

ten, besonders in Fällen, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, bevor, und trage schließlichen dahin an, daß der Burgundische Vorschlag, nebst der durch selbigen errungenen Proposition 2c. von dem Protocoll wieder hinweggenommen, oder wenigstens mit der ferneren Berathung darüber eingehalten werde:

Damit conformirten sich auch die übrige Evangelische Herrn Subdelegirte, resp. in seiner Maaße; auch so gar der Statt-Ulmische, Herr von Völcker.

Hinwiederum verlase der Herr Burgundische dagegen ein anderweites umständliches Votum, darinn er seinen Antrag beharrete, sich aber auch die Chur Maynzische Proposition gefallen ließe, und übrigens der Herrn Evangelischen geäußerte Grundsäze für Reichsgesezwidrig erklärte, und über die verlangte Verwerffung seines Antrags von den Acten sich beschwerete:

Damit conformirten sich, resp. in seiner Maaße, auch die übrige Herrn Catholische.

Die Kayserliche hochansehnliche Commission endlich erklärete: Sie könne, unter Bezug auf mehrere Kayserliche Commißionsdecrete, besonders aber auf das von 1721. die nunmehro öffentlich aufgestellte, von Kayserlicher Majestät schon ehemals resp. verworffene und caßirte, gesezwidrige, und auf gänzliche Untergrabung des allerhöchsten obristrichterlichen Amts abzielende, Principia und angezogene

gene in re & modo unbefugte Decrete, nimmermehr erkennen; werde hingegen den ganzen Vorgang Kayserlicher Majestät allerunterthänigst einberichten.

§. 4.

Dadurch veranlaßte gegenwärtige Abhandlung.

Nun stehet mir weder zu, mich in das, was zu Wezlar sich zugetragen hat, zu mengen, noch verlange ich es zu thun: Weil aber das, worzu meine Aeußerung in dem Staatshandbuch den ersten Anlaß gegeben hat, für so Ahndungswürdig angesehen werden will: Ich aber, (mit mercklichem Nachtheil meines so genannten zeitlichen Glücks,) mich bishero in allen meinen Schrifften beflißen habe, in allen und jeden in unsere Teutsche Staatsverfaßung einschlagenden, besonders auch in denen die höchste Reichsgerichte und das Teutsche Justizwesen betreffenden, Sachen, nach bestem Wißen und Gewißen mich herauszulaßen; und mir, wann auch der Reichs-Fiscal würcklich gegen mich agirte, meine Vertheidigung nicht abgeschnitten werden könnte, noch würde; so wird es mir auch erlaubt seyn, allhier meine Gründe, worauf sich mein §. 1. erzählter Antrag stüzet, und warum ich durch die demselben bereits entgegen gesezte, oder noch weiter entgegen zu sezen mögliche Gegengründe bis jezo noch keines anderen überzeuget bin, in einer schuldigster maßen gemäßigten Schreibart, zur allgemeinen Prüf- und Beur-

 theilung

theilung vorzulegen, und dadurch meinen guten Namen von dem Vorwurff, als ob ich in meinen Schrifften schädliche und die Kayserliche obriſtrichterliche Gewalt untergrabende Lehren vortrüge, bescheiden zu retten:

Und so kan mir auch die offentliche Erzählung dieses bey der Cammergerichts-Visitation sich zugetragenen, und mir von verschiedenen Orten außerhalb Wezlar berichteten, Zufalls zu keinem Verbrechen angerechnet werden; da das, was, (zumalen so tieff,) in die gemeinsame Rechte des einen oder anderen Religionstheils einschläget, demselben allgemein wißend seyn darff und solle.

§. 5.

Berichtigung der Fragen, worauf es ankommt.

Damit es aber in dieser Sache nicht auch eben so, wie in manchen anderen Streitigkeiten, ergehen möge, da man gegen einander schreibt, ohne einander recht zu verstehen; so will ich forderist erklären, um was es eigentlich hiebey nicht- und um was es hingegen zu thun seye?

Es ist also 1. nicht die Frage von Fällen, wo der Rechtspunct seine Richtigkeit hat, und es nur um die Application des Rechts auf den vorliegenden Fall zu thun ist; wann gleich derselbige verschiedene Religions-Verwandte beträfe: Dann die Evangelische Beysizere eines Reichsgerichts behalten darinn samt und sonders freye Hände, es, wann es auch gleich

gegen ihre eigene Religionsverwandte gienge, alle oder zum Theil, mit denen Catholischen zu halten.

2. Wo es auch um einen Rechtspuncten *in thesi* zu thun ist, derselbige betrifft aber eine Materie, darinn nicht alle Evangelische Reichsstände insgesammt eine gewiße collegial-Meinung festgesezet, vielweniger die von derselben abgehende Meinungen widersprochen und verworffen haben; hat ebenfalls ein jeder Evangelischer Beysizer eines höchsten Reichsgerichts die Freyheit, diesem oder jenem Saz beyzupflichten, welchen er nach bestem Wißen und Gewißen für den am meisten gegründeten hält.

Sondern die Frage ist 3. davon: Wann alle Evangelische Reichsstände in Ansehung einer Stelle des Religions- und Westphälischen Friedens, der Wahlcapitulation, oder eines anderen Reichsgesezes oder Friedensschlußes, a) entweder in Ansehung des Sinnes und Verstandes einer Stelle, oder der darunter begriffenen Fälle, oder aber b) in Rücksicht auf deren Verbindlichkeit, mit denen Röm. Catholischen Reichsständen verschiedener Meinung seynd, und die Evangelische haben in dem einen oder anderen Fall, a) entweder eine gewiße Meinung als eine collegial-Meinung angenommen, oder b) einer gewißen Meinung, als ungegründet, oder ihren Gerechtsamen nachtheilig, widersprochen und selbige verworffen, seynd alsdann die Evangelische Beysizere derer höchsten Reichsgerichte, samt und

sonders, schuldig und verbunden, sich nach den collegial-Schlüßen derer gesammten Evangelischen Reichsstände zu achten, und darnach zu sprechen, oder behalten sie, deren ohnerachtet, die Freyheit, davon abzugehen, und es mit denen Catholischen zu halten?

4. Seynd solchemnach die Evangelische Reichsstände befugt, die ihrer Religion zugethane Beysizere derer höchsten Reichsgerichte anzuweisen, und von ihnen zu verlangen, daß sie sich nach ihren gemeinschafftlichen und collegial-Grundsäzen richten, und nicht davon abgehen?

5. Seynd ferner die Evangelische Reichsstände befugt, von einem, dem eine Präsentation auf eine Evangelische Beysizer-Stelle an dem Kays. und Reichs-Cammergericht ertheilet werden solle, zu begehren, daß er sich darzu durch einen auszustellenden Revers verbinde?

6. Seynd endlich die Evangelische Reichsstände befugt, wann ein oder anderer Evangelischer Beysizer eines höchsten Reichsgerichts wider der gesammten Evangelischen collegial-Grundsäze spricht, es mit denen Catholischen hält, und eine Urthel auf eine solche Weise zu Stande kommt, selbige als nicht rechtskräfftig zu erklären, und sich deren Vollziehung zu widersezen, auch einen solchen Beysizer als keinen ächten ihrer Religion Zugethanen zu erkennen, oder nicht?

§. 6.

§. 6.

Gründe für die Unverbindlichkeit derer Evangelischen Beysizere der höchsten Reichsgerichte.

Ich will forderist alle die Gründe in ihrem vollem Licht und Stärcke anführen, welche vorgebracht worden seynd, um zu behaupten, daß die Evangelische Herrn Beysizere derer höchsten Reichsgerichte nicht verbunden seyen, sich nach denen Schlüßen des hohen Corporis Evangelicorum zu richten: Aber auch bey jedem so gleich beyfügen, was dagegen auf der anderen Seite in Betrachtung komme.

§. 7.

Cammergerichts-Ordnung von 1495.

1. In der Cammergerichts-Ordnung von 1495. *Tit.* 1. §. 1. werde Cammerrichtern und Beysizern beditten: Daß sie an dem rechtlichen Erkennen keine andere Pflichten hindern, binden, oder irren sollen;

So fort §. 4. Daß sie nach des Reichs gemeinen Rechten gleich zu richten haben, auch, keine sondere Parthey oder Anhang und Zufall im Urtheilen zu suchen, oder zu machen, sich unternehmen dörffen.

Antwort.

1. Im Jahr 1495. hatte man in Teutschland noch einerley Religion; mithin fället Jedermann von selbsten in die Augen, es seye schlechterdings unmöglich, daß diese Stellen eine Rücksicht auf Religions-Partheylich-

keiten jemalen gehabt haben, oder auch noch haben können.

2. Eben darum, weil man damalen nicht nur an den etliche 20. Jahre hernach entstandenen Zwiespalt in der Religion in Teutschland nicht gedacht hat, noch auch vernünftiger Weise nur hat dencken können: läßet sich auch nicht einmahl aus der Analogie dieser Stelle auf den vorhabenden Fall etwas schliessen: Dann wo eine Analogie Plaz greiffen solle, muß doch allemal entweder eine Aehnlichkeit der Fälle, oder wenigstens ein allgemeiner Grundsaz, vorhanden seyn, aus welchem sich so dann besondere Folgen ziehen laßen; welches beydes aber hier ermangelt.

3. Will man aber auch über dieses hinweggehen, und sich stellen, als wäre dieses Gesez erst in neueren Zeiten gegeben worden; was käme dann heraus?

In der ersten Stelle wird gesagt: Keine andere (als des Kaysers und Reichs gemeinsame,) Pflichten sollen die Richtere an dem rechtlichen erkennen, (oder an dem, was Rechtens ist, zu sprechen,) hindern, binden, oder irren:

Verlangt dann aber das Corpus Evangelicorum etwas, so gegen der Reichsgerichte Beysizere Eyd und Pflichten wäre? Nichts weniger und nimmermehr! Der Kayser und das gesammte Reich wollen, besagte Beysizere sollen nach dem Religions- Westphälischen- und

und Ryßwickischen Frieden sprechen: Nun das wollen die Evangelische Reichsstände auch. Man streitet aber zwischen den Evangelischen und Catholischen, bald über dem Verstand, bald über der Verbindlichkeit, gewißer Stellen: Können dann da die gemeinschafftliche Pflichten einen Ausschlag geben? Das ist ja nicht möglich, so lang beederley Religionstheile die streitige Puncten auf verschiedene einander entgegen gesezte Weise betrachten; sonst wäre man einig, und es wäre kein Streit: Noch vielweniger kan, nach unserer Reichsverfaßung und dem Osn. Fried. Art. 5. §. 50. ein Theil dem anderen seine Meinung aufdringen. Was folget daraus? Der Fall ist *supra Legem*, und die gemeinschafftliche Pflichten bleiben in so weit und in so lang in suspenso, bis beede Theile sich einerley Meinung vereinigen. Oder sollen eines einigen oder etlicher Beysizere privat-Meinungen von grösserem Gewicht seyn, als eines ganzen Religionstheils, und einen Ausschlag in seiner Sache geben können, worinn ihre Principalen sich eben so wenig vereinigen, als den Streit einseitig entscheiden können? Welcher vernünftiger und wohl denckender Mensch wird das im Ernst zu behaupten verlangen, und einen oder etliche Justizbediente des Kaysers und Reichs zu Deren Herren, Richtern und Gesezgebern, machen wollen?

In der zweyten Stelle wird a) befohlen: Nach des Reichs gemeinen Rechten zu

richten; und zwar gleich. Das wollen die Evangelische auch: Wie es aber zu halten seye, wann die gemeine Rechte ungleich verstanden werden, oder an der Verbindlichkeit einer Stelle gezweifelt wird? das entscheidet dieser §. 4. nicht: Wann es um gemeine Rechte in privat-Sachen zu thun ist; da hat es seine geweiste Wege, und kommt entweder auf die mehrere Stimmen an, oder es eignet sich zu einem Dubio Camerali: Wann es aber um Religionsgerechtsame zu thun ist; da weißt der Osn. Fried. Art. 5. §. 50. von keinem anderen Entscheidungsmittel, als von dem gütlichen Vergleich auf Reichstägen. Wie solle es aber indeßen gehalten werden, biß jener erfolgt? Davon haben wir kein Reichsgesez: Weil aber der Streit nur gütlich bey dem Reichsconvent entschieden werden solle; so ist die natürliche Folge davon diese: Die Sache bleibet in statu quo, und jeder Theil indeßen bey seiner Meinung.

b) Wann ferner der Saz: Daß die Richtere keine sondere Parthien machen sollen, auf den gegenwärtigen Fall angewendet werden will; so beweiset er zu viel, mithin nichts: Dann die neuere Reichsgeseze machen selbsten eine ausdrückliche Ausnahm von dieser Regel; indeme im Osn. Frieden Art. 5. §. 55. erlaubt wird, daß die Assessores utriusque Religionis in partes gehen dörffen; und zwar dieses nicht nur in Religions- sondern so gar auch in weltlichen Sachen: Das Parthiema-

chen

chen in Rücksicht auf die Religion ist also nicht wider die Reichsgeseze, sondern darinn unbeweglich gegründet, und eine gemeinsame Rechtswohlthat beydes der Evangelischen und der Catholischen, und die Catholische würden den Degen gegen sich selbst gebrauchen, wann sie diesen Saz anfechten wollten.

§. 8.

Cammergerichts-Ordnung von 1555.

2. Wird eingewendet: Nach Vorschrifft der Cam. Ger. Ordn. 1. Theil, 57. Tit. müßen sich die Richtere verpflichten:

a) Daß sie nach des Reichs gemeinen Rechten, Abschieden, und dem (eben in diesem Jahr aufgerichteten) Frieden in Religions- und andern Sachen, auch Handhabung des Friedens 2c. 2c. jeden gleich richten; auch

b) sie in allen Puncten ihres Eydes keine andere Pflicht, oder NB. Bündniß verhinderen solle.

Antwort.

1. Bey Errichtung der Cammergerichts-Ordnung waren die erst nachhero entstandene Zweifel über viele Stellen des Religionsfriedens, (außer den Puncten von dem geistlichen Vorbehalt und von der Freystellung,) noch unbekannt, die Westphäl- und Ryswickische Frieden aber noch gar nicht geschloßen; also können diese Stellen abermalen weder auf die dermalen in Frage stehende Fälle gehen, noch

dieselbe

dieselbe aus der Analogie jener Stellen entschieden werden.

2. Aber auch außer deme ist hier bloß zu wiederholen, daß die Evangelische Stände lediglich nichts verlangen, was dem Buchstaben so wohl, als dem Sinn, dieser Stellen entgegen wäre:

Auch die Evangelische Aßeßoren sollen a) nach den gemeinen Rechten ꝛc. richten, und sie sollen b) jeden gleich richten: Aber wo stehet in der Cammergerichts-Ordnung, wie es gehalten werden solle, wann beederley Religionsverwandten über der Verbindlichkeit einer Stelle, z. E. wegen des geistlichen Vorbehalts, oder des die Freystellung betreffenden Nebenabschieds, oder über dem Sinn einer Stelle, z. E. wegen Einziehung der mittelbaren Kirchengüter ꝛc. widriger Meinungen seyen? Und just auf dieses kommt alles an, nicht aber auf die angeführte Stellen, darinn man allerseits vollkommen einig ist:

Daß aber in denen Puncten, darinn beederley Religions-Verwandte verschiedener Meinung seynd, die Evangelische der Catholischen Meinung annehmen müßten; oder ein Beysizer von seinen Religions Verwandten abgehen und dem Gegentheil in dergleichen Puncten anhangen dörffe, davon findet sich kein Wort, weder in der Cammergerichts-Ordnung, noch in dem Religionsfrieden, noch in allen Reichstags-Handlungen darüber. Was hätten die Herrn Catholische gethan,

wann

wann ein Catholischer Aßeßor es damals in denen Puncten wegen des geistlichen Vorbehalts und der Freystellung mit denen Evangelischen Aßeßoren gehalten hätte? Würden sie seine Entschuldigung haben gelten laßen, daß es seiner Einsicht und Ueberzeugung gemäß seye?

3. So ist es auch mit der zweyten Stelle beschaffen. Wollen dann die Evangelische Stände durch ein Bündniß unter sich, oder unter denen ihrer Religion zugethanen Aßeßoren, denselben etwas wider ihren Eyd zumuthen? Ein solcher Vorwurff wäre eine unerträgliche Beleidigung derer Evangelischen. Die Evangelische Aßeßoren sollen nach ihrem Eyd sprechen; ihr Eyd gibt ihnen aber kein Recht, weder sich in denen zwischen beeden Religions-Verwandten strittigen Puncten zu Richtern aufzuwerffen, und ihren Glaubensgenoßen etwas ab- oder denen Catholischen zuzusprechen, noch ihre privat-Meinung denen Evangelischen Reichsständen aufzudringen.

4. Bündniße sollen zwar die Aßeßoren nicht hinderen, nach ihrem Eyd zu handlen: Wann aber die sammtliche Aßeßoren beeder Religionen *contrarias* Sententias haben, ist es, nach dem *Instr. Pac. Art.* 5. §. 55. nicht wider ihren Eyd; es mag nun den Namen oder Schein eines Bündnißes haben, oder nicht.

§. 9.

§. 9.

Visitations-Abschied von 1556.

3. Beziehet man sich auf den Visitations-Abschied von 1556. darinn §. 7. dem Cammergericht eingebunden worden seye, daß, wo ein zweifelhaffter Verstand in des heil. Reichs Constitutionen und Ordnung wäre, oder sich künfftig zutrüge, deßen sich der Cammerrichter und Beysizer in pleno Consilio, gemeinen Rechten nach, nicht vergleichen könnten, sie solches an Kayserliche Maj. und die Stände durch Chur-Maynz, als des heil. Reichs Erz-Canzlarn gelangen laßen, folglich authenticam Interpretationem von gesammtem unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammleten heil. Reich ersuchen sollten.

Antwort.

1. Das hohe Corpus Evangelicorum verlangt von denen Beysizern seiner Religion an denen höchsten Reichsgerichten nicht das allermindeste, so dieser Stelle entgegen wäre: Es weist aus dieser Stelle so wohl, als aus dem Osnabrückischen Frieden und der Wahlcapitulation, wo die Entscheidung der über der Verbindlichkeit oder dem Sinn einiger Stellen in denen Reichs-Grundgesezen entstehenden Streitigkeiten hingehöre; will auch seine Religionsverwandte nicht davon abhalten: Sondern es will nur verhüten, daß nicht ein- oder anderer, äußerlich ihrer Religion zugethaner

thaner, aber, aus dieser oder jener Ursach, singularizirender oder catholizirender, Atzeßor dem ganzen Evangelischen Religions-Reichstheil vor- und eingreiffen, und durch ihre privat-Meinungen sich einer ihnen auf keinerley Weise zustehenden Auslegung und Erläuterung eines Reichs-Grundgesezes anmaßen, dadurch aber, mit oder ohne habenden bösen Vorsaz, denen ihrer Religion zugethanen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie auch deren Unterthanen, einen unleidentlichen und unwiederbringlichen Schaden zufügen mögen.

2. Die Evangelische Reichsstände begehren aber dadurch auf keine Weise die allerdings nur Kayserlicher Majestät und dem gesammten Reich zustehende authentische Auslegung derer würcklich dunckelen, oder wenigstens zweifelhafft gemachten, Stellen derer Reichs-Grundgeseze einseitig an Sich zu ziehen; sondern es nur dahin einzuleiten, daß einstweilen, biß zu erfolgender Friedensschlußmäßiger gütlicher Comitial-Vergleichung, provisorie alles in statu quo erhalten, nicht aber durch eine oder etliche privat-Personen denen gesammten Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen, eine ihnen widrige, von Ihnen denen Reichs-Grundgesezen ungemäß erachtende, und also unleidentliche, Meinung aufgebürdet oder aufgedrungen werde.

§. 10.

§. 10.

Reichs-Deputations-Abschied von 1557.

4. heißt es: Erstbesagter Visitations-Convent des Jahres 1556. habe einen Zusaz zu der in der Cammergerichts-Ordnung vorgeschriebenen Eydespflicht gemacht: welcher auch von der gleich darauf im Jahr 1557. gefolgten Reichs-Deputation in deren Abschied §. 16. (alias 20. & 21.) mit denen Worten bestättiget worden seye: „Weiter ist Kayserlicher Majestät Befehl, daß ihr gelobet und schwöret, Ihrer Majestät und des Reichs Jurisdiction, so viel an Euch, treulich zu erhalten, und darwider nicht zu thun, noch NB. zu rathen ꝛc.„

Antwort.

Ich in meinem Theil kan abermalen nicht im geringsten absehen, wie diese Stelle auch nur einiger maßen hieher paßen möge: Dann es ist in dem vorliegenden Fall nicht nur keine Rede von irgend einigem Stück der denen höchsten Reichsgerichten aufgetragenen Jurisdiction, sondern vielmehr von einem Puncten, welcher ihrer Jurisdicton schlechterdings entzogen und denselben bey allen Gelegenheiten scharff und ausdrücklich verbotten worden ist, sich darinn des geringsten anzumaßen; nemlich der gesezgebenden Macht, und des davon abhangenden Rechts, die zweifelhaffte Stellen der Reichs-Grundgeseze zu erklären.

Nach-

Nachdeme schon so lang zuvor in denen Kayserlichen Wahlcapitulationen gestanden ware: Der Kayser wolle die Interpretation der Reichssazungen und Friedensschlußes nicht allein vornehmen; so ist seit Anno 1742. nun in denen drey lezteren Capitulationen Art. 2. §. 5. auch ausdrücklich hinzugesezt worden: „Noch dergleichen Unserm Reichs-Hofrath oder Cammergericht verstatten:„ Und, als es darauf ferner geheißen hatte: „Sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laßen;„ so wurde ferner beygeruckt: „Als welches solchen Falles ungültig und unverbindlich seyn soll.„

Wie ist es also immer möglich, es zu rechtfertigen, wann dennoch der eine oder andere, oder auch beede Religionstheile, an einem Reichsgericht, in Corpore, oder gar nur Einer oder Etliche, mit Widerspruch ihrer übrigen Religions-Verwandten Beysizere, sich anmaßen wollten, ein angeblich- oder würcklich dunckeles oder zweifelhafftes Reichsgesez, so gar wider den ausdrücklichen Willen eines ganzen Reichs-Religionstheils, zu erklären? und wie ist es immer möglich, dem Corpori Evangelicorum zu verargen, wann es seine Religions-Verwandte bey denen höchsten Reichsgerichten anweiset, sich weder selbsten einer ihnen in denen Reichs-Grundgesezen untersagten Gewalt zu unterziehen, noch Andern dergleichen zu gestatten, sondern der

Evangelischen Rechte darinn in salvo zu erhalten.

§. 11.

Reichs-Abschied von 1566.

5. Sagt man: Im Reichsabschied von 1566. §. 6. seye ausdrücklich anbefohlen: Cammerrichter und Beysizer sollen in Religions-Beschwerden ohne Unterschied, oder (wie die Formalien lauten,) ob Jemand, wer der wäre, wider solchen Religions- und gemeinen Frieden beschweret wäre, oder künfftig beschweret oder betrübet werden wollte, mit Ertheilung rechtmäßiger Hülffe sich forderlich und gleichmäßig erweisen.

Antwort.

In dieser Stelle wird unwidersprechlich von der Application eines unstreitigen Rechts auf die vorkommende einzelne Fälle gehandelt, und daß beederley Religions-Verwandten, ohne Rücksicht auf die Religion, unpartheyisches Recht angedeyhen solle: Davon ist aber in dem vorliegenden Fall gar keine Frage, sondern: Ob die einer oder der anderen Religion zugethane Beysizere derer höchsten Reichsgerichte befugt seyen, einem zwischen beederley Religions-Verwandten Ständen streitigen Sinn oder Verbindlichkeit einer Stelle eines Reichs-Grundgesezes einen anderen Verstand oder Verbindlichkeit beyzulegen, als die gesammte ihrer Religion beypflichtende Reichsstände? Diese beyde Fälle aber seynd ja Himmelweit von einander unterschieden.

§. 12.

§. 12.

Reichs-Abschied von 1641.

6. Wird urgiert: Im Reichsabschied von 1641. §. 16. werde der nemliche Betrag: Sich gleichmäßig zu erweisen, wiederhohlter anempfohlen.

Antwort.

Da aber diese Stelle nichts weiteres besaget, als die in dem nächstvorhergehenden §. angeführte; so ist auch hier der auf die leztere ertheilten Antwort nichts weiteres beyzusezen.

§. 13.

Reichs-Abschied von 1654.

7. Wird sich auf den Reichsabschied von 1654. bezogen, als in welchem

a) §. 157. die Cammergerichts-Beysizere abermals nachdrücklich erinneret würden, die Religions-Unpartheylichkeit, wie sich, ihren geleisteten Pflichten nach, gebühre, im urtheilen vorwalten zu laßen, den geraden Weg hindurch zu gehen und was NB Jeder den Rechten, Reichs-Constitutionen, Religions- und Profan-Frieden, auch dem *Instrumento Pacis* gemäß zu seyn befinde, ohne einigen anderweiten Respect oder Absehen zu erkennen; und

b) §. 73. seye ausdrücklich die Verordnung hinterlaßen, daß so wohl in judicial- als extrajudicial-Sachen die Relationes & Vota aus Absicht der Religionen keineswegs gefasset werden, sondern die Beysizere nichts, als

die schwere Pflichten, womit sie der Justiz verwandt, vor Augen haben sollen.

Antwort.

1. Beede Stellen gehen wiederum auf die Verwaltung der Justiz in einzelnen Fällen auf eine unpartheyische Weise; wogegen die Evangelische Reichsstände gar nichts haben, noch die ihrer Religion zugethane Beysizere darinn einzuschräncken, oder ihre Einsichten und Gewißen zu lencken oder zu beschweren, gedencken, oder jemals einen dahin zielenden Schritt gethan haben, daß also Ihrethalben NB. ein Jeder dißfalls nach Pflichten, auch bestem Wißen und Gewißen handlen kan:

2. Aber stehet dann auch in dem Reichsabschied von 1654. oder einem anderen Reichsgesez, daß NB. ein jeder Beysizer eines Reichsgerichts Macht habe, die zwischen beyden Reichs-Religionstheilen streitige Stellen derer Reichs-Friedensschlüße und anderer Grundgeseze nach seiner eigenen privat-Einsicht und Ueberzeugung, gegen die collegial-Grundsäze seiner Religions-Verwandten, und gegen die Vota seiner Mit-Beysizere von eben dieser Religion, zu erklären, und nach dieser seiner privat-Meinung so dann zu votiren und zu urtheilen? Man müßte die ganze Reichs-Justiz-Staatsverfaßung ablaugnen und umkehren, wann man dieses behaupten wollte, und wann ein Catholischer Beysizer sich dergleichen zum Nachtheil seiner Religions-

Ver-

Verwandten, und NB. wider den ausdrücklich erklärten Sinn der Catholischen Reichsstände, unterfangen sollte, würden die Herrn Catholische ohne Zweifel die erste seyn, welche sich aus allen Kräfften dagegen sezen würden; und das von Rechts-wegen.

So weit gehen die mir bekannt gewordene Stellen derer Reichsgeseze, welche gegen der Evangelischen und meine damit übereinstimmende Meinung angeführet worden seynd.

Es hätte denselbigen auch der Visitat. Abschied von 1713. §. 73. beygefüget werden können; welcher aber nur das nemliche enthält, was, erstangeführter maßen, der Reichsabschied von 1654. besaget.

§. 14.

Osnabrückischer Friede.

Um aber zu zeigen, wie wenig ich bey meiner Meinung das Licht scheue, will ich selber noch eine Stelle beybringen, welche, dem ersten Ansehen nach, viel weiter reichet, als alles bishero angeführte: Es lautet nemlich im *Instr. Pac. Osn. Art.* 5. §. 55. Si quæ vero *Dubia circa Interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum* occurrunt, - - Catholicis - - in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam (sententiam) abeuntibus, remittantur ad Comitia Imperii universalia: Sin autem *duo pluresve* Catholici *cum uno aut altero* Aug. Conf. Assessore, & *vicissim*, unam, reliqui vero, toti-

dem numero, quamvis Religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur, hoc casu juxta Ordinationem Cameræ lis terminabitur, ulteriori remissione ad Comitia cessante.

Hier ist also

1. keineswegs bloß von einer Application eines unstreitigen Rechtes auf das vorliegende Factum in einzelnen Fällen die Rede; sondern

2. von *Dubiis*, quæ circa *Interpretationem* Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt;

3. Selbst der Westphälische Friede wird nicht, (wenigstens nicht ausdrücklich,) davon ausgenommen;

4. Von solchen die Auslegung der Reichsgeseze betreffenden Fällen nun wird gemeldet: Es könnte geschehen, daß zween oder mehrere Catholische es mit einem oder anderem Evangelischen, oder zween oder mehrere Evangelische es mit einem oder anderem Catholischen hielten; und dieses wird so gar nicht mißbilliget, daß vielmehr als etwas bekanntes und unstreitiges vorausgesezet wird, es seye erlaubt, und nur verordnet wird, wie es, wann dadurch eine Gleichheit der Stimmen entstünde, gehalten werden solle.

Hinwiederum aber ist wohl zu bemercken, daß es nicht heißt: Sin *duo pluresve* Catholici *cum universis Aug. Conf. Assessoribus*, & vicissim,

cissim, sentiant; sondern: Duo pluresve Catholici *cum uno aut altero* Aug. Conf. Assessore, & vicissim: Es müßen also Vota *promiscua* seyn, und eben so wohl einige Catholische und einige Evangelische der einen, als auch einige Catholische und einige Evangelische der anderen, Meinung beypflichten: Wann aber alle Catholische zusammenhalten, und ihnen nur einer, zween, oder mehrere, Evangelische beytretten, oder wann alle Evangelische zusammenhalten, und ihnen nur einer, zween, oder mehrere, Catholische beytretten; so ist es offenbar und unwidersprechlich ein ganz anderer Fall, als derjenige, von welchem der Text redet, kan also auch schlechterdings nicht darunter begriffen seyn; welches noch ferner daraus erhellet, weil der Osn. Friede von einem Fall redet, darinn eine Gleichheit der Stimmen entstehet, das ja nicht ist, noch seyn kan, wann alle Catholische und etliche Evangelische (oder umgekehrt,) auf einer- die übrige aber auf der anderen Seite stünden; dann da wären ja auf der einen Seite die mehrere und auf der anderen wenigere Stimmen.

Mithin paßet diese Stelle auch nicht auf den gegenwärtigen Streit, welcher daraus entstanden ist, wann einer oder etliche Evangelische Reichsgerichts-Beysizere sich haben beygehen laßen, sich auf der samtlichen Catholischen für Einen Mann gestandenen Seite

zu lencken; welches die Evangelische Reichsstände nicht wollen noch können geschehen lassen.

§. 15.

Weitere Gründe; von dem Kayserlichen obristrichterlichen Amt.

Was nun die (außer denen Reichsgesezen,) noch ferner angeführte Gründe wider der Evangelischen Reichsstände und meine Meinung anbelangt; so will

1. Dafür gehalten werden: Selbige untergrabe das allerhöchste obristrichterliche Amt.

Da ich bekanntlich ein so starcker Eyferer für die Aufrechterhaltung des Reichsverfassungsmäßigen Ansehens des Kayserlichen obristrichterlichen Amts und der höchsten Reichsgerichte bin, daß ich ohne Zweifel selbst an manchen Evangelischen Höfen wenigstens in diesem Stück als ein Staats-Schwärmer und Kezer angesehen werde; so würde nichts in der Welt fähiger seyn, mich von meiner bißherigen Meinung abzubringen, als obiger Einwurff, wann ich nur selbigen so gegründet fände, als ich des Gegentheils davon vollkommen überzeuget bin.

Es ist nemlich um kein Stück des obristrichterlichen Amts, sondern um ein Stück der Gesezgebenden Macht, zu thun.

Kayserlicher Majestät bey denen Reichsgerichten habende und hergebrachte Vorrechte bleiben

bleiben in allem unangetastet, und ich finde weder etwas benahmset, noch kan ich mir etwas auch nur einbilden, worinn dieselbe Noth leyden sollten, wann die Evangelische Reichsstånde nicht zugeben wollen, daß die Beysizere besagter Reichsgerichte gegen die *Collegial*-Grundsåze des Corporis Evangelicorum handlen.

Es ist ja doch unlaugbar, daß so wenig die Stånde ohne den Kayser, so wenig die Evangelische ohne die Catholische, eben so wenig auch der Kayser ohne die Stånde, und die Catholische ohne die Evangelische, einem Reichsgericht etwas als eine Norm und Regel vorschreiben kȯnnen, wornach es sich in seinen Rechtssprüchen zu achten habe:

Wann nun über einer denen Reichsgerichten gemeinschafftlich vorzuschreibenden, oder würcklich vorgeschriebenen, Norm, in Ansehung der Verbindlichkeit oder des Sinnes einer gewißen Stelle, Streit entstehet; so kan ja, nach eben diesen Grundsåzen, kein Theil den andern wider deßen Willen zu etwas nȯthigen; sondern was im ganzen Rechtens ist, das ist auch in denen einzelnen Theilen Rechtens; folglich hat nur eine gütliche Vereinigung statt.

Nun ein mehreres verlangen ja die Evangelische nicht: Sie wollen nur ihre Gerechtsame nicht in die Hånde eines oder etlicher (darzu weder bestellt, noch bevollmåchtigter,) privat-

privat-Personen stellen, noch leiden, daß einzelne Mitglieder eines Reichsgerichtes sich deßen anmaßen, was nicht einmahl dem ganzen Gericht *in Corpore*, sondern einig und allein denen Compaciscenten, zustehet. Was hat aber dieses für eine Verbindung mit Kayserlicher Majestät obrist-richterlichem Amt, oder für einen Einfluß in deßen Erhöhung oder Schmählerung? Daßelbige bleibet nach seinem völligen Umfang in einerley Zustand, es mag für oder wider das Simultaneum, die Ryswickische Friedensclausul, u. s. w. gesprochen werden oder nicht: Die Justizverwaltung leidet zwar allerdings unter dergleichen Streitigkeiten; aber nicht das Kayserliche Ansehen und obristrichterliche Amt, so lang es dabey verbleibet, daß Kayserliche Majestät nicht einseitig, und ohne beyderley Religionsverwandter Stände Mit-Bewilligung, einem Reichsgericht etwas zur Norm vorschreiben, oder das gemeinschafftlich mit denen Ständen vorgeschriebene allein erläuteren und den Streit wegen der Verbindlichkeit, oder des Sinnes, deßelbigen selbst entscheiden können.

Umgekehrt; ich besorge, und gewiß nicht ohne satten Grund, das Kayserliche obrist-richterliche Amt und deßen Ansehen leiden dadurch wesentlich Noth, wann man es so weit und hoch treiben will, daß man voraus zuverläßig wißen kan, die Evangelische Reichsstände können und werden sich dabey nicht beruhigen:

Dann

Dann es bleiben alsdann nur zween Wege übrig; entweder es mit Gewalt durchzusezen; (und welcher treuer Kayserlicher Diener und Patriot wird hierzu rathen?) oder am Ende alles auf sich beruhen zu laßen: Hat aber lezteren Falles der Kayserliche Hof Nuzen und Ehre davon?

§. 16.

Von der Kayserlichen Mißbilligung.

2. Wird entgegen gehalten: Der Kayserliche Hof habe die nunmehro offentlich aufgestellte Säze mehrmalen durch Kayserliche Commißions-Decrete schon vormahls verworffen und caßirt.

So bekannt und unlaugbar aber auch dieses ist; eben so bekannt und unlaugbar ist es auch, daß die Evangelische Reichsstände es niemalen dabey haben bewenden laßen, sondern vielmehr die stärckeste Vorstellungen dagegen gethan; und so stehet man noch jezo beederseits *in Contradictoriis* gegen ein ander: Kan aber also das hierinn vorgegangene denen Evangelischen in ihrem dennoch fortgesezten Besiz und an ihren aus denen Reichsgrundgesezen zu haben glaubenden Rechten einen Nachtheil bringen? und hat dann der Kayserliche Hof etwas weiter dadurch gewonnen, als daß Er seinen Widerspruch bezeuget hat? welches Ihme freylich Niemand hat verwehren können.

Man

Man ist am Kayserlichen Hofe Selbst so billig gewesen, daß man in meinem Tr. von den Kayserl. Regier. Rechten, (welcher die Censur zu Wien hat paßiren müßen,) nichts dabey erinneret hat, als ich S. 273. geschrieben hatte: „Ist es . . um die Application des Religions- und Westphälischen Friedens zu thun, und es hält nicht nur eine privat-Parthie, sondern auch ihre Religions-Verwandten, dafür, es bedürffe einer Erläuterung, entweder einer darinn gesezten General-Regel, oder eines in selbigen befindlichen besonderen Falles, oder man ist sonst in denen Grundsäzen uneinig, z. E. wegen der Ryßwickischen Religions-Clausul; so kan der Kayser darinnen gar nichts für sich alleine thun, sondern die Sache gehöret vor den versammleten Reichsconvent, und ist also auch dieses kein Kayserliches Reservat.„

Ich füge selbigem nur noch bey, was ich anderwärts (1) geäußert habe; nemlich:

„Der Kayser hat so gar einige Schlüße des Corporis Evangelicorum offentlich caßirt:

Die Evangelische hingegen halten billig dafür, es seye darinn zu weit gegangen worden, und dem Kayser weder durch die Reichsgeseze, noch das Reichsherkommen, eine solche Gewalt über eine ganze Religions-Parthie beygelegt.

Es

(1) von der Teutsch. Relig. Verfaß. S. 409.

Es ist nicht die Frage: Ob alles recht und Reichsconstitutionsmäßig seye, was eine oder die andere Religionsparthie thue? sondern: Ob es Jemand für recht oder unrecht erklären könne? Im Osn. Fried. Art. 5. §. 52. heißt es: Wann beyderley Religionstheile zweyerley Meinung seyen, solle allein die gütliche Unterhandlung zur Hand genommen werden, und den Ausschlag geben; nicht aber der Kayser. In Staatssachen überhaupt kan Er keine Machtsprüche thun; in Religionssachen, zu seinem eigenen und seiner Religionsverwandten Vortheil, am allerwenigsten. Das würffe die Grundvesten des ganzen Religions- und Westphälischen Friedens auf einmal über den Hauffen. Das kan der Kayser thun, daß er bezeuget, er seye anderer Meinung, noch mehr: Er halte derer Evangelischen Schluß für Reichsconstitutionswidrig, mithin für unverbindlich und unkräfftig: Die Evangelische können Ihre Meinung dem Kayser und denen Catholischen so wenig aufdringen, als der Kayser und die Catholische die Ihrige denen Evangelischen: Aber caßiren kan der Kayser keinen Schluß der Evangelischen; weder als obrister Richter, weil dergleichen Staatssachen nicht an die Reichsgerichte gehören; noch als des Reichs Oberhaupt, weil in Religionssachen der Kayser und die Evangelische Compaciscenten seynd, und also in gleichen Rechten dißfalls gegen einander stehen."

§. 17.

§. 17.

Gründe für die Verbindung der Evangelischen Reichs-Gerichts-Aßeßoren an die Schlüße des Corporis Evangelicorum.

Nachdeme also, meines Erachtens, dasjenige aus dem Wege geraumet ist, was dem Saz: Daß die Evangelische Reichsgerichts-Beysizere sich nicht entziehen können, nach denen Schlüßen des gesammten hohen Corporis Evangelicorum zu sprechen, entgegen zu stehen scheinet; so wird es nun um so leichter seyn, besagten Saz auch noch über dieses durch überzeugende Gründe zu bestärcken.

§. 13.

In Religionssachen seynd die Evangelische Compaciscenten.

1. Forderist also seynd die Evangelische Reichsstände bey denen Reichs-Grundgesezen in Religionssachen nicht bloß intereßirt: Dann auch die mittelbare Reichsglieder und Unterthanen haben dabey ebenfalls ein sehr starckes Intereße, z. E. wegen des Reformationsrechts, Entscheiedjahrs, Simultanei, geistlichen Gerichtbarkeit, u. s. w. Aber dieses giebt ihnen noch kein Recht, weder bey der Erricht- noch bey der Erklärung dergleichen Reichsgeseze zu concurriren.

Aber die Evangelische concurriren 2. bey denen Religions-Reichsgesezen auch nicht einmahl in der bloßen Eigenschafft, wie alle Reichsstände bey anderer Reichsgeseze Abfaß- und Erläuterung concurriren: Dann

bey

bey denen lezteren gelten die mehrere Stimmen derer gesammten Mitglieder derer Reichscollegien: In Religionssachen hingegen können die Evangelische nicht überstimmet werden, wann gleich derer Catholischen mehrere seynd.

3. Ist es zwar allerdings an deme, daß auch in Religionssachen kein Reichsgesez so wenig zu Stand gebracht, als in zweifelhafften Stellen erkläret werden kan, es geben dann Kayserl. Majestät Ihre Mit-Einwilligung, als des Reichs Oberhaupt, darzu; indeßen ist doch die Kayserliche Concurrenz bey Errichtung des Passauischen Vertrags, wie auch des Religions- und Westphälischen Friedens, offenbar und unlaugbar von einer ganz anderen Art und Beschaffenheit gewesen, als bey sonstigen Reichsgesezen.

Vor dem Passauischen Vertrag hatten der Kayser und die Evangelische die Waffen gegen einander in der Hand; der Kayser machte die eine- und die Evangelische die andere Parthie aus, und so schloßen sie, nicht eigentlich als Oberhaupt und Glieder, sondern als Compaciscenten, und wie alle andere von einander unabhängige Staaten Frieden schließen.

Der Religions-Friede nun ware eine bloße Folge dieses Paßauischen Vertrags; wobey zwar der Römische König Ferdinand für seine Person öffters einen Mittler zwischen denen Catholischen und Evangelischen abgabe:

be; Im Hauptwerck aber stunde doch so wohl Er Selbst, als auch und noch vielmehr der Kayser, auf der Seiten der Catholischen, welche und die Evangelische zwey widrig gesinnte Parthien ausmachten, und in dieser Eigenschafft den Religionsfrieden schloßen; wo hingegen andere Reichsgeseze zwar, so viel die Art ihrer Errichtung betrifft, ebenfalls Verträge seynd, aber nicht zwischen zweyen widerwärtigen Parthien, auch nicht sowohl zwischen denen Ständen unter sich, als vielmehr zwischen ihnen und dem Kayser.

Von dem Westphälischen, namentlich dem Osnabrückischen, Frieden endlich ist es gar zu offenbar und unlaugbar, daß derselbige zwischen dem Kayser und denen Ihme anhängigen Catholischen Ständen einer, so dann der Cron Schweden und denen Ihro anhängigen Evangelischen Ständen anderer Seits, als zwischen bishero in Waffen gegen einander gestandenen, mithin feindlichen, Parthien geschloßen worden ist, und die Evangelische also dabey abermalen nicht bloß mit dem Reichs-Oberhaupt als solchem, und mit ihren Catholischen Mit-Ständen nicht bloß als mit solchen, sondern mit Beyden, als mit-Compaciscenten, geschloßen und Sich verglichen haben.

Was nun die rechtliche Folgen hievon seyen, ist aus dem Europäischen und noch älteren Völckerrecht bekannt genug.

§. 19.

§. 19.

Sie haben also zwar kein einseitiges Auslegungs-Recht.

Nemlich 1. die Gerechtsame derer Evangelischen erstrecken sich keineswegs so weit, daß Sie einseitig und ohne Mit-Einwilligung des Kaysers und der Catholischen entweder einer zweifelhafft geworden oder doch gemachten Stelle wahren und ächten Verstand bestimmen, oder gar eine Stelle für unverbindlich dergestalt erklären könnten, daß Kayserliche Majestät und die Herrn Catholische sie ebenfalls so, und nicht anderst, ansehen dörfften, sondern denen Evangelischen nothwendig beystimmen müßten; weil Sie nur Compaciscenten, aber nicht Gesezgebere, seynd.

§. 20.

Wohl aber das Recht, zu erklären, wie sie eine Stelle ansehen.

2. Hinwiederum aber stehen die Evangelische, in Ansehung Kayserlicher Majestät und derer Herrn Catholischen, dißfalls als ebenmäßige Compaciscenten in ganz unstreitigen gleichen Rechten: Sie können und dörffen also mit grötem Recht Sich offentlich erklären: Sie, Evangelische, halten a) dafür, daß diese oder jene Stelle des Religions- oder Westphälischen Friedens so oder so zu verstehen seye, oder b) daß eine, ohne ihre Mitgenehmigung, ja gar gegen allen ihren Willen und Widerspruch in einen gemeinschafftlich

errichtet seyn sollenden Frieden, oder anderen Vergleich, eingerückte Stelle von Ihnen als unverbindlich angesehen werde.

Wann dahero dergleichen von dem gesammten Corpore Evangelicorum gemeinschafftlich geschehene Aeußerungen in Kayserlichen Commißions-Decreten als einseitige unbefugte Deuteleyen haben angegeben und behandelt werden wollen; so ist es, (da solches über alle Reichsverfaßungsmäßige Gränzen der Kayserlichen Vorrechte hinausgehet, und denen Evangelischen das benimmt, was allen und jeden Compaciscenten nach aller alt- und neuer gesitteten Völcker Rechten in der ganzen Welt gebühret,) der Kayserlichen Majestät nicht zu nahe getretten, wann man behauptet, dergleichen Aeußerungen und Säze können mit der Reichsgrundgesezmäßigen Verfaßung unseres Teutschen Staats unmöglich bestehen.

§. 21.

Dieses hat der Kayser schon Selbst erkannt.

Zur Freude und zu billigem Danck derer Evangelischen hat auch der Kayserliche Hof bey anderen wichtigen Vorfällen eine gelindere Gedenckensart geäußert.

In denen Herzoglich-Würtembergischen Religions-Reversalien heißt es nemlich unter anderem: „Gestalten Wir dann auch . . . Uns, auch Unsere Succeßores am Regiment, zugleich verbinden, weder deßwegen (wegen der Hofcapelle,) noch überhaupt in

allem

allem etwas zu unternehmen, oder unternehmen zu laßen, welches dem statui dicti Anni decretorii, und denen ratione ohngekränckt-durchgängiger Beybehaltung deßen Status führenden *Principiis* derer Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs nur in einige Wege entgegen lauffen könnte. So wollen Wir auch ein gleiches wegen Unserer Statt Ludwigsburg observiren; den dortigen Catholischen Gottesdienst aber bey denen allda Eingeseßenen bloß in die Schrancken einer privat-Devotion, wie solches das Instr. Pacis art. 5. §. 34. in dergleichen Fällen vorschreibt, und zwar ebenmäßig nach denen *Principiis* derer Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs, sezen laßen."

Es ist also 1. hier die Rede von dem Simultaneo, einem derer wichtigsten zwischen denen Evangelischen und Catholischen streitigen Puncten; 2. es wird ausdrücklich gemeldet, daß die Evangelische Fürsten und Stände des Reichs hierinn ihre eigene und besondere Principia haben, und 3. ein Catholischer Landesherr wird, für Sich und Seine Nachfolgere am Regiment, darauf verpflichtet, Sich solchen Principiis derer Evangelischen gemäß zu bezeugen.

Die Würtembergische Landschafft nun bate um die Kayserliche Confirmation dieser Herzoglichen Reversalien: Sie wurden im Reichs-Hofrath, (worinn der berühmte Catholische Staatsrechtslehrer, Freyherr

von Ickstatt, damalen mit saße,) geprüfet, nach dem Bericht eines selbstigen Augenzeugens und ebenfalls damaligen Reichs-Hofraths, Freyherrns von Cramer (1), *per Unanimia* derer Catholisch- und Evangelischen Reichs-Hofräthe gebilliget, durch ein Gutachten an Kayserliche Majestät auf deren Bestättigung angetragen, solche auch in der Kayserlichen Urkund vom 4. Nov. 1743. mit diesen Formalien ertheilt: „Weilen selbige (Reversalien) von Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath *quoad substantiam* dem Westphälischen Friedens-Instrument . . . conform befunden worden.„

In dem Anno 1770. geschloßenen Erbvergleich wurden ferner diese Reversalien Clas. 1. Grav. 1. §. 1. nach dem ganzen Innhalt, als ob dieser von Wort zu Wort darein eingetragen wäre, vor wiederholt- und zu beständiger Norm und Richtschnur der Landesregierung vor erneuert erklärt; und Ihro glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät, Joseph II. bestättigten den 24. Dec. 1770. nach abermals erstattetem Reichs-Hofrats-Gutachten, auch dieses „In allen und jeden Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Meinungen und Begreiffungen.„

Können und dörffen also Evangelische Landstände und Unterthanen ihren Catholischen regierenden Landesherrn, und alle Deßen Nachfolgere an der Regierung, verpflichten, sich

(1) Obs. 214. Tom. 1. p. 502.

sich in denen streitigen Stellen des Westphälischen Friedens denen Principiis der Evangelischen Stände gemäß zu bezeugen, Kayserliche Majestät bestättigen es auch Selbst, und halten es dem besagten Frieden nicht ungemäß; wie sollten dann die gesammte Evangelische Reichsstände nicht eben so wohl, und nicht noch viel mehr, berechtiget seyn, ihre eigene Glaubensgenoßen und die von Ihnen Selbst zu Richtern präsentirte Personen zu eben diesem anzuweisen und anzuhalten! Und wie ist es möglich, daß jenes recht und dieses unrecht, jenes dem Westphälischen Frieden nicht zuwider, dieses aber zuwider, seyn sollte!

§. 22.

Der Evangelischen Stände einzelne Glaubensgenoßen müßen als Mitglieder der Evangelischen Kirche sprechen.

3. Verhält es sich auch mit der Materie, davon ich rede, wie mit der Lehre selbst, so wohl bey denen Evangelischen, als bey denen Catholischen.

Was in denen symbolischen Büchern der Evangelischen Kirche enthalten, bestimmet oder verworffen ist, davon soll und darff so wenig ein Rechtsgelehrter, als ein Theologe, abgehen; sondern er muß, wann er in einem Amt stehet, darnach, bey Strafe des Meineides, sprechen; er mag im übrigen bey ein- oder anderem Puncten für privat-Einsichten und Meinungen haben, was er für will: Hin-

 gegen

gegen ist ihme unverwehrt, in denen zwischen den Evangelisch- und Catholischen streitigen, aber durch die symbolische Bücher nicht entschiedenen, Puncten nicht nur zu dencken, wie er es sich vor Gott, seinem Gewißen und dem Publico zu verantworten getrauet; sondern es stehet ihme auch frey, in vorkommenden Fällen nach seiner Ueberzeugung, (Falls ihme darinn keine local-Geseze entgegen stehen,) zu handlen.

Eben so verhält es sich auch bey denen Catholischen: Was für Lehrsäze das Concilium Tridentinum, u. s. w. annimmt oder verdammt, deme gemäß muß ein Catholischer Rechtsgelehrter reden, schreiben, und sich darnach richten, oder er wird für kein ächtes Glied seiner Kirche gehalten: Was hingegen die Röm. Kirche noch nicht entschieden hat, das ist auch kein Glaubensarticul; mithin darff auch jeder darinn seinem Erkenntniß folgen: Dahero bekanntlich so gar ganze Orden der eine diesem, der andere einem anderen und jenem entgegen stehenden, Lehrsaz beypflichtet, beyde aber deßwegen dennoch als ächte Catholicken paßiren.

Nun weiter! Alle Stellen derer Reichs-Grundgeseze in Religionssachen, darinn die Evangelische und Catholische verschiedener Meinung seynd, betreffen a) Gerechtsame ihrer Religionsverwandten, denen etwas zu- oder abgehet, nachdeme sie so oder so erkläret werden; und b) sie seynd Verträge

und

und Friedensschlüße, so zwischen beederley Religionspartheien in Corpore errichtet worden seynd; wann nun c) vollends hinzukommt, daß der eine Religionstheil sich ausdrücklich erkläret hat, in was vor einem Sinn er solche Stelle verstehe, mithin in welchem Verstand er selbige nehme, oder welche Auslegung einer dergleichen Stelle er für verwerfflich achte, und ihro widerspreche; sollte dennoch einem oder etlichen Mitgliedern solcher Religion, (wenn er auch gleich nicht insbesondere darauf verpflichtet würde,) freystehen, wider den Willen und a) zum Nachtheil seiner Religionsverwandten, und Mit-Beysizere, b) sich eines nur denen Compaciscenten selbsten und allein zustehenden Rechts, solche Stellen nach seiner, eines Privati, angeblichen Ueberzeugung auszulegen, anzumaßen, und c) dasjenige zu widersprechen, was jene als ihre collegial-Meinung erklären, oder d) das zu vertheidigen, was jene verdammen? Ich ruffe alle ehrliche Catholicken auf, und will denjenigen gern sehen, der sich unterstehen würde, zu sagen, es seye einem Catholischen erlaubt, und er könne doch noch als ein guter catholischer Christ und Rechtsgelehrter paßiren: Was aber bey diesem recht oder nicht recht ist; das muß ja doch wohl, in dem umgekehrten Fall, auch bey einem Evangelischen recht oder unrecht seyn.

Stehet doch selbst in der Cam. Ger. Ord. 1. Theil, 3. Tit. §. 3. Alle Personen

des Cammergerichts sollen sich der alten Religion, oder der Augsp. Confeßion gemäß halten, und sich keinen sondern Secten anhängig machen: Wo sie aber in dem ungehorsam erfunden würden, es wäre wer es wollte, solle der Cammerrichter Befehl und Macht haben, den- oder dieselbige von ihrem Amt, mit Rath und Vorwißen der andern Beysizere, zu beurlauben und abzusezen; deme auch der Cammerrichter, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade, strenglich nachkommen solle.

Nun, die denen beederley Religionsverwandten in den Reichsgesezen beygelegte Gerechtsame seynd Folgen und unzertrennliche *Annexa* ihrer Religion: Solle und darff nun ein der Evangelisch- oder Catholischen Religion zugethaner Beysizer sich nicht von der Lehre seiner Kirche und Glaubensgenoßen trennen, wann er gleich für sich eines anderen noch so sehr überzeugt zu seyn glaubte; wie könnte und sollte dann ein Evangelisch- oder Catholischer Beysizer befugt seyn, aus einer angeblichen privat-Ueberzeugung, von denen gemeinsamen Grundsäzen in Rechtssachen, zum Nachtheil seiner Religions-Verwandten, und alles Widerspruchs und Verbots derselbigen unangesehen, abzugehen, und in einigen Stücken einen Evangelischen, in anderen hingegen einen Catholischen, und im ganzen einen Generis communis vel neutrius, abzugeben?

Seynd

Seynd doch die Catholische Herrn Cameralen so weit gegangen, daß sie einen Catholischen Præsentatum nicht für einen ächten Religionsverwandten haben ansehen, noch zum Catholischen Aßeßore annehmen wollen, weil er die mit seiner reformirten Frauen erzeugte Töchtern in der Mutter Religion hat erziehen laßen wollen; da doch die tägliche Erfahrung bezeuget, daß große und kleine Catholische das nemliche thun, ohne deßwegen von ihren Glaubensgenoßen übel angesehen zu werden, und daß die neueste und beste catholische Rechtsgelehrte, ja ganze Juristen-Facultäten catholischer Universitäten, dergleichen Ehen als der catholischen Religion und der Reichs-Religionsverfaßung nicht zuwiderlauffend erklären: Ein Evangelischer Beysizer aber solle ein ächter Evangelischer seyn, und ihme kein Vorwurff deßwegen gemacht werden können, wann er gegen die von allen Evangelischen Reichsständen angenommene und öffentlich erklärte Grundsäze, in Sachen, welche ihrer Religionsverwandten Gerechtsame betreffen, und nach solchen Grundsäzen, welche von dem gesammten Corpore derer hohen Evangelischen Reichsstände, wegen der dadurch beleidigten Gerechtsamen ihrer Glaubensgenoßen, collegialiter und öffentlich widersprochen und denen Ihrigen verboten worden seynd, votiret und urtheilet! Wo bliebe da die im Osn. Fried. Art. 5. § 1. eingeschärffte exacta mutuaque æqualitas

unter denen beederseitigen Religionsverwandten!

Doch wie Kayserliche Majestät jenen Schritt gerechtest mißbilliget haben sollen, so seynd vielleicht die jezige Zeiten in dem vorliegenden Fall eben so glücklich: Wie, zu Unterdruckung alles Saamens zu innerlichem Mißtrauen und daraus entspringenden Unruhen, ja wohl herzlich zu wünschen ist, ut jus suum cuique tribuatur.

§. 23.

Und die Repräsentanten der Evangelischen Stände wie ihre Principalen.

4. Ueber alles dieses kommt bey denen Beysitzern derer höchsten Reichsgerichte noch ein besonderer höchstwichtiger Umstand hinzu.

Es heißt nemlich in mehreren Reichsgesezen und Cammergerichts-Visitations-Abschieden, z. E. in dem neuesten Reichsabschied von 1654. §. 165. daß das Cammergericht Kayserliche Majestät, samt Churfürsten und Ständen des Reichs, repräsentire:

Nun bestehen aber die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, aus zweyerley Religionsverwandten, Evangelischen und Catholischen: In dieser Eigenschafft ist es ganz natürlich, daß die Evangelische Aßeßoren nicht die Catholische Reichsstände, noch die Catholische Aßeßoren die Evangelische Reichs-

Reichsstände, repräsentiren können noch wollen; sondern die Evangelische Aßeßoren repräsentiren die Evangelische Reichsstände, und und die Catholische Aßeßoren ꝛc. die Catholische Reichsstände.

Dahero bezoge sich auch das Corpus Evangelicorum in dem wegen der Calender-Streitigkeit den 26. Jul. 1724. an Kayserliche Majestät erlaßenen Schreiben darauf: Daß der Evangelische Theil des Cammergerichts die der Augspurgischen Confeßion Zugethane *pro indiviso* repräsentire.

Dieser Saz ist so klar, und an deßen ebenmäßiger Behauptung ist auch denen Herrn Catholischen selbsten so vieles gelegen, daß ich mir nicht einbilden kan, es werden Kayserliche Majestät, oder einer derer Catholischen Reichsstände, (dann von privat-Scribenten, sonderlich Zänckern und Chicaneurs, ist alles, auch das unsinnigste Zeug, zu erwarten,) selbigen zu mißkennen begehren.

Was aber den Kayserlichen Reichs-Hofrath betrifft; so ist es zwar an deme, daß die Reichsstände bey deßen Bestellung nicht so concurriren, wie bey dem Cammergericht: Indeßen ist er doch keinesweges ein blos Kayserliches Gericht; sondern 1. träget er in denen neueren Reichs-Grundgesezen den Namen eines derer beyden höchsten Reichs-Gerichte; 2. die Reichs-Hofräthe müßen auch nunmehro dem Reich eben so schwören, wie

Ihro

Ihro Kayserlichen Majestät: Was also von dem einen Reichsgericht in Ansehung deßen Verhältnißes gegen Kayserliche Majestät und das Reich überhaupt gilt und gesagt werden kan, das ist auch bey dem anderen recht und wahr.

§. 24.

Verhältniß zwischen einem Principalen und seinem Repräsentanten.

Seynd aber nun also die beederseitige Religionsverwandte Beysizere Repräsentanten derer resp. Evangelischen und Catholischen Reichs-Stände; so ergeben sich auch daraus beeder Pflichten und Gerechtsame in Religionssachen von sich selbsten; nemlich:

1. Ein Repräsentant muß sich so betragen, wie derjenige, welchen er repräsentirt, thun würde, wann er in Person zugegen wäre: Wann nun die Evangelische Reichsstände einen gemeinsamen Schluß gefaßet haben, einen gewißen Saz entweder zu vertheidigen, oder zu verwerffen; so würden die Evangelische Stände, wann sie in Person bey dem Cammergericht säßen, nach solchen collegial-Säzen votiren, urtheilen und handlen: Also seynd auch ihre Repräsentanten schuldig ein gleiches zu thun.

2. Ein Repräsentant darff sich, bey Strafe des Meineides, nicht unterstehen, etwas zu thun oder zu laßen, was deme, welchen er repräsentiret, nachtheilig wäre, hingegen

hingegen aber seiner Widerparthie zum Vortheil gereichte: Also ist auch denen Evangelischen Beysizern derer Reichsgerichte verboten, etwas zu thun, oder zu laßen, was denen Evangelischen schädlich, hingegen denen Catholischen, als solchen, weiter, als die unbestrittene Reichs-Grundgeseze bestimmen, vorträglich wäre.

3. Wann sich neue zweifelhaffte Fälle ereignen; so darff und muß des Repräsentantens Principal den Repräsentanten instruiren, wie er sich darinn zu verhalten habe; und der Repräsentant ist, wegen dieser seiner Eigenschafft, schlechterdings verbunden, seines Principalens Vorschrifft ohne Ausnahm zu befolgen: Also seynd auch die Evangelische Reichsstände befugt, die sie repräsentirende Evangelische Beysizere derer höchsten Reichsgerichte zu instruiren, wie dieselbe sich in denen zwischen den Evangelischen und Catholischen Reichsständen obwaltenden Streitigkeiten wegen des Verstandes oder der Verbindlichkeit einiger Stellen derer Reichsgrundgeseze in Religionssachen zu betragen haben; und ermeldte Beysizere seynd schlechterdings verbunden, sich darinn nach der Anweisung des hohen Corporis Evangelicorum zu achten.

4. Wann die Erfahrung belehret, daß es jezuweilen Personen gibt, welche auf die ihren Repräsentanten schuldige Pflichten und Instructionen, aus Eigensinn, Schwachheit,

heit, Menschenfurcht oder Gefälligkeit, oder bösem Vorsaz, aus intereßirten Absichten, u. s. w. nicht die behörige Rücksicht nehmen; nach welchen Rechten, und aus was für Gründen, kan man es dann einem Principalen verargen, wann er einen, den er, aus freyem Belieben und uneingeschränckter Willkühr, zu seinem Repräsentanten erwählet, darzu anhält, sich, mit oder ohne Eyd, zum Voraus schrifftlich zu reversiren, daß er der ihme, als Repräsentanten, obliegenden, und seinen künfftigen richterlichen Pflichten ganz unabbrüchigen, Schuldigkeit unverbrüchlich nachkommen wolle? Wie könnte man also auch denen Evangelischen, und denen, so darauf antragen, es verargen, ja gar zu einem Verbrechen anrechnen?

5. Ein Principal ist a) befugt und b) schuldig, sich seines Repräsentantens anzunehmen, selbigen in demjenigen, worinn er ihme Instruction ertheilet hat, auch, wann und in so weit der Repräsentant derselbigen nachgekommen ist, gegen Jedermann zu vertretten, und schadlos zu halten: Ein gleiches seynd also auch die Rechte und Pflichten des hohen Corporis derer samtlichen Evangelischen Reichsstände in Ansehung der ihrer Religion zugethanen Beysitzere der höchsten Reichsgerichte.

6. Wann und in so fern hingegen ein Repräsentant sich anmaßet, seines Principalen a) speciale Instruction zu überschreiten, oder

b) auch,

b) auch, außer dem Fall einer besonderen Instruction, sonst etwas zu thun oder zu unterlaßen, was Deme, den er repräsentiret, zum Nachtheil und seinem Gegner zum Vortheil gereichet; alsdann und in so weit ist auch der Principal befugt, seines Repräsentantens Handlungen a) zu widersprechen und für ungültig zu erklären, b) es auch auf andere Weise zu ahnden, endlich, c) wann dieses nicht hilfft, oder das Versehen oder Verbrechen zu groß ist, ihne seines obgehabten Characters eines Repräsentanten verlustig zu erklären, auch ihne nicht mehr in dieser Eigenschafft zu erkennen, noch seinen Handlungen eine rechtliche Würckung beylegen zu laßen: Eben dieses muß also auch in Ansehung derer Evangelischen Reichsstände und derer ihrer Religion zugethanen Beysizere an den höchsten Reichsgerichten Rechtens seyn.

7. Endlich was also zwischen einem Principalen und seinem Repräsentanten, in dieser Eigenschafft eines Principalens und eines Repräsentantens, vorgehet, das ist ordentlicher Weise eine privat-Sache und innerliche domestique Angelegenheit bloß unter ihnen selbst, und kein Dritter ist befugt, sich darein zu mengen, oder es zu widersprechen; es seye dann, daß er erweislich machen könne, es werde dadurch seinen Gerechtsamen zu nahe getretten: Die Evangelische Reichsstände werden also ohne Zweifel sich ebenfalls eines gleichen Rechts zu erfreuen haben.

§. 25.

§. 25.

Alles dieses kan mit denen übrigen Pflichten derer Beysizere der höchsten Reichsgerichte wohl bestehen.

Stoßet aber das bißhero gesagte nicht wider die denen Beysizern der höchsten Reichsgerichten obliegende a) privative und allen anderen Pflichten derogirenden Pflichten b) zu einer unpartheyischen Verwaltung der Gerechtigkeit, c) besonders ohne Rücksicht auf die Religion, an?

Unter denen vorhin bemerckten Einschränckungen, kan ich, nach Anleitung der Reichsverfaßung, besonders der Einrichtung derer höchsten Reichsgerichte, und der bißherigen Reichsgrundgeseze in Religionssachen, getrost mit: Nein! darauf antworten: Dann

1. Schließen bekanntlich die Eyde und Pflichten der Beysizere derer höchsten Reichsgerichte andere von diesen Beysizern obhabende Pflichten durchaus nicht schlechterdings, sondern nur in so weit aus, als sie ihnen in ihrem Richteramt hinderlich wären.

So und in so fern bleibt ein Lehenmann in seinen Pflichten, die er seinem Lehenherrn abgeleget hat und schuldig ist; ein Mitglied des Johanniter- des Teutschen- oder eines anderen Ritterordens bleibt bey seinen ritterlichen Pflichten; ein Mitglied der Reichsritterschafft auch; ein Geistlicher desgleichen; und so durch alle Gattungen derer besondern Pflichten hindurch: Also bleiben auch die Pflichten, die einem Evangelischen a) als einem

nem Mitglied der Evangelischen Kirche, und b) als einem Mit-Repräsentanten aller Evangelischen Reichsstände, unauflöslich obligen, in ihrem vollen Reichsconstitutionsmäßigen Werth.

2. Die Reichsgeseze verlangen die Unpartheylichkeit derer Richtere nur in denen Fällen, a) wann es die Anwendung unstreitiger Reichsgeseze auf einzele vorkommende Fälle betrifft, auch b) wann, in so fern, und so lang, alle Reichsstände tanquam *unum* Corpus betrachtet werden können: Wann, in so fern, und in so lang, hingegen, nach dem Ausdruck des Osn. Fried. Art. 5. §. 52. die Stände tanquam *unum* Corpus *considerari nequeunt*; da tritt eine legale, mithin erlaubte, Partheylichkeit ein, und es wäre wider alle Friedenshandlungen, wie auch den Sinn und Buchstaben des Friedens, wann man Jemand zumuthen wollte, in einem solchen Fall unpartheyisch zu seyn; ja es wäre nicht möglich, dann man müßte aufhören, Evangelisch oder Catholisch zu seyn, wann man zwischen diesen beyden Parthien neutral seyn wollte: So seltsam und lächerlich aber haben weder die beederseitige Compaciscenten gedacht, noch reden die Reichsgeseze also.

3. In so ferne heben die Reichsgrundgeseze selbst die Unpartheylichkeit in Religionssachen mit dürren Worten und ausdrücklich auf. Stehet es ja doch klar im Osn. Fried. Art. 5. §. 55. (zum Theil schon

oben angeführter maßen:) Si quæ vero Dubia NB. *circa Interpretationem Constitutionum ac Recessuum Imperii publicorum occurrunt;* (dieses betrifft das Jus in thesi;) aut *in dijudicandis causis* ecclesiasticis vel politicis inter Partes supra expressas (zweyerley Religions-verwandten,) vertentibus, (dieses betrifft die Application des Rechts auf einzelne Fälle,) ex *paritate Assessorum utriusque Religionis,* postquam in pleno etiam Senatu, pari tamen semper utrinque Judicantium numero, examinata fuerint, *contrariæ oriantur sententiæ, Catholicis quidem in unam, Augustanæ vero Confessionis Assessoribus in aliam abeuntibus*, remittantur ad Comitia Imperii universalia. Also ist ja beederseitigen Religions-Verwandten erlaubt, a) so wohl in Sachen, welche das Recht selber und die Auslegung derer Reichsgeseze betreffen, als auch b) in Aburtheilung einzelner Fälle, und zwar c) so wohl in geistlichen als weltlichen Sachen, d) namentlich in Streitigkeiten, wobey zweyerley Religions-Verwandte intereßirt seynd, Parthien zu machen: Und also ist die güldene Regel von der Unpartheylichkeit in Justiz- besonders in Religions-Sachen doch nicht ohne alle Reichsconstitutionsmäßige Ausnahme.

§. 26.

Denen Catholischen entstehet durch dieses alles kein Nachtheil.

Die Herrn Catholische haben diese Reichs-grund-

grundgeseze selber mit errichten helffen; also können sie auch weder dieselbige mißkennen, noch vorgeben, daß Ihnen daraus ein Nachtheil entstehe, wann die Evangelische Beysizere derer höchsten Reichsgerichte darauf angewiesen, ja gar durch Eyde oder Reverse darzu verpflichtet werden, daß sie sich denen collegial-Grundsäzen des Corporis Evangelicorum gemäß bezeugen und schlechterdings nicht davon abweichen, oder denenselben entgegen handlen sollen oder wollen.

Dann die Reichsgerichte bleiben deßwegen dennoch unverrückt in ihrer ganzen Reichsgrundgesezmäßigen Verfaßung; Kayserliche Majestät und die Herrn Catholische behalten nach wie vor alle bey denselben hergebrachte und zustehende Gerechtsame ungeschmälert; und die Stimmfreyheit (welche niemalen Gränzen-Gesez- und Züggellos seyn kan,) wird nicht weiter benommen, als in so weit die einem solchen Mitglied unzertrennlich anhangende Eigenschafften 1. eines Gliedes der Evangelischen Kirche und 2. eines Mit-Repräsentantens der gesammten Evangelischen Reichsstände, ohnehin einem jeden rechtschaffenen, ehrlichen und gewissenhafften, Mann nicht erlauben, ohnbegränzten und Reichsverfaßungswidrigen Gebrauch davon zu machen.

Wahr ist es, daß die Catholische in einzelnen Fällen manchen Vortheil davon hätten, wann es angienge, daß die Evangeli-

sche Beysizere derer höchsten Reichsgerichte mit auf die Verbindlichkeit der Ryswickischen Friedensclausul, auf die Erlaubniß, das Simultaneum einführen zu dörffen, u. d. stimmeten, oder doch nur die mehrere Vota promiscua ausmachen hülffen: Wahr ist aber auch, daß alsdann die Evangelische Schaden davon hätten, und daß Sie nicht schuldig seynd, der Herrn Catholischen Vortheil mit ihrem Nachtheil beförderen zu helffen, oder es auch nur zu gestatten, daß es von ihren Religionsverwandten geschehe; und die Herrn Catholische Reichsstände dencken viel zu erhaben und zu vorsichtig, als daß sie mit einer solchen Ansprache offentlich herausrücken, oder der Evangelischen Widerspruch aus diesem seichten Grund würden anfechten wollen.

§. 27.

Was die Evangelische hierinn für Sich verlangen, gestehen Sie denen Catholischen auch ein.

Weiter ist auch daraus ersichtlich, daß derer Herrn Evangelischen in der vorliegenden Streitfrage aufgestellte Grundsäze aller Billigkeit gemäß seyen, weil die Evangelische niemalen sich entziehen können noch werden, eben das, was sie in Ansehung derer Evangelischen Beysizere an denen höchsten Reichsgerichten behaupten, auch den Herrn Catholischen und derselben Religions-Verwandten ermeldter Reichsgerichte, zuzugestehen, und weil sie ihnen niemalen etwas zumuthen werden, was ihren

ihren Eigenschafften 1. eines Mitgliedes der catholischen Kirche und 2. eines Mit-Repräsentantens derer hohen Catholischen Reichsstände zuwider, mithin ihren Religions-Verwandten nachtheilig, seyn könnte.

Wie nun dadurch die Grundveste des Westphälischen Friedens bestättiget wird, wann es heißt: Quod *uni* Parti justum est, *alteri* quoque sit justum; violentia omni & via facti, ut alias, ita & hic, inter utramque Partem perpetuo prohibita; so ist schwer zu begreiffen, daß und worinn dennoch denen Herrn Catholischen ein (auch nur scheinbarer,) Anlaß übrig bleiben sollte, über der Herrn Evangelischen Betragen in diesem Stück einige gegründete Beschwerde zu führen.

§. 28.

Der Schade, so der Justiz-Administration daraus entstehet, ist bloß zufällig.

Gereicht aber dieses nicht zum Schaden des Justizwesens? Allerdings: So lang aber in Teutschland beederley Religionen gleiche Rechte haben; ist dieses eine nothwendige und unvermeidliche, aber auch bloß zufällige, Folge davon: Und denen Evangelischen kan man doch wohl mit Recht nicht zumuthen, ihre aus den Reichs-Grundgesezen zu haben glaubende Gerechtsamen aufzuopferen, damit nicht ein- und andere privat-Händel unentschieden bleiben. Thäten es dann die Herrn Catholische? oder hielten Sie Sich darzu für verbunden?

Die ganze Sache ist auch nur etwas provisorisches und interimistisches, biß man sich beederseits über die streitige Puncten auf die in dem Osnabrückischen Frieden Art. 5. §. 50. vorgeschriebene Weise vergleichet.

Freylich scheinet es je länger je mehr auch damit zu gehen, wie mit der in eben diesem Friedensschluß vorbehaltenen Vereinigung der Religionen; es möchte nemlich nichts daraus werden: Wie es aber von jenem Fall Art. 5. §. 14. heißt: Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus hæc Conventio perpetua sit, & Pax semper duratura; so wird auch in dem vorliegenden Fall dieses wohl das einige und beste Mittel seyn: Dann nachgeben können und werden darinn die Evangelische unmöglich; es forciren wollen, würde den zweyten Band zu der jezigen Geschichte der Groß-Britannischen Americanischen Colonien abgeben; und was würde dann am Ende davon seyn?

§. 29.
Schluß.

Ist ein gründlicher und bescheidener Catholischer oder anderer Schrifftsteller in dem Stand, diese Abhandlung aus unseren Reichs-Grundgesezen auf eine überzeugende Weise zu entkräfften; so will und werde ich, bona & optima fide, der erste seyn, meine Meinung zu

zu widerruffen und der seinigen beyzupflichten. Kan man mehr von mir verlangen?

Kan man es aber nicht, und wollte dennoch auch diese Abhandlung so ansehen, daß sie eine Ahndung, ja gar eine fiscalische Ahndung, verdiene; so muß und werde ich es darauf ankommen laßen.

III.

Von Befreyung derer Crays-Gesandten von militarischer Einquartirung.

§. 1.

Was mein l. ältester Sohn, als damalig-Fürstlich-Darmstättischer Gesandter bey dem Ober-Rheinischen Crays An. 1761. dißfalls mit dem Magistrat zu Franckfurt für Streit bekommen habe, belehret folgende von meinem l. Sohn dem Ober-Rheinischen Craysconvent übergebene Vorstellung:

Pro Memoria.

Unterzeichneter Gesandter habe in der beständigen Anhoffnung, daß billige und gesezmäßige Vorstellungen endlich noch Eingang finden werden, bißhero Anstand genommen,

Löblichen Convent in einer Angelegenheit zu behelligen, die er demselben nunmehro als eine geflißentliche und vorsezliche Beleidigung der Gesandtschafftlichen Gerechtsame zur gemeinsamen Theilnehmung vorzulegen sich genöthiget siehet.

Als Unterzeichneter im Monath May a. c. das von dem Handelsmann Pfeiffer gemiethete Haus beziehen wollte, sezte es bereits viele Mühe und Verdruß, biß das hiesige Quartier-Amt die in dem Hintergebäude eingelegte Canoniers anderwertshin anwiese; kaum ware aber solches geschehen, so beklagte sich der Handelsmann Pfeiffer, daß ihme gegen alle Proportion auf sein kleines Haus 6. Mann billetirt worden, worunter wahrscheinlich die 2. befindlich seyen, welche ehedem in dem von Unterzeichneten bewohnenden Haus gelegen hätten.

Weil aber das Pfeifferische Angeben nicht sattsam erwiesen werden konnte, und das Quartier-Amt sich niemahls deutlich genug explicirte, so truge Unterzeichneter auch billiges Bedencken, Sich mit einer Sache zu committiren, worinnen das rechtmäßige und billige von einem Burger mit deßen Obrigkeit auszumachen stunde.

Der Erfolg hat aber die schon damahls gehegte Intention des Quartier-Amts klährlich erwiesen. Bey Einrückung der jezigen Win-

Winter-Garnison wurden dem Handelsmann Pfeiffer abermahls 6. Mann zugeschrieben und bey deßen auf dem Quartier-Amt geführten Beschwerde ihme ins Angesicht erklärt: Daß 2. Mann davon auf das an unterzeichneten Gesandten vermiethete Haus gerechnet werde; wobey ihme noch (wie er Eydlich zu erhärten bereit ist) auf die gemachte Einwendung der gesandtschafftlichen Freyheiten die Abfertigung gegeben worden seyn solle: Es geschehe ihm ganz recht, warum er Frey-Leute ins Haus nehme?

Deßen ohngeachtet hat Unterzeichnete, um mit aller Behutsamkeit und Mäßigung zu Werck zu gehen, bey dem Quartier-Amt selbst schrifftlich die Anfrage einer positiven Erklärung gethan, darauf auch durch den Hrn. Senatorem D. Segner solche heute dahin mündlich erhalten;

> Daß das von Unterzeichneten bewohnende Haus zwar mit der personal-Einquartierung verschont bleiben sollte, selbige aber dem Eigenthümer daßelben, der Pfeifferischen Wittib und deren Sohn mit 2. Mann zugeschrieben worden.

Handgreiflich ist, daß durch diese sonderbare Distinction die gesandschafftliche Freyheit in der That selbst vereitelt wird.

Da, nach der Stadt-Verfaßung, Subsignirter kein eigenes Haus besizen kan, mit-

hin eine bürgerliche Wohnung zu miethen durchaus genöthigt ist, so ist bey dem von dem Quartier-Amt annehmenden Principio eins von beyden unvermeidlich: Daß entweder Gesandter seinem Hausherrn die Kosten der Einquartierung bittlich verguten müßte, oder, da er solches um der ihm zustehenden Freyheit willen nicht zu thun vermag, jeder Burger, abgeschreckt wird, einen fremden Gesandten in sein Haus aufzunehmen, und solche zulezt in den Wirthshäusern und offenen Pläzen ihre Wohnung zu suchen genöthigt seyn werden.

Das geringste davon ist, daß die Eigenthümere der Häuser, wann solche Proceduren Plaz greifen sollten, jene Kosten auf die Haus-Miethe schlagen werden, mithin auch dadurch die fremde Ministri und Gesandte der gesezmäßigen Freyheiten ipso facto verlustigt gemacht und mir unter einem andern Nahmen in die bürgerliche Lasten mit gezogen werden.

So lange nun unmöglich ist, daß ein Gesandter in einem andern, als gemietheten und von ihm allein bewohnenden Haus hier bleiben kan, so muß die Person das Haus frey machen, oder die Wahl-Capitulations- und Observanz-mäßige Freyheit laufft auf eine bloße Chicane hinaus.

Das Betragen des Quartier-Amts ist unjustificirlicher, da andere Herrn Gesandten, welche

welche zum Theil, wie der Herr Chur-Trierische Freyherr von Trott, ungleich geräumigere Häuser bewohnen, von dergleichen ihren Hausherrn machenden und auf sie allemahl redundirenden Anforderungen schlechterdings verschonet werden, über diß auch Unterzeichneter bereits vor 8. Jahren von Ihro, des regierenden Herrn Landgrafens zu Heßen-Darmstadt hochfürstlichen Durchlaucht an löblichen Magistrat noch ins besondere accreditiret worden und höchst dieselbe dieses unnachbarliche Betragen mit gedoppeltem Mißfallen zu vernehmen haben müßen, auch die hinreichende Mittel nicht verfehlen werden, Ihro treu gehorsamsten Gesandtschafft die gesezmäßige Freyheit in voller Maase zu verschaffen und zu mainteniren.

Da aber gesamte hier befindliche Chur- und Fürstliche nebst anderer hohen Creys-Stände Gesandschaften darunter in gleichem Grad intereßirt seynd, so ergehet an ein hochlöbliches Directorium Unterzeichnetens geziemendes Ansuchen, selbiges sich unbeschwert seyn laßen wolle die gemeinschafftliche Benehmung zu veranlaßen, damit die gesandschafftliche Gerechtsame gegen die Eingriffe des Quartier-Amts auf recht erhalten, und dem Handelsmann Pfeiffer die ihme wegen des von Unterzeichneten bewohnenden Quartiers in competenter zugelegte 2. Mann so fort abgenommen werden; wobey zu allerseitig hochschäzbaren Wohlwollen subsignirter sich angelegent-

legentlichst empfiehlet. Franckfurt den 22. Decembr. 1761.

§. 2.

An das Statt-Quartieramt aber ließe mein l. Sohn dieses gelangen:

P. M.

Unterzeichneter Fürstl. Heßen-Darmstädtischer Gesandter wird von seinem Hausherrn, dem Handelsmann Pfeiffer unaufhörlich angegangen, ihm entweder von den zwo Mann, welche ihm wegen des an Unterzeichneten vermietheten Hauses über die schon einquartierte 4. weiters zugelegt worden, Befreyung zu verschaffen, oder die dißfalls habende Kosten zu vergüten.

So wenig Löbl. Quartier-Amt die fremden und unverburgerten Gesandten zustehende gesezmäßige Freyheiten mißkennen wird, so gerne will auch Unterzeichneter glauben, daß die dißfalls nach dem Pfeifferischen Angeben gefallen seyn sollende und Gesandtens höchsten Principalschafft gewiß sehr mißfällig zu vernehmen seyn müßende Reden ungegründet seyen: Weil ihme aber in alle Wege daran gelegen ist, Ruhe in seinem Quartier zu haben, und zu wißen: wie sich gegen die Pfeifferische Anforderungen gründlich zu befäßen? So erbittet sich Unterzeichneter von Löbl. Quartier-Amt gefällige Erklärung: Ob die dem Handelsmann Pfeiffer über die Zahl der Vier weiters zugeschriebene 2. Mann um des

von

von subsignirtem Gesandten bewohnenden Quartiers willen auferlegt worden oder nicht? in deren Gewärtigung Sich Selbiger allgeziemenden Fleißes empfiehlet. Francfurt den 22. Dec. 1761.

F. C. v. Moser.

§. 3.

Der Herr Landgraf zu Heßen-Darmstatt erließen auch Selbst an den Magistrat zu Franckfurt dieses Schreiben:

rc. Ludwig rc. rc.

rc. Liebe Besondere! Es ist Uns von Unserm bey dem Ober-Rheinischen Crayß substituirenden Gesandten und Geh. Legations-Rath von Moser zu Franckfurth, die beschwerende Anzeige geschehen, wasmaßen von dem dasigen Quartier-Amt, bey Einrückung der dermahligen Winter-Garnison, deßen dermahlen bewohnendes Quartier mit in Anschlag gebracht, und deßen locatori dem Handelsmann Pfeiffer darauf weiters zwey Mann zugeschrieben und als dieser deshalben bey ersagtem Quartier-Amt, mit Beziehung auf die gesandtschafftliche Freyheit, Beschwerde geführet, demselben die würckl. also vorgegangene Billetirung, und daß ihme daran ganz recht geschehe, warum er freye Leute in sein Haus nehme, nicht nur in faciem declariret worden, sondern auch nachhero gedachten Unserm Crayß-Gesandten selbst von dem Senatore D. Segner, die weitere Erklärung da-

dahin geschehen, daß das von ihm bewohnende Haus zwar mit der personal-Einquartierung verschonet bleiben sollte, selbige aber dem Eigenthümer deßelben, der Pfeifferischen Wittib und deren Sohn mit zwey Mann zugeschrieben worden seye. Nachdeme Uns nun ein solches denen gesandtschafftlichen Rechten und Freyheiten offenbar zuwiderlauffendes so ohnerwartet- als ohnnachbarliches Unternehmen billig um so mißfällig- und sensibler fallen muß, als wir allein Unseren Crayß-Gesandten auf eine so unfreundliche und ohnleidentliche Art behandelt sehen müßen, da hingegen andere Gesandtschafften, welche zum Theil ungleich geräumiger Häußer bewohnen, von dergleichen ihren Haußherrn machenden, und auf sie am Ende allemahl redundirenden Anforderungen schlechterdings verschonet werden; So versehen Wir Uns zu Euch, daß Ihr dieser gerechten Beschwerde mehrgedacht Unserer Crayß-Gesandtschafft so balden abzuhelffen, mithin damit dem Handelsmann Pfeiffer die ihme, wegen des von derselben bewohnet werdenden Quartiers, incompetentis zugelegte zwey Mann sogleich wieder abgenommen werden mögen, die ohnverschobene Verfügung um so mehr machen werdet, als Wir widrigen Falls zu Aufrechthaltung der Unserem Crayß-Gesandten zustehenden, von dem Quartier-Amt aber dermahlen bekräncket werdenden Freyheit, andern, Euch vielleicht ohnangenehme Mittel vor die Hand zu nehmen

ver-

veranlaßet werden dörfften: Die wir Euch ansonsten gnädigsten wir zu erweißen geneigt verbleiben.

Darmstatt den 4. Januarii. 1762.

An den Magistrat zu Franckfurth, also abgegangen.

§. 4.

Mein l. Sohn ertheilte dem Crayscovent mittelst dieses Nachricht davon:

Pro Memoria.

Zu Ergänzung der gestrigen Crayscomsultation wegen der Gesandtschafftlichen Quartiersfreyheit legt unterzeichneter Gesandter Einem löbl. Convent dasjenige Schreiben abschrifftlich vor, welches des Herrn Landgrafens zu Heßen-Darmstatt, seines gnädigsten Fürstens und Herrns Hochfürstl. Durchl. dieserwegen an hiesigen löbl. Magistrat ergehen laßen.

In deßen Gefolg und ungezweifelt-angehoffter ex parte Magistratus deßen Quartieramt bereits zugegangenen Weisung, ersuchte Gesandter seinen Hausherrn, den Handelsmann Pfeiffer: Auf eine bescheidene und ehrerbietige Weise wegen Abnahm der Gesandtschafft-Wohnung unbefugt zugeschriebenen 2. Mann bey dem Statt-Quartier-Amt nochmalige Anfrage zu thun: Er bekame aber gestern von dem Senatore, Herrn Rühle von Lilienstern, die Antwort: „Er sollte und müß-

te solche behalten; „ mit dem äußerst indecenten Anhang: „ Es geschähe ihm recht, warum er einen so tollen Contract gemacht habe. „

Dieser das Quartieramt ohnehin im mindesten nichts angehende Hauscontract besaget: Daß, wann das von Unterzeichnetem bewohnende Haus je mit würcklicher Einquartierung belegt werden sollte, Gesandter seinen Hausherrn darunter schadlos halten wolle. Diese Einrückung wurde von dem Handelsmann Pfeiffer zu seiner Beruhigung ausdrücklich verlangt; sie ware der Grund, warum er die ohnehin schon beträchtliche Hausmiethe nicht noch mehr erhöhet hat; sie enthält nichts, als was auch ohne allen Contract die natürliche Billigkeit schon erfordert haben würde, und ist in Ansehung des Quartieramts um so mehr eine Exceptio, quæ firmat regulam, da selbiges, auf Anbegehren unterzeichneten Gesandtens, vor Beziehung des Hauses die in dem Hintergebäude belegene zween Canoniers delogiret und NB. nicht dem Handelsmann Pfeiffer, sondern anderwärts auf die Bockenheimer Gaße, ein logiret hat, und das Quartieramt aus dieser inter Tertios vorgegangenen Handlung so wenig ein Recht oder mindeste Eingeständniß ziehen kan, als wenig die in eben diesem Contract enthaltene Zusage, vor den Feuerschaden zu stehen, demselben die Befugniß geben würde, in dem Hof etwa eine französische Schmitte einzulogiren;

in

in guter Zuversicht, daß der einwohnende Gesandte vor alles daraus entstehende Unglück hafften müße.

Nun werden zwar, wann, gegen Verhoffen, löbl. Magistrat das Betragen seines subordinirten Quartieramts billigen sollte, des Herrn Landgrafens zu Heßen-Darmstatt Hochfürstl. Durchl. noch Fürst und Herr genug seyn, Ihro Gesandtschafft bey dem Genuß deren Gesez- und Observanzmäßigen Freyheiten zu schüzen, den Handelsmann Pfeiffer schadlos zu stellen, und die unanständige und Achtungswidrige Begegnung des Quartieramts nach Verdienst zu beahnden:

Da aber Gesandter von mehreren hohen Herrn Fürsten und Ständen bey diesem Crays bevollmächtiget und, deren Reichsständische Gerechtsame zu wahren, verbunden ist, da aus dem Betragen des Quartieramts weniger nicht, als ein ganz fester Vorsaz, erhellet, die Gesezmäßige und ihme, zu Benehmung aller Unwißenheit, genugsam erklärte Gesandtschaffts-Freyheiten zu untergraben, sie in burgerliche Lasten, (dergleichen diese in ganz vorzüglichem Grad ist,) directe oder per indirectum hineinzuziehen, ja sie noch unter das Sort derer mit aller Einquartierung verschonten Stattcanzellisten zu sezen, auch, da in dem ganzen Betragen und da, bey der schwachen Garnison, notorisch viele 100. Häuser in der Statt frey von würcklicher Einquartierung seynd, an statt der gegen die

Craysgesandtschafften zu erwarten habenden Achtung, eine auf keine Weise veranlaßte geflißentliche Animosität und Zudringlichkeit hervorleuchtet;

So ersuchet Eine löbl. Craysversammlung Unterzeichneter angelegentlich, bey hiesigem Magistrat, zu Rettung der gemeinsamen und in der höchsten Reichsstände Landen selbst unweigerlich anerkannten Gesandtschafftlichen Rechte, die nachdrucksame Verwendung zu thun, bey Entstehung der von der beßern Einsicht löbl. Magistrats jedoch erwartenden Remedur aber, mit Chur-Rhein hierunter zu communiciren, um dieses Gravamen so wohl, als andere Zeithero aus Glimpf noch nicht gerügte Eingriffe in die Jura Legationum gemeinschafftlich an Kayserliche Majestät, zu gerechtester Handhabung der klare Maaß gebenden Geseze und Observanz gelangen zu laßen. Womit ꝛc. Franckfurt, den 12. Jan. 1762.

§. 5.

Das Quartieramt erstattete darauf diesen Bericht an den Stattmagistrat:

Dictatum Franckfurt
den 6ten Febr. 1762.

Wohl- und HochEdelgebohrne, ꝛc. ꝛc.

Auf die dem Quartier-Amt zur Berichts-Erstattung communicirte Ober-Rheinische Crays-Dictata vom 29sten Dec. a. pr. und 21sten Jan. a. c. die von dem Hochfürstl. Heßen-Darmstädtischen Geheimden Legations-

tions-Rath und Crays-Gesandten Herrn von Moser durch Veranlaßung des hiesigen Burgers und Handelsmann Pfeiffers, als Eigenthümers der an wohlgedachten Herrn von Moser vermietheten Behaußung, der Einquartierung halben angebrachte Beschwerden betreffende 2c. 2c. soll daßelbe gehorsamst nicht verhalten, daß, so wenig man die Gesandtschafftliche Befugniße und Freyheiten mißkenne, eben so wenig auch denenselben bey der dem gedachten Pfeiffer am 16ten Dec. a. pr. angewiesenen Einquartierung zu nahe getretten worden seye.

Es ist unlaugbar und bestättiget solches auch noch das jüngsthin unter dem 8ten Jan. im Druck an die Burgerschafft publicirte Raths-Conclusum, daß die Einquartierung in hiesiger Stadt nicht für eine bloß auf denen Häußern hafftende, sondern von allen Bürgern, Beysaßen und Schuzverwandten zu tragende Last, mithin als ein onus mixtum anzusehen und zu achten, und daß dahero diejenige Bürger und Schuz-Verwandte, welche keine eigene Häußer besizen und in Miethe wohnen, an dieser Last gleichwohlen Theil nehmen müßen, und im Gegentheil, wann ein Burger mehrere Häußer, als seine Wohnbehaußung besizet, und eines davon an eine gefreyte Person in Miethe giebt, er dardurch der Quartiers-Last auch nicht pro parte befreyet werden könne. Dieses würde ihme vor seinem Mitburger einen unbilligen Vor-

zug, und statt der Last, so er zu übernehmen hat, einen Vortheil geben. Gleich bey der ersten Austheilung der Quartiere, so in Anno 1759. geschehen, hat besagter Pfeiffer, nach dem Verhältniß einer starcken oder schwachen Garnison bald 8. bald aber 6. Mann bekommen, und ist dem Quartier-Amt einerley gewesen, ob er diese Mannschafft zuweilen alle zusammen, in eines oder etliche seiner Häußer verleget.

In diesem Ordnungsmäßigen Verfahren wurden demselben auch Medio Decembr. jüngstverfloßenen Jahrs 6. Mann anwiederum zugetheilet. Man konnte hierüber keine Klage besorgen, es erfolgte solche aber doch gar bald, indeme gedachter Pfeiffer sich auf dem Quartier-Amt einfande und verlangte, daß, weilen wohlgedachter Herr Gesandte von Moser sein Haus an der großen Allée bewohne, ihme um deßwillen zwey Mann abgenommen werden sollten. Alle mit möglichstem Glimpf von dem Quartier-Amt diesem hefftigen Manne dargegen gethane Remonstrationen machten bey ihme keinen Eindruck. Er kame zu mehrmahlen, bliebe bey seinem Begehren stehen und bezog sich auf eine ganz unschickliche Art auf den mit dem Herrn Gesandten errichteten Contract, vermöge deßen dieses Haus von aller Quartierung frey bleiben, oder der Herr Gesandte selbige übernehmen müße. Man gabe ihme zu verstehen, daß es die Meynung gar nicht habe, das von dem

Herrn

Herrn Gesandten bewohnende Haus mit Einquartierung zu belegen, in dieser Betrachtung wurde ihme gesagt, daß es ein toller Contract seye, welcher das Quartier-Amt in die Nothwendigkeit sezen sollte, einer gefreyten Person Einquartierung anzuweisen, wo er vielmehr unter dem Nahmen des Herrn Gesandtens sich eine Freyheit zueignen wollte, die ihme nicht gebühre, keineswegs aber, als ob man dem Herrn Gesandten ein tolles Verfahren beymeßen wollen, wie unten noch weiters vorkommen wird.

Es würde zu weitläufftig fallen, alle Reden und Vorstellungen, so dargegen geschehen, hier anzuführen. Man ist versichert, daß in diesem Bezeigen niemand eine Beleidigung oder Bekränckung derer Gesandtschafftlichen Freyheiten antreffen werde. Hätte der Pfeiffer diese Beschaffenheit des Quartierwesens, und so viel solches Ihn biß dahin betroffen, dem Herrn Gesandten bey Errichtung des Contracts nicht auf eine Strafwürdige Weiße verschwiegen, so würde derselbe sich niemahlen dahin herausgelaßen haben, daß Er, der Herr Gesandte Ihn Pfeiffer hierinnen gegen seine Obrigkeit vertretten wolle; der casus existiret nicht, und wird auch niemahlen existiren, daß solches nöthig wäre:

Die Worte des Herrn von Mosers in dem Pro Memoria sub dict 21ten hujus geben ganz deutlich zu erkennen, daß der Herr

Gesandte biß dahin nicht in dem Fall gewesen. ibidem.

„Dieser das Quartier-Amt im mindesten nichts angehende Haus-Contract besaget: Daß wann das von Unterzeichnetem bewohnende Hauß je mit würcklicher Einquartierung belegt werden sollte, Gesandter seinen Hauß-Herrn darunter schadloß halten wolle ꝛc. ꝛc.„

Dieses hat der Herr Gesandte ganz füglich übernehmen können, so wie das Quartier-Amt hinwiederum sagen kan, daß die Bequartierung des Pfeiffers eine den Herrn Gesandten im mindesten nichts angehende Sache seye, so lange sein Haus verschonet bleibet. Es ist aber daraus klar abzunehmen, daß der Pfeiffer um sich pro parte der Einquartierung zu entledigen, dem Herrn Gesandten vorgespiegelt haben müße, es habe Derselbe allerdings eine Einquartierung zu besorgen.

Daß übrigens das Quartier-Amt auf beschehenes Ansuchen des Herrn Gesandtens vor Beziehung des Hauses die in dem Hinter-Gebäude gelegene zwey Canoniers delogiret, und nicht dem Handelsmann Pfeiffer, sondern anderwärts auf die Bockenheimer Gaße einquartieret, solches ist außer aller Schuldigkeit geschehen, und hat es der Pfeiffer vor eine Wohlthat zu halten, daß sich eben dermahlen Gelegenheit gefunden, ihme auf eine Zeitlang zwey Mann abzunehmen, welche, weilen die Canoniers in dasiger Gegend

gend zusammen liegen, nicht wohl in sein, Pfeiffers, anderes Haus in der Buchgaß zu verweisen gewesen sind. Sequitur.

Unter denen vielen vorhandenen Beyspielen dieser Art will man dermahlen nur den Weinhändler Franz Buchler und den Kayserl. Bücher-Commissions-Actuarium Koch anführen. Bey einem logirte der Chur-Trierische ehemahlige Gesandte Herr von Görz, und dieser hatte die Kayserl. hohe Bücher-Commission in seinem Haus. In keines dieser Häußer wurde Einquartierung geleget, die Freyheit derer darinnen befindlichen Persohnen bliebe ungekräncket, beede Bürger aber mußten die ihnen zu Theil gewordene Mannschafft außer dem Hauß auf ihre Kosten logiren. Auf gleiche Weise ist es mit denen hiesigen Bürgern, dem Handelsmann Maaß und dem Buchhändler Keßler, bey deren ersteren der Chur-Cöllnische Gesandte Herr v. Tumetti, bey lezterem aber deßen Legations-Secretaire logiret, gehalten worden.

Und wie konnte es auch anders seyn, da auf eine gegentheilige Weise diejenige Bürger, so ihre Häußer an Herr- oder Gesandtschafften vortheilhafftig vermiethet haben, außer dem Genuß des Zinßes noch über das von der Einquartierung leer ausgehen, ihre Mitbürger aber doppelte Last tragen würden.

Dahingegen bey dieser billigmäßigen Gleichheits-Beobachtung die von Seiten des Herrn Gesandten von Moser geäußerte

Besorgniß, daß jeder Burger hierdurch abgeschrecket würde, einen fremden Gesandten in sein Hauß aufzunehmen, gänzlich hinweg fället, weilen derjenige Burger, bey welchem eine Gesandtschaffts- oder sonstige befreyte Persohn wohnet, schon durch den Haus-Zinß außer allen Beschwerungsfall gesezet worden, außer deme aber jederzeit in der Verbindlichkeit bleibet, an der gemeinschafftlichen Einquartierungs-Last wie seine Mitbürger Theil zu nehmen, wie dann mehr wohlbesagter Gesandte zu der Zeit, als er bey dem Bierbrauer Petsch gewohnet, sich niemahlen beschweret hat, obschon beständig die Einquartierung in diesem Haus gewesen. So wird auch wohl nicht ein einziger Fall können aufgebracht werden, daß um des dermahligen Einquartierungs-Wesens halber, einem fremden Herrn Gesandten die Miethe eines privat Haußes erschweret, oder dieserthalben der Zinß nur im mindesten wäre erhöhet worden, ja, es könnte vielmehr dargethan werden, daß mancher sein Haus wohlfeiler als ehedem vermiethet, um sich von der natural-Einquartierung zu befreyen; folglich kan man auch in der allergenauesten Betrachtung der Sache nicht einmahl behaupten, daß durch sothanen Quartier-Amts-Vorgang die Gesandtschaffts-Rechte auch nur per indirectum etwas leiden, oder selbige, wie es dem Herrn Gesandten von Moser auf eine unglimpfliche Art auszudrucken beliebet,

so

so gar auf eine Chicane hinaus lauffen sollten. Am allerwenigsten wird das Quartier-Amt hierunter einer ihm ganz unbekannten Vorliebe oder Partheylichkeit in Ansehung anderer hier befindlichen Gesandtschafften können beschuldiget werden; Und wann es dem Herrn Gesandten von Moser ohne vorgefaßte Meinung beliebet hätte, sich der Umstände mit dem Chur-Trierischen Herrn Gesandten Freyherrn von Trott genauer zu erkundigen, so würde Er erfahren haben, daß es in Ansehung wohlbemeldeten Herrn von Trott, auf eben die Weise, als mit ihme, gehalten worden, und daß die Eigenthümere, Herren von Stallburg, um sich nicht in tantum der Einquartierungs-Last zu entziehen, eine völlige neben dem Baßler Hof gelegene Behaußung dargegen zur Einquartierung hergegeben, und sich mit einem großen Bureau belegen laßen.

Daß übrigens Herr von Moser von Ihro des regierenden Herrn Landgrafen von Heßen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. noch ins besondere accreditiret worden, ist dem Quartier-Amt eben so bekannt, als wohlersagter Herr Gesandte nicht einen einzigen Fall wird anführen können, worinnen weder ein HochEdler Rath dieser Reichs-Stadt noch eines deßen untergebenen Aemter diejenige Achtung, welche sonsten dem Character deßelben zukommet, außer Betrachtung gelaßen: Aus eben dem Grund hätte man gewünschet, daß der Herr Gesandte mit seiner ungütigen

Bedrohung der Ungnade seines Durchlauchtigsten Fürsten um so mehr an sich halten mögen, je weniger hiesige Stadt solche verschuldet, und je vermögender man seyn wird das Gesezmäßige Verfahren des Quartier-Amts auf das standhaffteste zu vertheidigen. Und da auch inzwischen ein Hochfürstliches Beschwerungs-Schreiben deßfalls würcklich eingelaufen, so wird sich daßelbe ebenfalls so standhafft beantworten laßen. Man muß demnach bewundern wie sehr dieses Mißverständniß den Herrn Gesandten aufgebracht habe, wo so gar noch überdieses der Hochlöbl. Chur-Rheinische Crays ins Mittel gezogen werden wollen, welcher mit Ober-Rhein die noch nicht gerügte Eingriffe in die Jura Legatorum (dergleichen wohl schwerlich zu erfinden seyn werden,) gemeinschafftlich an Kayserliche Majestät anbringen möge: Man zweifelt aber nicht, der Herr Gesandte werde nach einer unpartheyischen Prüfung der Erläuterung völlig satisfaciret seyn, und lebet das Quartier-Amt dahero der Hofnung, daß hießiger Stadt Crays-Gesandter Tit. Herr Schöff Moors, jezt angeführte Gründe Einem Hochlöbl. Ober-Rheinischen Crays-Convent in ihrer vollen Stärcke darlegen und hierdurch die von Moserische Beschwerungen gänzlich entkräfften werde. Franckfurt den 20sten Jan. 1762.

Quartier-Amt.

§. 6.

§. 6.

Diesen Bericht übergabe der Statt Franckfurt Craysgesandter dem Ober-Rheinischen Craysconvent, und begleitete ihn mit dieser Schrifft:

Dictatum Franckfurt
den 6. Februarii 1762.

Pro Memoria.

Dieser hochansehnlichen Crays-Versammlung sind von der Hochfürstlich-Heßen-Darmstattischen fürtrefflichen Gesandtschafft in zweyen Pro-Memoria sub dict. den 29. Decembr. a. pr. und 21. Jan. a. c. gegen das hiesige Quartier-Amt solche hefftige Beschwerden angebracht worden, die, wann sie sich also würcklich verhielten, eine promte Remedur und billige Satisfaction ohnwidersprechlich erheischen würden.

Es haben derowegen Endesunterschriebenen großgünstige Herren Principales, welche solche mit vielem Befremden vernehmen müßen, von ersagtem Amt darüber Bericht erfordert.

Bey Gegeneinanderhaltung obbesagter Pro-Memoria mit dem sub Lit. A. hier beygebogenen Bericht aber hat sich gar bald ergeben, daß die erregte Beschwerden, vielleicht nicht sowohl aus der Ungleichheit angenommener unrichtiger Principiorum, als vielmehr aus einem bloßen Mißverständniß erwachsen, welches der Handelsmann Pfeif-

fer

ser, als Locator des an den Herrn Gesandten von Moser vermietheten Haußes, um sich in tantum von der Ihme als einem Burger für sein personale zugeschriebenen Einquartierung zu befreyen, auf eine strafwürdige Weiße veranlaßet hat.

Die rühmlichst bekannte gute Einsicht wohlgedachten Herrn Gesandtens läßt nicht zweifeln, derselbe werde hierinnen gleichmäßig überzeuget und mit der hier beygefügten Versicherung vollkommen berichtiget werden, daß nehmlich Ihme so wenig als einem andern in gleicher Verhältniß mit Ihme stehenden Herrn Gesandten wie bißher so auch künfftighin nie einige Einquartierung angemuthet werden möge. Nur hätte man gewünschet, daß von jener Seiten in einer solchen in die Gesandtschafftliche Vorzüge und deren allermindesten Bekränckung keinen Einfluß habenden bloßen Causa domestica zwischen dem Quartier-Amt und einem hiesigen Bürger, worinnen sich eine vermeintliche Gesandtschafft-Exemtions-Befugniß zu Bedruckung anderer Mitbürger, der selbst redenden Billigkeit nach, nicht statuiren läßt, mit unglimpflichen Beschuldigungen, Bedrohungen, geäußerter Vertrettung eines Burgers gegen seine Obrigkeit, Auswürckung eines unangenehmen à Serenissimo erlaßenen Beschwerungs-Schreibens und Anrufung dieses und des Hochlöblichen Chur-Rheinischen Crays-Convents zur Mittheilnehmung an diesen und, wie die

Worte

Worte lauten, an anderen noch nicht gerügten Eingriffen in die Jura Legatorum (deren man sich doch nicht bewust ist,) nicht so fort wäre geschritten worden, wo man ex parte des Raths dieser Stadt niemahlen an einem dergleichen Vorgang Wohlgefallen hat, sondern zu aller möglichsten Abstellung deßelben sich beeiffert, welcher unter die Zahl gegründeter Beschwerden gesezet werden könnte.

Wannenhero Unterschriebener auf erhaltene Special-Instruction durch gegenwärtiges Pro-Memoria und deßen Beylage von dem Quartier-Amt die unverschuldete Beymeßungen ableihen und sich zu allerseitiger fürtreflicher Directorial- und übriger Gesandtschafften schäzbaresten Freundschafft und Wohlwollen ehrerbietigst empfehlen sollen. Franckfurt den 2. Febr. 1762.

J. J. Moors.

§. 7.

Den 8. Febr. 1762. äußerte sich mein l. Sohn hierauf vorläuffig in einem pro memoria an den Ober-Rheinischen Crayscon-vent, und meldete, daß Er über die beschehene Magistratische Declaration Bericht an seinen gn. Herrn erstattet habe.

§. 8.

Den 23. Mart. 1762. schrieben darauf der Herr Landgraf zum zweytenmahl an den Magistrat zu Franckfurt also:

Lud-

Ludwig ꝛc.

L. B. Uns ist ab Euerer Vorstellung vom 27. elapsi zu Unserer Befremdung geziemend vorgetragen worden, wasgestalten Unsere wegen der dortigen unbefugten Quartier-Amtlichen Prætensionen und gegen Unsere Crays-Gesandtschafft beschehenen ohnerwarteten Verfahrens an Euch erlaßene Abmahnung bey Euch den verhoften Eindruck keineswegs gemachet, sondern Ihr vielmehr, durch die ohngegründete Vorspiegelungen ersagten Quartier-Amts verleitet, immer noch in der irrigen Persuasion stehet, daß denen Gesandtschafftlichen Befugnißen und Freyheiten bey der am 16. Decembr. anni præt. dem Handelsmann Pfeiffer angewiesenen und zum Nachtheil Unserer Gesandtschafft aufgebürdeten Einquartierung im mindesten nicht zu nahe getretten worden seye, und zwar dieses aus folgenden seichten und gegen die wahre Principia der Gesandtschafftlichen Immunitæt streitenden Schein-Gründen, weilen nehmlich die Einquartierung in der Stadt Franckfurt nicht für eine bloß auf denen Häußern haftende, sondern von allen Bürgern, Beysaßen und Schuz-Verwandten zu tragende Last, mithin als ein Onus mixtum anzusehen seye, und dahero diejenige Burger und Schuz-

Verwandte, so keine eigene Häußer besizen und in Miethe wohnen, an dieser Last gleichwohl Theil nehmen müßen, dahingegen ein Bürger, der mehrere Häußer besize und davon eines an gefreyte Personen vermiethe, hierdurch der Quartiers-Last auch nicht pro parte befreyet werden könne, zumahlen ihme solches sonst vor seinen Mit-Bürgern einen ohnbilligen Vorzug und statt der Last, so er zu übernehmen, einen Vortheil geben würde, nach diesem Principio aber mit dem Handelsmann Pfeiffer ebenwohl verfahren worden, dieses hingegen, als eine zwischen dem Quartier-Amte und einem Bürger fürwaltende Causa Domestica, in die Gesandtschafftliche Vorzüge und deren Bekränckung nicht den geringsten Einfluß habe.

Ob wir nun gleich nicht in Abrede seyn wollen, daß eine fremde Garnison in einer Reichs-Stadt allerdings ein Onus tam personale quam reale seye; so wird jedoch auch niemand laugnen können, daß die Gesandtschafftliche Freyheiten in einem Privilegio tam personali quam reali bestehen, daß die Obrigkeit einer Stadt, in welcher Crayß-Versammlungen gehalten werden, die Gesandten auf deren Anmelden, mit oder ohne anderweite Concurrenz, mit anständigen Wohnungen

gen in billigem und in vor Zeiten ausdrücklich festgesezten Preiß zu versehen, dabey aber nicht sowohl das Augenmerck auf den Privat-Nuzen oder Schaden ihrer Bürger, sondern auf Kayserl. Maj. und der Fürsten und Stände des Reichs zu aller- und unterthänigsten Ehren zu leistenden Vorschub und Dienst zu richten, und dahero nicht allein solche Eigenthümer der Häußer, darinn Gesandte logieret sind, einiger maßen schadlos zu halten, und mit denen übrigen mit keiner Gesandtschafftlichen Einquartierung belästiget seyenden Mit-Bürgern ins gleiche zu stellen, einfolglich diese von andern Oneribus während solcher Zeit zu dispensiren, sondern auch die Besorgung der Gesandtschafftlichen Quartiere entweder selbst zu übernehmen, oder, wenn die Gesandte solches selbsten wählen, den Eigenthums-Herrn mit außerordentlichen Lasten, deren Concurrenz derselbe von dem Gesandten als einer freyen Person nicht anverlangen kan, zu verschonen, verbunden und gehalten seye.

Es befremdet Uns dahero nicht wenig, daß von Eurer Seiten, als einer Obrigkeit, welche das gemeine Stadtwesen bey jezigen allgemeinen betrübten Umständen mit mehrern Tonnen Goldes Kosten belastet sehen und so ohnzählich viele Quar-

Quartiere und Wohnungen umsonst hergeben muß, in einer auf eine solche, gegen jene ohngeheure Lasten fast nicht zu merckenden Kleinigkeit hinaus laufenden Sache die Attention und den Respect, welche Ihr einem nächstbenachbarten Fürsten und deßen Gesandtschafft nicht versagen könnet, so weit hintangesezet und sich so sehr widrig bezeugt werden mögen, dasjenige von Rechts- und Observanz-wegen geleistet werden muß, und worinn selbigen von dem Quartier-Amt alle Facilitæt erwiesen worden, ohne dabey auf den ohnnöthigen Scrupel zu dencken, daß andere Bürger solche Befreyung als einen ohnbilligen Vorzug ansehen dörften, zumahlen, da es ein wahrer und richtiger Saz ist, daß ein Gesandter das Quartier, das er bewohnet, es mag solches in einem ganzen Haus, oder ein- und andern Etagen bestehen, von allen außerordentlichen Oneribus allemahl befreyet, und dieses ein Privilegium ist, wobey es auf dem Consens der Bürgerschafft oder auf eine bloß in der Idée des Quartier-Amtes haftende ohnbefugte Jalousie, so etwa ein Bürger gegen den andern darüber faßen könnte, mit nichten ankommt Wir hingegen von der devoten Gesinnung daßiger Bürgerschafft ein ganz anders und dieses überzeuget sind, daß dieselbe Euch als Ihrer

Obrigkeit um deßwillen, weil Ihr dem Handelsmann Pfeiffer aus Egard vor Unsre Gesandtschafft 2. Mousquetiers abgenommen, einer Ungerechtigkeit zu beschuldigen, gewiß weit entfernet seyn werde. Und gleichwie Eurem Stadt-Aerario durch sothane Exemtion und Quartier-Freyheit Unsrer Gesandtschafft nicht das mindeste und um so weniger abgehen kan, als eingegangenen Nachrichten nach der Eigenthümer des Haußes seine Schazung nach dem Verhältniß seines die Häußer mitbegreifenden Vermögens, es mögen solche bewohnt oder leer, hoch oder niedrig, an eine befreyte oder bürgerliche Person vermiethet seyn, zu entrichten hat, und wann er die höchste Schazung gibt, gleichviel ist, ob er keines oder viele Häußer besizet; also werden Wir Uns auch nimmermehr bereden laßen, daß das Quartier-Amt, es mag auch der Sache eine Wendung andichten, wie es will, in gegenwärtigem Fall, als in welchem es nicht auf eine vorgespiegelte causam domesticam zwischen ihme und einem Bürger, sondern auf die höchstunbillig angefochtene Reichsständische Gerechtsame und Vindicirung gesezmäßiger und ohnbefugt bezweifelter Gesandtschafftlicher Zuständigkeiten ankommt, von aller Vorliebe und Partheylichkeit in Ansehung anderer dortiger

Gesandt-

Gesandtschafften, noch weniger aber von der so deutlich zu Tag gelegten Indecenz und Respects-Vergeßenheit losgezehlet werden könne, wie dann nicht zu laugnen stehet, daß ersagtes Quartier-Amt in seinen ohnstatthafften Anmuthungen an Unserm Gesandten die erste Probe zu machen intendiret, und noch keiner der alldorten subsistirenden Gesandtschafften dergleichen ohnanständige von dem Quartier-Amt nunmehro wieder abgeläugnet und als erdichtet angegeben werden wollende Declarationen geschehen, die von Euch herbeygeholte Exempel aber zum Theil gar hinwegfallen, und zum Theil von mercklichem und entscheidenden, auf den gegenwärtigen Fall garnicht applicablen, Unterschied sind, und hingegen so viel die Zinß-Erhöhung der Gesandtschaftlichen Quartiere betrifft, in facto es seine gute Richtigkeit hat, daß mehrersagter Unser Gesandter vor seine jezige Wohnung ein nahmhaftes mehr, als solche, so lange sie stehet, Miethe eingebracht, würcklich entrichten muß.

Dieses vorausgesezt, werdet Ihr nunmehro hoffentlich begreifen, daß oftererwehntes Quartier-Amt viel beßer gethan haben würde, wann es, statt unsre Gesandtschafft ohnrichtiger principiorum zu beschuldigen, sich um die wahre Principia der Sache sorgfältiger bekümmert

und der übel placirten Beurtheilung des von solcher gebrauchten und von Uns genehmigten modi, deßen sich in ähnlichen Fällen von andern Gesandtschafften bedient worden, enthalten, mithin den Uns schuldigen Respect nicht auf eine so widrig denckende ganz ohnvermuthete Weise so schlechterdings aus den Augen gesezet hätte.

Wir finden dahero nicht die mindeste Ursache, von Unserm Euch bereits bekannt gemachten gerechten Entschluß, in so lange, auch nur ein Haar breit abzugehen, biß Ihr denen wohlbefugten Beschwerden mehr erwehnter Unserer Gesandtschafft durch die Wieder-Abnahme der dem Handelsmann Pfeiffer, durch das Quartier-Amt, auf das von jener bewohnt werdende Quartier, widerrechtlich zugelegten zweyen Mann abgeholfen haben werdet.

Wir versehen Uns zu Euch, daß Ihr desfalls die alsbaldige ohnverschobene und nachdrucksame Verfügung vorkehren und durch weitere nicht verhoffende Erschwerungen Uns nicht veranlaßen werdet, widrigen Falls solche Mittel für die Hand zu nehmen, welche Euch vielleicht nicht angenehm seyn, Unsere Alt-Fürstliche Autorität aber aufrecht erhalten, und die Jura und Privilegia Unse-

rer Gesandtschafft kräfftigst unterstüzen können. Die Wir Euch außerdeme zu Erweisung gnädigsten Willens geneigt verbleiben.

Darmstadt den 23sten Martii 1762.

§. 9.

Der Magistrat hat auch darauf die dem Eigenthümer des Hauses angesezte Mannschafft wieder abgenommen.

§. 10.

Wie es um eben diese Zeit zu Cölln in Ansehung derer Westphälischen Craysgesandten gehalten worden seye, davon berichtete einer Derselbigen unter dem 5. Mart. 1762. folgendes:

„Die Quartiersfreyheit hiesiger Crays-Gesandtschafften hat anfänglich große Schwürigkeiten, so wohl bey dem Magistrat der Statt, als auch, und zwar hauptsächlich, bey der (Französischen) Guarnison befunden: Nachdeme sie aber nunmehro seit ungefähr einem Jahr behauptet ist, wird

1. gar kein Unterschied zwischen verburgerten oder unverburgerten Herrn Gesandten gemacht, sondern jene sind so wohl als diese von dem Einquartierungslast befreyet.

2. Fället dieses Onus regulariter hier in Cölln dem Miethsmann, und nicht dem Eigenthümer, zu Last.

 3. Blei-

3. Bleibet nunmehro das Haus, worinn ein Craysgesandter wohnet, es mag ein eigenthümliches oder gemiethetes Haus seyn, nicht allein mit der natural-Bequartierung verschonet, sondern es braucht auch

4. weder der Craysgesandte, wann er selbst Eigenthümer ist, noch der sonstige Eigenthümer, dafür etwas an Geld zu vergüten; und eben so wenig für die anderwärtliche Unterbringung der sonst dem Haus zu Last fallender Einquartierung Sorge zu tragen; sondern das Haus ist in allen Absichten ganz frey: Wenigstens hat man von dergleichen Zumuthung noch kein Exempel. Wann aber

5. der Gesandte das Haus nicht für sich ganz NB allein bewohnet, sondern bey einem andern Einwohner nur etliche Zimmer gemiethet hat, (wie dann die Mehreste zu thun pflegen, welche nicht ohnehin hier etabliret sind und ihre eigene Häuser haben;) so bleibet das ganze Haus zwar auch (aus Egard für die Gesandten,) mit der natural-Bequartierung verschonet: Es muß aber alsdann der Haupteinwohner, entweder die Mannschafft anderwärts unterzubringen suchen, oder sich in Geld bey seinem vorgesezten Burgerhauptmann abfinden.

Uebrigens hat so wohl hiesiger Stattmagistrat, als auch der commandirende Französische General, eine genaue Verzeichniß derjenigen

jenigen Häuser, worinnen Craysgesandte wohnen, sich geben laßen, und die Herrn Gesandte haben diese ihre Qualität vor ihren Häusern angeschrieben: Geschiehet es aber dennoch, daß ein solches Haus beleget wird; so pfleget Magistratus der Sache alsofort gleich wieder abzuhelffen: Und wann die Mannschafft, eigenmächtig, oder auf Befehl derer Herrn Officiers, sich einlogiret hat, und gutwillig nicht weichen will, ist der commandirende Herr General noch allezeit ganz geneigt gewesen, auf Begehren des Magistrats, die Herrn Gesandte bey ihrer Freyheit zu erhalten, und die nöthige Ordres zu ertheilen.„

§. 11.

Anhangsweise mercke ich noch an, daß auch des Ober-Rheinischen Crayses Ober-Einnehmer, (der zugleich Burger zu Franckfurt ist,) Quartierfrey hat seyn wollen; wogegen aber der Statt-Franckfurtische Craysgesandte dem Crayscondent dieses übergeben hat:

Dictatum Franckfurt
den 6ten Febr. 1762.

Pro Memoria.

Eine Hochlöbliche Crays-Versammlung wird aus der Anlage sub Sign. ⊙. den Ungrund derer von dem Herrn Ober-Einnehmer Hoppe in einer so benannten unterthänig

gehorsamsten Anzeige vom 19den & Dict. 29sten Decembr. anni præteriti angeführten Beschwerden, gegen die von hiesigem Quartier-Amt Ihme, seiner Meinung nach, unrechtmäßig auferlegte Einquartierung des mehreren hochgeneigtest zu entnehmen geruhen.

Gleichwie es aber damit nicht genug ist, dargethan zu haben, daß er als ein hiesiger Mit-Bürger schuldig und gehalten seye, an dieser allgemeinen Last mit Theil zu nehmen; also wird es hauptsächlich darauf ankommen, daß er, Herr Hoppe, hierinnen solche Anstalten selbsten treffe, womit Er sich seiner Schuldigkeit entledigen kan.

Mit einem Vorwand, daß er die ihme zugetheilte Mannschafft anderwärts nicht unterzubringen wiße, kan das Quartier-Amt sich nicht begnügen laßen; durch dergleichen Vorschüzungen würde er seine Absicht einer würcklichen vollkommenen Freyheit erlangen.

In welcher der Sache Beschaffenheit man der zuversichtlichen Hoffnung lebet, Ein Hochlöbl. Convent werde den Ungrund Hoppischer Behelligungen von selbsten geneigtest einsehen, und mithin ein solches nach zugleich aufhabenden bürgerlichen Obliegenheit und Pflichten nicht abgemeßenes Betragen billiger Dingen mißkennen, in welcher gewißen Zuversicht zu allerseitiger fürtreflicher Directorial-

ctorial und übriger Gesandtschafften schäzbaresten Wohlwollen und Freundschafft sich ehrerbietigst empfiehlet. Franckfurt den 2ten Febr. 1762.

J. J. Moors.

Signum ⊙.

Dictatum Franckfurt
den 6ten Febr. 1762.

Es hat dem Quartier-Amt nicht anderst als höchstbefremdlich vorkommen müßen, daß der hiesige Bürger und Ober-Einnehmer Hoppe, mit ungebührlicher Vorbeygehung seiner ordentlichen Obrigkeit, eine vermeintliche Klage wegen der ihm zugewiesenen Einquartierung bey dermahlen allhier versammleten Hochlöbl. Ober-Rheinischen Crays-Convent anzubringen sich nicht entsehen mögen.

So Ordnungs-widrig nun schon dieses Verfahren an sich ist; So unerheblich muß auch der Innhalt sothaner Beschwerung selbsten eingesehen werden.

Man kan sich nicht vorstellen, daß Herr Hoppe in dem irrigen Wahn stehe, als ob ihn die Erhaltung der Ober-Einnehmer-Stelle von den bürgerlichen Obliegenheiten befreyen könne.

Der von ihm geleistete Bürger-Eyd und das gethane Versprechen, keine fremde Herr-

 schafft-

schafftliche Dienste zum Nachtheil hiesiger Stadt Gerechtsame anzunehmen, können denselben ebenfalls hierunter ein anders belehren, und da er bey denen vorherigen Einquartierungen die ihme zugetheilte Mannschafft jedesmahl der Gebühr nach übernommen, so wird demselben wohl schwerlich jezo erst beygehen, sich unter die Zahl der befreyten Personen zu rechnen, oder die Ober-Einnahms-Freyheit als eine Schuzwehr seiner Anmaßlichkeit darzustellen.

Es hat diese Ober-Einnahme bishero mit der dem Herrn Hoppe obliegenden Einquartierung gar wohl bestanden, und wird sich, so lange diese allgemeine Last noch währet, ganz füglich mit derselben vereinbaren laßen.

Sie leidet um so weniger hierunter, als dem Herrn Hoppe bishero frey gestanden, die ihme zugekommene Einquartierung entweder in sein Haus zu nehmen, oder anderwärts, nach dem Beyspiel des Herrn Legations-Rath Moriz und anderer hiesig verburgerter Characterisirter Personen, auf seine Kosten verpflegen zu laßen. Und vielleicht würde die ganze Hoppische Beschwerde nicht entstanden seyn, wann das Quartier-Amt den Diener des Herrn Ober-Einnehmers hätte abgeben und vor die Unterbringung der ihme zugewiesenen 4. Canoniers selbsten die Sorge übernehmen wollen.

Da

Da man sich aber von Seiten gedachten Amts auf die unbedachtsame Hoppische Anmuthung einigen Bedacht zu nehmen, nicht schuldig erachtet, sondern schon zum Ueberfluß gethan zu haben versichert ware, daß man ihme viele Wochen vor der leztern Einquartierung sagen laßen, er möchte sich, weilen seine Soldaten nicht mehr in Lit. E. Nro. 139. bleiben könnten, nach einem andern Ort umsehen; so wird wohl jedermann erkennen, daß dieses eine Incumbenz des Herrn Hoppe gewesen, und weilen er solcher nicht nachgekommen, sich selbsten imputiren müße, daß man bey dermahliger starcken Garnison und nothwendigen Unterbringung derselben, in die Veranlaßung gesezet worden, gedachte 4. Canoniers auf das Hoppische Haus anzuweisen und ihme deren Logirung allein zu überlaßen.

Was hiernächst Herr Hoppe von denen hiesigen Stadt-Canzellisten zu seinem Behuf anzuführen vermeinet, solches kan ihm um so weniger zu statten kommen, als der Grund ihrer Befreyung nicht in denen zuweilen mit nach Haus nehmenden Scripturen, sondern in andern, hier anzuführen nicht nöthig erachteten, Ursachen lieget, und man sich außer dem nicht vorstellen kan, daß Herr Ober-Einnehmer sich nach dem Maaß der Stadt-Canzellisten, über welche er weit erhaben zu seyn glaubet, jezo abmeßen wolle.

Das

Das Quartier=Amt wird also hierdurch sein Gesezmäßiges Verfahren gegen Herrn Hoppe genugsam vertheidiget, und demselben alle, auch die entferneste, Schein=Gründe einiger Beschwerde um so überzeugender gänzlich benommen haben, als es sich in einer wohlgeordneten Republic gar nicht schicken will, daß die Bürger derselben in odiosis Freyherren seyn, in favorabilibus aber die Vorzüge des Bürger=Rechts genießen wollen.

Franckfurt den 20sten Januarii 1762.

Quartier=Amt.

Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

Ende des zehenden Stücks.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 10.

Frankfurt ; Leipzig (1775)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .36 F 3#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11407297-9
VD18 8023075X-001